



**DIPLOMARBEIT**  
Master Thesis

**Die Türkische Bauwirtschaft-  
Vergleich der türkischen und österreichischen Vorschriften des  
Vergabe- und Verdingungswesens**

ausgeführt zum Zwecke der Erlangung des akademischen Grades  
eines Diplom-Ingenieurs

unter der Leitung von

Univ.Prof. Dipl.-Ing. Dr.techn. Andreas Kropik  
und als verantwortlich mitwirkenden Assistenten  
Univ.Ass. Dipl.-Ing. Thomas Stefan Hirm

E234-1

Institut für interdisziplinäres Bauprozessmanagement – Baubetrieb und Bauwirtschaft

eingereicht an der Technischen Universität Wien  
Fakultät für Bauingenieurwesen

von

Eren Gökhan Öztürk, B.Sc.

0526385

Försterstraße 30b/11  
4910 Ried im Innkreis

Wien, am

# DANKSAGUNG

Mein besonderer Dank gilt an Herrn Univ.Prof. Dipl.-Ing. Dr.techn. Andreas Kropik, der mir die Bearbeitung meines persönlichen Themas ermöglicht hat. Ein besonderer Dank geht auch an Univ.Ass. Dipl.-Ing. Thomas Stefan Hirm für die kompetente und ausgezeichnete Unterstützung.

Weiters bedanke ich mich bei Herrn Prof.Dr. Hasan Engin, der mir den Forschungsaufenthalt an der Technischen Universität von Istanbul ermöglicht hat. Herrn Dr. Murat Kuruoğlu und Doz.Dr. Murat Çıracı gebührt ebenfalls besonderer Dank für die informationsreichen Gespräche und Hilfe bei sehr wesentlichen Fragen dieser Diplomarbeit.

Großer Dank gilt vor allem meiner Familie, die mich auf meinem Weg immer unterstützt hat und somit mir ein erfolgreiches Studium ermöglichte.

Weiterer Dank gilt allen meinen Freunden, die mein Studium begleitet haben.

# KURZFASSUNG

Die florierenden Entwicklungen in der türkischen Bauwirtschaft sowohl bei öffentlichen als auch bei privaten Bauvorhaben machen die Türkei zu einem attraktiven Partner für die europäischen Bauunternehmen. Darüber hinaus eröffnet ihr die Anpassung an die europäischen Richtlinien mit den laufenden EU-Beitrittsverhandlungen mehr Möglichkeiten, um ein wichtiger Akteur in der Baubranche zu werden. Deshalb besteht das Ziel dieser Diplomarbeit darin, einen Überblick über die Marktsituation und die Rechtsvorschriften im türkischen Bausektor zu ermöglichen. Dies soll durch die Betrachtung von zwei türkischen Rechtsvorschriften, das „Öffentliche Vergabegesetz“ (*Kamu İhale Kanunu*) und die „Allgemeine Bestimmungen für Bauleistungen“ (*Yapım İşleri Genel Şartnamesi*), erreicht werden. Die Untersuchung dieser Rechtsvorschriften ist in dieser Arbeit von hoher Wichtigkeit, da sie seit 2003 die gültigen Regulierungen bei öffentlichen Bauvorhaben darstellen. Zusätzlich werden auch wichtige Themenbereiche wie die türkischen Gesellschaftsformen sowie die Besteuerung erläutert. Das zweite Ziel dieser Arbeit ist der Vergleich dieser Erkenntnisse mit den aktuellen österreichischen Pendanten, das Bundesvergabegesetz 2006 und die ÖNORM B 2110. Dieser Vergleich ist aufgrund der Beteiligung von österreichischen Unternehmen an öffentlichen Bauprojekten in der Türkei, vor allem an der Errichtung von Wasserkraftwerken, nicht unbedeutend. Letztendlich soll diese Arbeit einen Einblick in die türkische Bauwirtschaft durch die Bewertung der wichtigsten Punkte in den Bauverträgen und im Vergaberecht in der Türkei und in Österreich gewähren.

# ABSTRACT

The booming developments in the Turkish construction industry in private and public projects make Turkey an attractive partner for the European contracting business. In addition, the harmonisation to the European directives with the ongoing EU-accession-negotiations creates more opportunities to become an important construction industry player. Therefore this Master Thesis aim is to provide an overview of the market situation and legislation in the construction sector in Turkey. This will be done by the use of two Turkish legal rules known as, the “Public Procurement Law” (*Kamu İhale Kanunu*) and the “General conditions of contract for works of building and civil engineering construction” (*Yapım İşleri Genel Şartnamesi*). These rules are important to consider in this Thesis since they act as valid regulations in public constructions projects since 2003. In addition, issues such as legal forms for Turkish companies and taxation will be discussed. The second aim of this Thesis is to compare these findings with the current Austrian counterparts, Bundesvergabegesetz 2006 und ÖNORM B 2110. This comparison is important to take into account since Austrian companies participate in public construction projects in Turkey, by engaging mainly in the construction of hydroelectric power plants. In the end, this Thesis will be able to provide insights for the Turkish construction industry, by assessing the main points of the construction contracts and procurement laws in Turkey and Austria.

# ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abb.	Abbildung
ABGB	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch
AG	Auftraggeber
AN	Auftragnehmer
Art.	Artikel
AVB	Allgemeine Vertragsbestimmungen für Bauleistungen; übersetzt aus dem türkischen „ <i>Yapım İşleri Genel Şartnamesi</i> “
ARGE	Arbeitsgemeinschaft
ATBCC	Austrian-Turkish Business Cooperation Councils
BIP	Bruttoinlandprodukt
BVA	Bundesvergabeamt
BvergG	Bundesvergabegesetz
bzw.	beziehungsweise
ca.	zirka
CPV	Common procurement vocabulary
ff.	fortfolgend
gAW	geschätzter Auftragswert
GesBR	Gesellschaft bürgerlichen Rechts
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
i. H. v.	in Höhe von
KEST	Kapitalertragsteuer
KG	Kommanditgesellschaft
OG	Offene Gesellschaft
tOGB	Türkisches Obligationengesetzbuch
TL	Türkische Lira
TOKİ	Toplu Konut İdaresi Başkanlığı (Wohnsiedlung Direktion der Türkei)
tHGB	Türkisches Handelsgesetzbuch
tZGB	Türkisches Zivilgesetzbuch
UGB	Unternehmensgesetzbuch
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
ÖVA	Öffentliches Vergabeamt; übersetzt aus dem türkischen „ <i>Kamu İhale Kurumu</i> “
ÖVG	Öffentliches Vergabegesetz; übersetzt aus dem türkischen „ <i>Kamu İhale Kanunu</i> “

ÖVVG	Öffentliches Vergabevertragsgesetz; übersetzt aus dem türkischen „ <i>Kamu İhale Sözleşmeleri Kanunu</i> “
OSB	Oberschwellenbereich
Tab.	Tabelle
TABC	Turkish-Austrian Business Councils
TMB	Türkiye Müteahhitler Birliği (Vereinigung der Türkischen Bauunternehmen)
UGB	Unternehmensgesetzbuch
UNCITRAL	United Nations Commission on International Trade Law
USB	Unterschwellenbereich
USD	United States Dollar
usw.	und so weiter
VBÜB	Verwaltungsverordnung über Beschau und Übernahme der Bauleistungen; übersetzt aus dem türkischen „ <i>Yapım İşleri Muayene ve Kabul Yönetmeliği</i> “
Vgl.	Vergleiche
VVB	Verwaltungsverordnung über das Vergabeverfahren für Bauleistungen; übersetzt aus dem türkischen „ <i>Yapım İşleri İhaleleri Uygulama Yönetmeliği</i> “
WTO-GPA	World Trade Organization-Agreement on Government Procurement
YAM-BIS	Yapı Müteahhitleri Bilişim Sistemi (Bauunternehmen Informationssystem)
z. B.	zum Beispiel

# INHALTSVERZEICHNIS

<b>1</b>	<b>EINLEITUNG.....</b>	<b>1</b>
<b>2</b>	<b>BAUSEKTOR UND WIRTSCHAFT DER TÜRKEI.....</b>	<b>3</b>
2.1	Wirtschaftszahlen der Türkei.....	3
2.2	Die türkische Bauwirtschaft.....	6
2.2.1.	Allgemein .....	6
2.2.2.	Hochbau und Immobilien.....	9
2.2.3.	Tiefbau.....	9
2.2.4.	Baumaterial.....	10
2.2.5.	Umwelttechnik.....	11
2.2.6.	Türkische Bauunternehmen .....	12
2.3	Türkisch-Österreichische Wirtschaftsbeziehungen .....	14
2.3.1.	Historische Entwicklung .....	14
2.3.2.	EU-Türkei Beziehungen .....	15
2.4	Ausländische Investitionen in der Türkei.....	16
2.4.1.	Maßnahmen zur Förderung.....	16
2.4.2.	Gesellschaftsformen .....	17
2.4.2.1.	Personengesellschaften .....	17
2.4.2.2.	Gesellschaft mit beschränkter Haftung .....	18
2.4.2.3.	Aktiengesellschaft .....	19
2.4.3.	Besteuerung.....	19
2.4.3.1.	Körperschaftssteuer .....	19
2.4.3.2.	Einkommenssteuer.....	19
2.4.3.3.	Umsatzsteuer .....	20
2.4.3.4.	Doppelbesteuerungsabkommen.....	20
<b>3</b>	<b>ÖFFENTLICHES VERGABEWESEN .....</b>	<b>21</b>
3.1	Einleitung .....	21
3.1.1.	Historische Entwicklung des türkischen Rechts.....	21
3.1.2.	Rechtsgrundlagen .....	22
3.1.3.	Philosophie .....	24
3.2	Vergabegesetz.....	24
3.2.1.	Allgemein .....	24
3.2.2.	Geltungsbereich .....	26
3.2.2.1.	Sachlicher Geltungsbereich.....	26
3.2.2.2.	Persönlicher Geltungsbereich.....	26
3.2.2.3.	Ausnahmen .....	26
3.2.3.	Grundprinzipien.....	27
3.2.4.	Schwellenwert.....	28
3.2.5.	Geschätzter Auftragswert (gAW).....	28
3.2.6.	Bestimmung betreffend den Preis .....	29
3.2.7.	Kriterien .....	30
3.2.7.1.	Voreignungskriterium .....	30
3.2.7.2.	Eignungskriterium.....	30
3.2.7.3.	Zuschlagskriterium .....	31
3.2.8.	Resümee und Vergleich mit dem Bundesvergabegesetz 2006 .....	31

3.3	Vergabeverfahren und Vergabearten.....	32
3.3.1.	Allgemein .....	32
3.3.2.	Offenes Verfahren.....	34
3.3.3.	Nicht offenes Verfahren mit vorheriger Bekanntmachung.....	34
3.3.4.	Verhandlungsverfahren.....	35
3.3.4.1.	Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung .....	35
3.3.4.2.	Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung .....	35
3.3.5.	Direktvergabe.....	36
3.3.6.	Wettbewerblicher Dialog .....	36
3.3.7.	Bekanntmachung .....	37
3.3.7.1.	Inhalt der Bekanntmachung.....	38
3.3.8.	Resümee und Vergleich mit dem Bundesvergabegesetz 2006 .....	39
3.4	Die Ausschreibung.....	40
3.4.1.	Allgemein .....	40
3.4.2.	Ausschreibungsunterlagen.....	41
3.4.2.1.	Bereithaltung der Ausschreibungsunterlagen .....	42
3.4.2.2.	Berichtigung der Ausschreibungsunterlagen .....	42
3.4.3.	Subunternehmerleistungen .....	42
3.4.4.	Leistungsbeschreibung .....	43
3.4.5.	Technische Spezifikation.....	43
3.4.6.	Sicherstellung .....	43
3.4.6.1.	Vadium.....	44
3.4.6.2.	Kautions.....	44
3.4.7.	Resümee und Vergleich mit dem Bundesvergabegesetz 2006 .....	45
3.5	Das Angebot .....	46
3.5.1.	Allgemein .....	46
3.5.2.	Arbeitsgemeinschaft und Konsortium.....	46
3.5.3.	Angebotsfrist.....	47
3.5.4.	Angebotsgültigkeitsdauer.....	47
3.5.5.	Resümee und Vergleich mit dem Bundesvergabegesetz 2006 .....	47
3.6	Das Zuschlagsverfahren .....	48
3.6.1.	Entgegennahme und Öffnung der Angebote .....	48
3.6.2.	Die Angebotsprüfung .....	48
3.6.3.	Ungewöhnlich niedriger Angebotspreis .....	49
3.6.4.	Resümee und Vergleich mit dem Bundesvergabegesetz 2006 .....	49
3.7	Der Zuschlag.....	50
3.7.1.	Allgemein .....	50
3.7.2.	Bekanntgabe der Zuschlagsentscheidung.....	50
3.7.3.	Einladung zum Vertragsabschluss .....	51
3.7.3.1.	Verpflichtung des AG und des Bieters .....	51
3.7.4.	Widerruf der Ausschreibung.....	52
3.7.5.	Resümee und Vergleich mit dem Bundesvergabegesetz 2006 .....	52
3.8	Öffentliches Vergabeamt.....	53
3.8.1.	Allgemein .....	53
3.8.2.	Pflichten und Aufgaben des Öffentlichen Vergabeamtes.....	54
3.8.3.	Beschwerde und Berufung .....	54
3.8.4.	Verbot und strafrechtliche Haftung .....	55
3.8.4.1.	Unerlaubte Handlungen im Ausschreibungsverfahren.....	56
3.8.5.	Resümee und Vergleich mit dem Bundesvergabegesetz 2006 .....	56



<b>4</b>	<b>ÖFFENTLICHER BAUVERTRAG</b>	<b>58</b>
4.1	Bauvertrag	58
4.1.1.	Allgemein	58
4.2	Regelung	59
4.2.1.	Allgemein	59
4.2.2.	Rechtsgrundlagen	60
4.2.3.	Philosophie der AVB	60
4.2.4.	Resümee und Vergleich	61
4.3	Öffentlicher Bauvertrag	62
4.3.1.	Allgemein	62
4.3.2.	Vertragsbestandteile	63
4.3.3.	Inhalt des öffentlichen Bauvertrages	64
4.3.4.	Der AG und der AN	65
4.3.5.	Das Zustandekommen des öffentlichen Bauvertrages	65
4.3.6.	Vertragsauslegung	66
4.3.7.	Rücktritt vom Vertrag	66
4.3.7.1.	Unerlaubte Handlungen in der Ausführungsphase	69
4.3.8.	Übertragen des Vertrages	70
4.3.9.	Resümee und Vergleich	70
4.4	Sphären- und Risikoverteilung	71
4.4.1.	Allgemein	71
4.4.2.	Pflichten und Risiken in der Sphäre des Auftraggebers	71
4.4.2.1.	Technische Mitarbeiter	72
4.4.3.	Pflichten und Risiken in der Sphäre des Auftragnehmers	73
4.4.3.1.	Prüf- und Warnpflicht	73
4.4.3.2.	Personal des Auftragnehmers	74
4.4.3.3.	Werk	74
4.4.3.4.	Versicherung	75
4.4.3.5.	Ausführungspläne	75
4.4.3.6.	Instandsetzungs- und Reperaturarbeiten	76
4.4.3.7.	Subunternehmer	76
4.4.3.8.	Material	77
4.4.3.9.	Weitere Pflichten des Auftragnehmers	77
4.4.4.	Rechte und Pflichten der Bauüberwachung	78
4.4.4.1.	Material	78
4.4.4.2.	Weitere Pflichten der Bauüberwachung	79
4.4.4.3.	Haftung der Bauüberwachung	79
4.4.5.	Aufzeichnungen auf der Baustelle	80
4.4.6.	Resümee und Vergleich mit der ÖNORM B 2110	80
4.5	Leistungsabweichung	82
4.5.1.	Allgemein	82
4.5.2.	Anpassung der Leistungsfrist und des Entgelts	82
4.5.2.1.	Mitteilungspflicht	82
4.5.2.2.	Zusatzleistung	82
4.5.2.3.	Feststellung der neuen Preise	83
4.5.2.4.	Überschreitung der Positionsmenge	83
4.5.3.	Vertragswidrige Leistungen	84
4.5.4.	Gewonnene Stoffe und Gegenstände	84
4.5.5.	Resümee und Vergleich mit der ÖNORM B 2110	85
4.6	Abrechnung	86

4.6.1. Abschlagsrechnung.....	86
4.6.2. Schlussrechnung.....	87
4.6.3. Sicherstellung .....	88
4.6.3.1. Rücklasss.....	88
4.6.3.2. Zusatzkaution.....	88
4.6.4. Resümee und Vergleich mit der ÖNORM B 2110.....	89
4.7. Übernahme .....	90
4.7.1. Vorläufige Übernahme .....	90
4.7.1.1. Folgen der Vorläufigen Übernahme.....	92
4.7.1.2. Verzug.....	92
4.7.2. Endgültige Übernahme .....	92
4.7.3. Resümee und Vergleich mit der ÖNORM B 2110.....	93
4.8. Garantie und Schadenersatz .....	94
4.8.1. Garantie.....	94
4.8.2. Schadenersatz .....	95
4.8.3. Resümee und Vergleich mit der ÖNORM B 2110.....	96
4.9. Streitschlichtung.....	97
4.9.1. Allgemein .....	97
4.9.2. Streitschlichtungsmethoden .....	97
4.9.3. Streitschlichtung gemäß AVB.....	98
4.9.4. Internationale Schiedsgerichtsbarkeit.....	100
4.9.5. Resümee und Vergleich mit der ÖNORM B 2110.....	100
<b>5 ZUSAMMENFASSUNG .....</b>	<b>101</b>
<b>QUELLENVERZEICHNIS.....</b>	<b>103</b>
Literaturverzeichnis .....	103
Gesetze und Normen .....	105
Webverzeichnis .....	106
<b>ABBILDUNGSVERZEICHNIS .....</b>	<b>107</b>
<b>TABELLENVERZEICHNIS .....</b>	<b>108</b>
<b>FORMELVERZEICHNIS .....</b>	<b>109</b>

# 1 EINLEITUNG

Bevor in einem fremden Land investiert wird, ist es bereits bei der Vertragsabwicklung wichtig, sich über die im jeweiligen Land herrschende Rechtslage zu informieren. Insbesondere gilt dies für die Rechte und Pflichten von Auftraggebern und Auftragnehmern, die Risikoverteilung und vor allem auch für die Bestimmungen von Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüchen, um schon im Vorfeld Unklarheiten und Konflikte zu vermeiden. Weiters ist für ein Bauunternehmen bei öffentlichen Ausschreibungen das Vergabesystem des betreffenden Landes von großer Bedeutung, da sowohl Ausschreibung als auch Angebot im Einflussbereich des Vergaberechts stehen.

Die vorliegende Diplomarbeit ermöglicht zu Beginn (Kapitel 2) einen Überblick über die Wirtschaft und die Situation am Baumarkt in diversen Bausparten der Türkei. Daneben werden auch Themenbereiche wie die türkisch-österreichischen Wirtschaftsbeziehungen, ausländische Investitionen in der Türkei, die türkischen Gesellschaftsformen sowie die Besteuerung in der Türkei untersucht.

In Kapitel 3 wird anschließend das seit 2003 gültige Vergabegesetz der Türkei, also das „Öffentliche Vergabegesetz“, unter anderem im Hinblick auf Geltungsbereich, Schwellenwert, Eignungskriterien, Vergabeverfahren und Zuschlagsverfahren analysiert. Dazu wird das „Öffentliche Vergabegesetz“ in jedem Unterkapitel mit dem in Österreich geltenden „Bundesvergabegesetz 2006“ in wichtigen Punkten gegenübergestellt und verglichen. Außerdem ist noch die historische Entwicklung des türkischen Rechts in diesem Kapitel beschrieben.

Der letzte Teil der Arbeit, der zugleich auch den Kern bildet (Kapitel 4), bezieht sich auf den öffentlichen Bauvertrag in der Türkei. Zudem wird die in der Türkei bei öffentlichen Bauvorhaben geltende Werkvertragsnorm, die „Allgemeinen Vertragsbestimmungen für Bauleistungen“ hinsichtlich Vertragsrücktritt, Sphären des AG und des AN, Leistungsabweichung, Abrechnung, Übernahme, Garantie und Schadenersatz sowie Streitschlichtung untersucht. Daneben ist der Vergleich der in Österreich geltenden Werkvertragsnorm „ÖNORM B 2110“ geschildert.

Diese Arbeit wurde einerseits mittels türkischer und österreichischer Gesetze und Normen, andererseits im Laufe von Forschungsaufenthalten an der Technischen Universität von Istanbul durchgeführten Literaturrecherchen sowie auf der Grundlage von Gesprächen mit

den dortigen Universitätsprofessoren verfasst. Außerdem wurden weitere Literatur sowie Webseiten auf Deutsch, Türkisch und Englisch herangezogen.

Die Quellen und die gesetzlichen Artikeln sind genau angegeben, ebenso wie die wichtigsten Begriffe auf Türkisch (kursiv in Klammern) der leichteren Nachvollziehbarkeit wegen angeführt sind. Außerdem sind etliche Abkürzungen aus dem Türkischen übersetzt und erklärlich abgekürzt worden (siehe Kapitel Abkürzungen).

Unter dem Begriff „Auftraggeber“ (AG), der vor allem in den Kapiteln 3 und 4 vorkommt und sich auf das „Öffentliche Vergabegesetz“ bzw. auf die türkische Werkvertragsnorm, die „Allgemeinen Vertragsbestimmungen für Bauleistungen“, bezieht, ist, wenn nicht anders angemerkt, der „öffentliche Auftraggeber“ (öffentlicher AG) zu verstehen.

Geschlechtsbezogene Aussagen in dieser Arbeit sind auf Grund der Gleichstellung für beiderlei Geschlechter aufzufassen bzw. auszulegen.

## 2 BAUSEKTOR UND WIRTSCHAFT DER TÜRKEI

### 2.1 Wirtschaftszahlen der Türkei

Die türkische Wirtschaft ist seit den achtziger Jahren in einer Wandlung, von einem staatlich geprägten Markt zu einem liberalisierten Markt. Dabei sind die wichtigsten Wirtschaftsbereiche wie Energie und Telekommunikation in die Kontrolle des freien Markts übergegangen. Zudem haben Strukturreformen aufgrund des EU-Beitrittsprozesses, die geographisch günstige Lage und der große und dynamische Markt diesen Vorgang beschleunigt und zugleich eine politische und wirtschaftliche Stabilität des Landes ermöglicht.

Die Wachstumszahlen der türkischen Wirtschaft zeigen, dass die Türkei die am schnellsten wachsende Wirtschaft Europas und eine der am schnellsten wachsenden der Welt ist. Nach einem Bericht der OECD (Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung) zufolge wird die Türkei bis zum Jahr 2017 mit einem durchschnittlichen Wachstum von 6,7% die am schnellsten wachsende Volkswirtschaft der Welt sein.<sup>1</sup> Für die starken Wachstumszahlen sind auch die starke Konsumnachfrage und Investitionen der letzten Jahre verantwortlich.<sup>2</sup>

Im Übrigen hat sich das reale BIP (Bruttoinlandsprodukt) (siehe Abb. 1) pro Kopf in der Türkei vom Jahr 2002 bis ins Jahr 2010 mehr als verdreifacht<sup>3</sup> und liegt über der Hälfte der zehn Nationen, die 2004 der Europäischen Union beigetreten sind.<sup>4</sup>

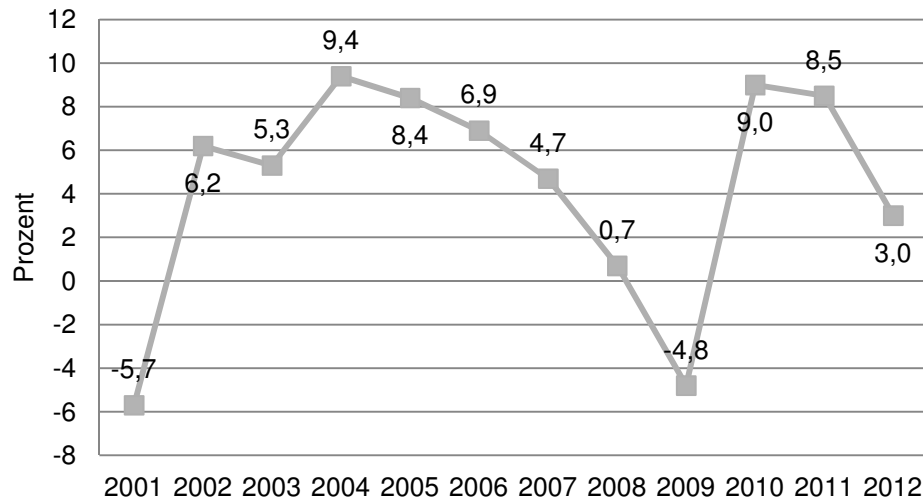
---

<sup>1</sup> Vgl. [www.invest.gov.tr/de-DE/turkey/factsandfigures/Pages/Economy.aspx](http://www.invest.gov.tr/de-DE/turkey/factsandfigures/Pages/Economy.aspx), 24.05.2012

<sup>2</sup> Vgl. AWO-Wirtschaftsreport Türkei, 2011, S. 4.

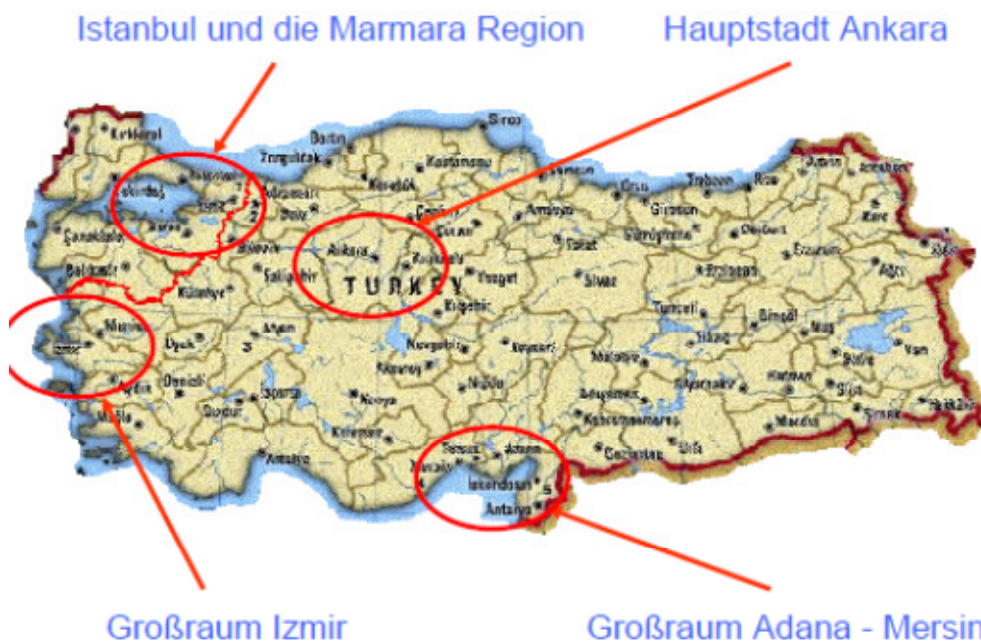
<sup>3</sup> Vgl. [www.invest.gov.tr/de-DE/turkey/factsandfigures/Pages/Economy.aspx](http://www.invest.gov.tr/de-DE/turkey/factsandfigures/Pages/Economy.aspx), 24.05.2012.

<sup>4</sup> Vgl. Hemetsberger, 2007, S. 2.



**Abb. 1:** Entwicklung des realen BIPs jeweils zum Vorjahr in Prozent (Quelle: Eurostat, TurkStat)

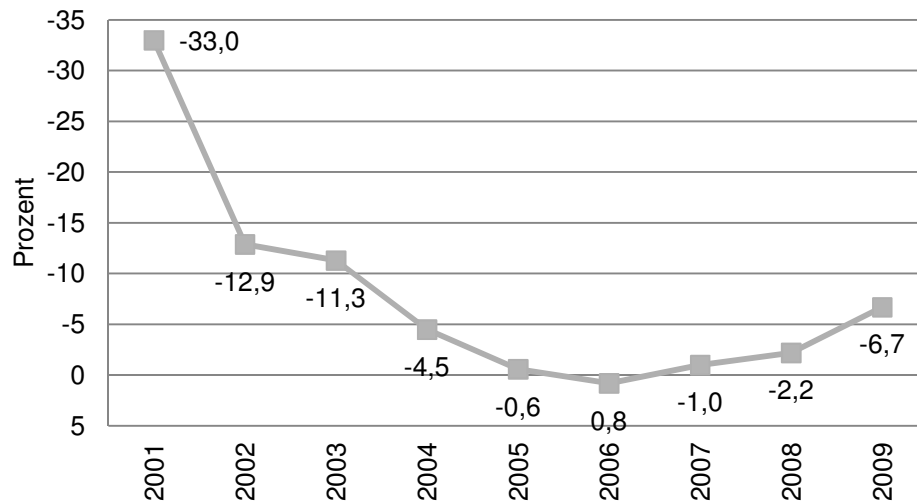
Das BIP/Einwohner ist in Ballungszentren im Westen der Türkei, in der Region rund um Istanbul und westlich von Ankara, wo der Großteil der türkischen Industrie angesiedelt ist, gegenüber dem Osten der Türkei höher. Auch Tourismus und Immobilienaktivität spielen in dieser erstgenannten Region eine große Rolle (siehe Abb. 2).<sup>5</sup>



**Abb. 2:** Türkische Wirtschaftszentren (Quelle: Umwelttechnikmärkte in der Türkei, 2008)

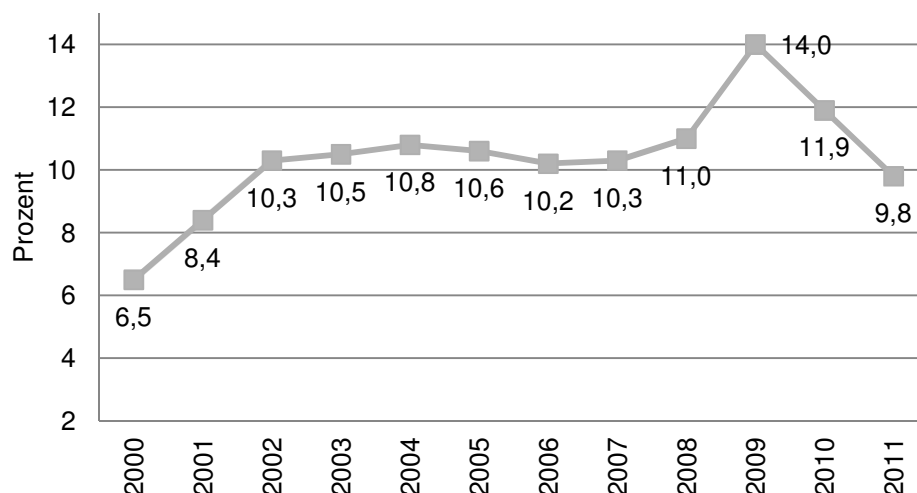
<sup>5</sup> Ebenda, S. 3.

Die Inflation ist von 30% im Jahr 2002 auf 6% im Jahr 2012 zurückgegangen.<sup>6</sup> Erstmals konnte im Jahr 2006 ein Budgetüberschuss erzielt werden. Außerdem liegt das Budgetdefizit in den letzten Jahren im Bereich von 3%, was dem Maastricht-Kriterium entspricht (siehe Abb. 3).<sup>7</sup>



**Abb. 3:** Entwicklung des Budget-Defizit/Überschuss in Prozent (Quelle: Eurostat)

Der türkische Staat hat mit einer relativ hohen Arbeitslosenquote von durchschnittlich 11% in den Jahren 2002-2011 zu kämpfen (siehe Abb. 4). Da der produzierende Sektor bereits mit vollem Potential arbeitet, sind die Politiker herausgefordert neue Arbeitsplätze zu schaffen.



**Abb. 4:** Arbeitslosenquote des unselbständigen Arbeitskräfteangebots in Prozent (Quelle: TurkStat, Tukey's Statistical Yearbook 2010)

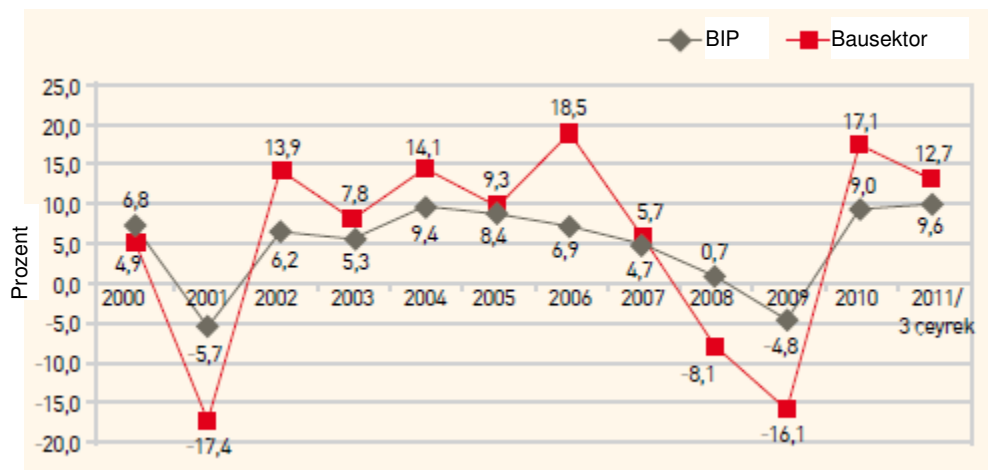
<sup>6</sup> Vgl. [www.invest.gov.tr/de-DE/turkey/factsandfigures/Pages/Economy.aspx](http://www.invest.gov.tr/de-DE/turkey/factsandfigures/Pages/Economy.aspx), 24.05.2012.

<sup>7</sup> Vgl. AWO-Wirtschaftsreport Türkei, 2011, S. 4.

## 2.2 Die türkische Bauwirtschaft

### 2.2.1. Allgemein

Der türkische Bausektor, der eine Parallelität zu den Wachstumswerten der Wirtschaft aufweist (siehe Abb. 5), ist einer der wichtigsten Industriezweige für das Wachstum der türkischen Wirtschaft. Mit mehr als 200 von ihm gelenkten Nebensektoren beschäftigt er 15% der Arbeitskräfte (siehe Abb. 6). Die türkischen Bauunternehmen sind in der internationalen Baubranche seit den 1970 durchgeführten Projekten im arabischen und zentralasiatischen Raum eine der Wettbewerbsfähigsten. Daneben verzeichnet der Baumaterialsektor mit steigender Produktion einen beachtlichen Anteil an Exporten von qualitativen Materialien, die auch die EU-Richtlinien erfüllen.

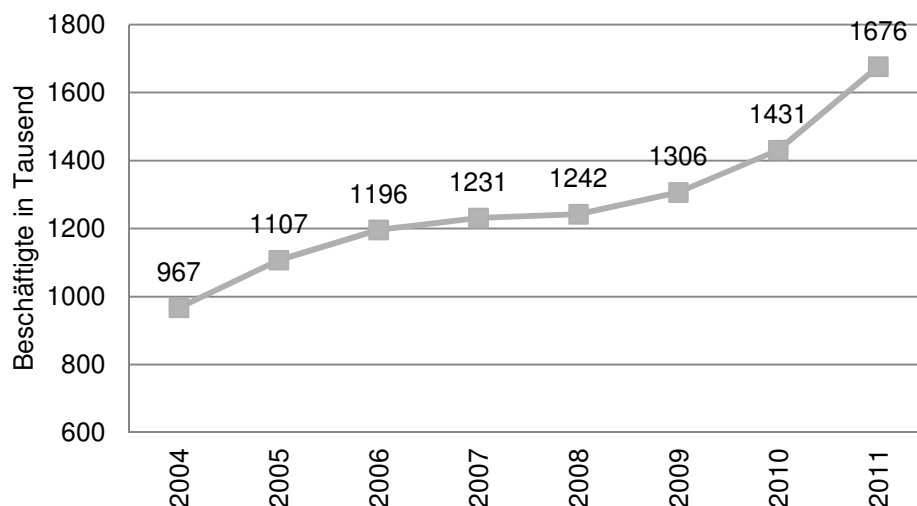


**Abb. 5:** Wachstumswerte des Bausektors und des BIPs in Prozent (Quelle: Türkischer Bausektorbericht 2011)

Die Urbanisierung in den Sechzigerjahren führte zu einer wilden, niederqualitativen und unkoordinierten Bebauung der Großstädte mit unzureichend ausgebauter Infrastruktur. In den Achtzigerjahren startete der Staat mit der Liberalisierung der Wirtschaft im Bereich des Baus von Infrastrukturprojekten und auch mehrgeschossigen Bauten. Dies führte zu einem Wachstum im Bausektor. Die Zuwanderung in die Städte brachte aber auch das Problem von ungelerten Arbeitskräften, die großteils in der Baubranche eine Betätigung fanden. Damit stellt auch heute noch, die Branche eine der wichtigsten Standbeine der Wirtschaft dar.<sup>8</sup>

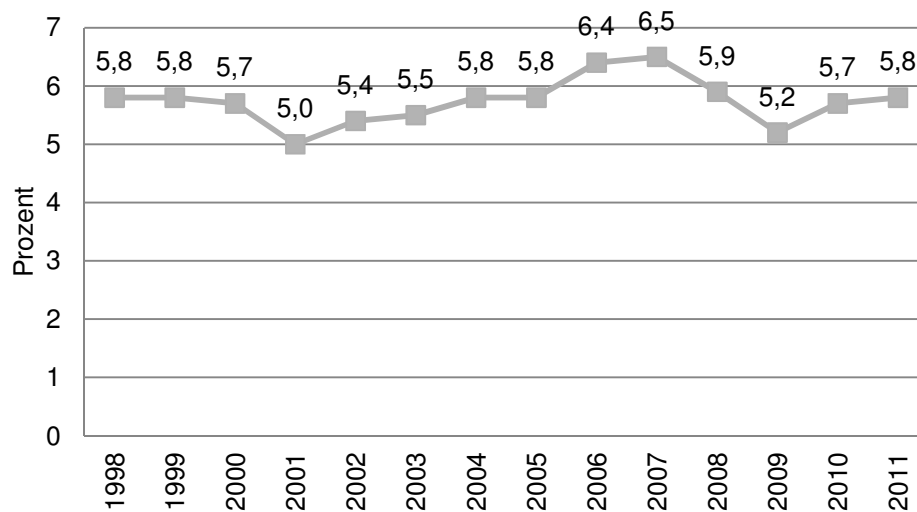
<sup>8</sup> Vgl. AWO-Branchenreport-Going to Turkey Construction Industry, 2009, S. 9-11.





**Abb. 6:** Unselbständig Beschäftigte in der Bauwirtschaft (Quelle: TurkStat, Tukey's Statistical Yearbook 2010)

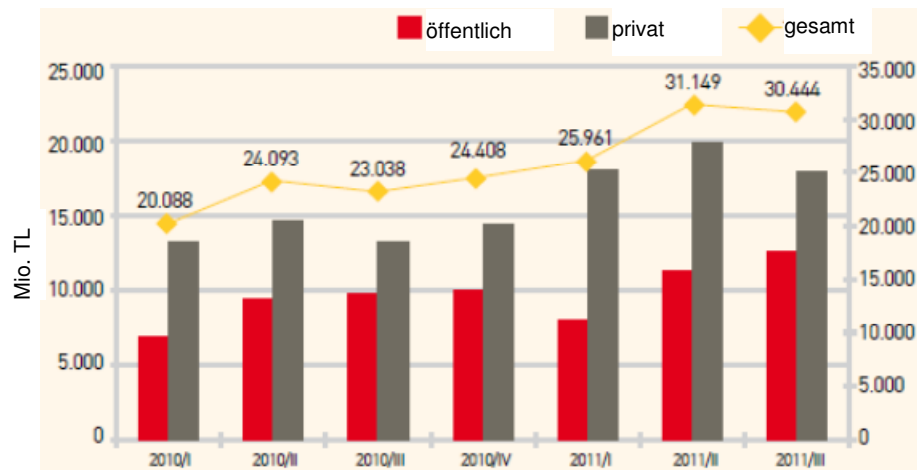
Durchschnittlich 6% des BIPs der türkischen Wirtschaft werden im Bausektor erwirtschaftet (siehe Abb. 7).



**Abb. 7:** Anteil des Bausektors im BIP (Quelle: TurkStat)

Ferner fanden durchschnittlich 60% der Gesamtinvestitionen in den letzten zehn Jahren im Bausektor statt, wobei der Anteil an privaten Investitionen bei 60% liegt (siehe Abb. 8). Zudem sind im Tiefbau Investitionen in Höhe von (i. H. v.) 60% von der öffentlichen Hand getätigt. Im Hochbau sind Investitionen i. H. v. 60% von der privaten AG realisiert.<sup>9</sup>

<sup>9</sup> Ebenda, S. 7 u. 12-13.



**Abb. 8:** Anteil an privaten und öffentlichen Bauinvestitionen in Mio. TL (Quelle: Türkischer Bausektorbericht 2011)

Nach einer Analyse der Vereinigung der Türkischen Bauunternehmen wird das Wachstum im Bausektor mit 5% fortbestehen, sofern die Beitrittsverhandlungen mit der EU fortgesetzt werden. Daneben erfolgt im Zuge der Verhandlungen die Anpassung der türkischen Bauordnungen, Baumaterialstandards und technischen Normen an die EU-Richtlinien und Eurocodes.

Die Stärken des türkischen Bausektors sind die zur Verfügung stehende ausreichende Anzahl an Baugeräten und Maschinen, die Erfahrung in internationalen Bautätigkeiten, der leichte Zugang zu Bauaufträgen in Nachbarländern, ausreichend vorhandene, erfahrene technische Angestellte und der stetig ansteigende Bedarf an Wohnbauten und Infrastrukturbauten.

Schwächen des Sektors sind hingegen die hohe Anzahl an inkompetenten Bauunternehmen, Mangel an qualifizierten gewerblichen Arbeitern, minderwertige und unzureichende Bauüberwachung, inkompetente und unerfahrene Angestellte des öffentlichen AG, schwache Wettbewerbsfähigkeit gegenüber großen internationalen Bauunternehmen, Mangel an Standards und Normen, Mangel an finanziellen Mitteln in den öffentlichen Investitionen und Skepsis am neuen Vergabegesetz.

Die Chancen in diesem Sektor sind durch eine stabile Wirtschaft, mit EU-Mitteln finanzierte Bauprojekte, der Bedarf an neuen Hoch- und Tiefbauten, der Steigerung der Qualität des Baumaterials, eine Verminderung der Schattenwirtschaft, der Verringerung von inkompetenten Bauunternehmen und die junge Bevölkerungsstruktur des Landes vorhanden.<sup>10</sup>

<sup>10</sup> Vgl. Maç, 2007, S. 11, 13, 18 u. 21.

### 2.2.2. Hochbau und Immobilien

Im Wohnungsmarkt steigt die Nachfrage wegen der steigenden Einwohnerzahl von jährlich 1,4 Millionen Menschen. Besonders die sinkenden Zinsraten machen eine Investition in die Immobilien attraktiv. Außerdem lässt die Urbanisierung die Nachfrage für die neuen Wohnbauprojekte in den Großstädten steigern.<sup>11</sup>

Die im Jahr 1984 gegründete „Wohnsiedlung Direktion der Türkei“ (*Toplu Konut İdaresi Başkanlığı-TOKİ*)<sup>12</sup> ist die wichtigste AG im öffentlichen Hochbausektor und versucht, dem steigenden Bedarf an Wohnbauten gerecht zu werden. TOKİ baute zwischen 2003 und 2011 500.000<sup>13</sup> Wohnungen für die einkommensschwache und mittelständische Bevölkerungsschicht. Ebenso baut TOKİ öffentliche Gebäude wie Schulen, Moscheen, Krankenhäuser und auch Handelszentren.

Ferner ist im Immobilienmarkt eine Änderung seit den letzten 15 Jahren zu verzeichnen und eine Parallelität zum Bausektor ist bemerkbar. Durch die steigenden Bürokosten in Istanbul im Jahr 2008 bis zu 44%, macht sich diese Stadt anziehend für eine Investition in diesem Bereich, ebenfalls Ankara und Izmir sind beliebt bei Bürohausinvestitionen. Außerdem im Bau von gewerblichen und logistischen Gebäuden, ebenso von Einkaufszentren und Hotels ist eine Steigerung in den Großstädten zu beobachten.<sup>14</sup>

### 2.2.3. Tiefbau

Der überwiegende Teil der Investitionen im Infrastrukturbereich werden von den folgenden staatlichen Institutionen verwirklicht:<sup>15</sup>

- die Staatliche Wasserwirtschaft (*Devlet Su İşleri-DSİ*)<sup>16</sup>
- die Generaldirektion für Ländliche Dienstleistungen (*Köy Hizmetleri Genel Müdürlüğü*)
- die Staatlichen Elektrizitätswerke (*Türkiye Elektrik Dağıtım A.Ş.-TEDAŞ, Elektrik Üretim A.Ş.-EUAS, Türkiye Elektrik İletim A.Ş.-TEİAŞ*)<sup>17</sup>
- die Generaldirektion für die Straßen (*Karayolları Genel Müdürlüğü-KGM*)<sup>18</sup>

<sup>11</sup> Vgl. AWO-Branchenreport-Going to Turkey Construction Industry, 2009, S. 15.

<sup>12</sup> [www.toki.gov.tr](http://www.toki.gov.tr)

<sup>13</sup> Vgl. Building Turkey of the Future: Corporate Profile 2010/2011, S. 3.

<sup>14</sup> Vgl. AWO-Branchenreport-Going to Turkey Construction Industry, 2009, S. 22.

<sup>15</sup> Ebenda, S. 12.

<sup>16</sup> [www.dsi.gov.tr](http://www.dsi.gov.tr)

<sup>17</sup> [www.tedas.gov.tr](http://www.tedas.gov.tr), [www.euas.gov.tr](http://www.euas.gov.tr), [www.teias.gov.tr](http://www.teias.gov.tr).

<sup>18</sup> [www.kgm.gov.tr](http://www.kgm.gov.tr)

Zwischen 1997 und 2007 wurden 39 Infrastrukturprojekte in Zusammenarbeit mit dem privaten Bausektor realisiert, davon 19 Projekte im Energiesektor. In diesem Zeitraum fanden 80% der Investitionen im Transportwesen und im Flughafenbau statt. Angesichts der steigenden Verkehrsvorkommen und Einwohnerzahl, zugleich die Erleichterung der Verbindung von Europa mit den Nahen Osten und Kaukasus, wird der Staat in den nächsten Jahren 350 Milliarden USD ins Verkehrswesen und in die Kommunikation investieren, gemäß der 10. Türkischen Transportwesen Versammlung.<sup>19</sup>

#### **2.2.4. Baumaterial**

Die Türkei ist einer der führenden Staaten im Baumaterialsektor, veranlasst durch den steigenden Export in die EU-Länder, der großen Nachfrage aus den Nachbarländer wie dem Irak und der Nachfrage des heimischen Marktes infolge des Bedarfs der jungen Bevölkerung an neuen Wohnungen. Die Einhaltung der EU-Richtlinien in Baumaterialien aufgrund des Außenhandels mit der EU und zusätzlich die strenge türkische Richtlinien veranlasst durch die Erdbebensicherheit, haben eine positive Auswirkung auf diesen Sektor.

Vor allem bei der Produktion von Baumaterialien wie Zement, Beton, Glas, Baustahl und keramischen Produkten ist die Türkei führend in der Welt. Über 6500 Betriebe erzeugen Baumaterialien in diversen Sorten, davon dominieren ungefähr nur 10 Mittel- und Großbetriebe ca. 75% des Baumaterialmarkts. Auch in den letzten Jahren sind ausländische Baumaterialfirmen unter anderem in den Branchen Zement, Fertigbeton, Isolationsstoff, Überdachungsmaterial und Bauchemikalien tätig. Der Umsatz des Baumaterialmarkts ist zwischen 2001 und 2006 3,5-fach gestiegen. Die geographische Lage der Türkei begünstigt den Absatz von Produkten in den wachsenden Nachbarländern.<sup>20</sup>

In der Zementproduktion liegt die Türkei europaweit unter den ersten drei Staaten, gleichzeitig wird die eigene Nachfrage an Zement zur Gänze durch Inlandsproduktion gedeckt, die jährlich um 5% steigt. Des Weiteren ist die Türkei bei keramischen Erzeugnissen eines der wichtigsten Länder Europas, rund 40% der Erzeugnisse werden exportiert. Ferner lässt die steigenden Heizkosten aufgrund der wachsenden Energiepreise die Nachfrage für die Wärmedämmprodukte zunehmen. Infolgedessen verzeichnet der Wärmedämmungsmarkt jährlich zweistellige Wachstumszahlen.<sup>21</sup>

---

<sup>19</sup> Ebenda, S. 21-22.

<sup>20</sup> Ebenda, S. 27 u. 31.

<sup>21</sup> Vgl. Çalışkan 2007, S. 104-106.

Die Stärken dieses Sektors sind die im Inland vorhandenen Rohstoffe für die Herstellung des Baumaterials, außerdem die Nähe zu den internationalen Märkten an denen Bedarf herrscht. Dagegen bestehen die Schwächen des Sektors darin, dass die in Mehrzahl existierende Kleinbetriebe mit dem maximalen Auslastungsgrad produzieren, außerdem eine Umstrukturierung diese Kleinbetriebe nicht gelingt. Indes sind Chancen durch die Harmonisierung der Bauordnungen mit den EU-Richtlinien und der Benutzung von hochwertigen und energieeffizienten Baumaterialien im Bausektor vorhanden.

### **2.2.5. Umwelttechnik<sup>22</sup>**

Die steigende Bevölkerung und die Notwendigkeit der Erfüllung von EU-Umweltstandards im Zuge der EU-Beitrittsverhandlungen, machen den Bedarf an neuen Umwelttechnologien vor allem in den Bereichen des Schutzes von Trinkwasserressourcen und Klärung des Abwassers nötig. Da diese Themen bisher eine untergeordnete Rolle gespielt haben, befindet sich der Ausbau der Umweltinfrastruktur in vielen Bereichen erst am Beginn ihrer Entwicklung. Infolgedessen ist ein enormer Markt im Umweltbereich auch für österreichische Umwelttechnik-Unternehmen vorhanden. Die Umsetzung der EU-Umweltrichtlinien macht eine Investition i. H. v. 58 Mrd. Euro in den nächsten Jahren notwendig. Der größte Anteil des Investitionsbedarfs liegt im Trink- und Abwasserbereich mit 58% der Gesamtinvestitionen im Umwelttechnik. Weitere investitionsintensive Bereiche sind die Luftreinhaltung, Abfallverwertung und -entsorgung.

Des Weiteren liegt auch ein Potential an Investitionen in Erneuerbaren Energien und in der Erhöhung der Energieeffizienz aufgrund des steigenden Energieverbrauchs, vor allem weil der Energiebedarf nur zu 28% aus heimischen Quellen gedeckt wird. Ansonsten ist in der Wasserkraft vor allem bei kleinen und mittleren Kraftwerksgrößen im Bereich der Modernisierung und Leistungssteigerung ein Ausbaupotenzial vorhanden. Auch im Bereich der Windenergie und Solarenergienutzung liegt ein großes Potential wegen der günstigen geographischen Lage.

Obwohl das Ende der EU-Beitrittsverhandlungen noch nicht feststeht, wird vermutet, dass die Angleichung an die EU-Umweltstandards bis zum Jahr 2023 erfolgen wird.

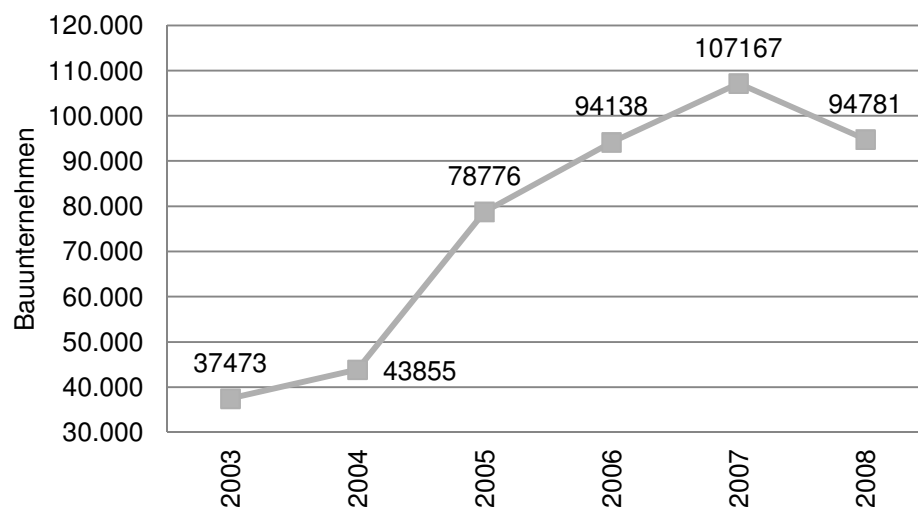
---

<sup>22</sup> Vgl. Umwelttechnikmärkte in der Türkei, 2008.

### 2.2.6. Türkische Bauunternehmen

Für die Ausübung der Bauunternehmertätigkeit ist in der Türkei keine Mindestqualifikation notwendig. Dieser Umstand führte zu einer großen Anzahl von Bauunternehmen (siehe Abb. 9). Jedoch wird in den letzten Jahren die Tätigkeit der Bauunternehmen strenger kontrolliert, veranlasst auch durch die eingestürzten Wohnbauten bei den letzten Erdbeben, welche mangel- und fehlerhaft durch die unfähigen Bauunternehmen errichtet waren. Ebenfalls die Harmonisierung mit den EU-Richtlinien macht die Anpassung der Bauunternehmertätigkeit an den Unionstandard notwendig.

Insofern ist seit 2012 das webbasierte „Informationssystem der Bauunternehmen“ (*Yapı Müteahhitleri Bilişim Sistemi YAM-BİS*)<sup>23</sup> in Betrieb. Sämtliche die genehmigungspflichtige Bautätigkeiten ausübende Bauunternehmen werden im YAM-BIS registriert. Die Bauordnung widersprechende Arbeiten der Bauunternehmen werden in diesem System aufgenommen. So ist es für den Bürger möglich, Daten über diejenigen Bauunternehmen abzurufen, die sie für ein Hochbauvorhaben beauftragen wollen.<sup>24</sup>



**Abb. 9:** Anzahl der Bauunternehmen in der Türkei (Quelle: TurkStat)

Hingegen sind im internationalen Bausektor türkische Bauunternehmen seit Ende der Sechzigerjahre sehr erfolgreich tätig, vorwiegend im Nahen Osten, Libyen und nach dem Zerfall der Sowjetunion auch in Russland und den Zentralasiatischen Staaten wegen der Vertrautheit der Arbeitsumgebung in diesen Regionen. Obwohl die Projekte in diesen Staaten mit politischen und wirtschaftlichen Risiken behaftet sind, konnten die türkischen

<sup>23</sup> <http://yambis.cevresehicilik.gov.tr/>

<sup>24</sup> Vgl. <http://www.csb.gov.tr/db/edirne/webmenu/webmenu4812.pdf>, 11.11.2012.

Unternehmen trotz dieser Nachteile Gewinne schreiben. Die Auslandserfahrungen der türkischen Firmen brachten Know-How und Aufschwung in die türkische Bauwirtschaft.<sup>25</sup>

Innerhalb der letzten 35 Jahre bis 2007 haben die türkischen Bauunternehmen in 69 Staaten mehr als 4300 Projekte mit einer Projektsumme von 105 Milliarden USD verwirklicht. Die Bautätigkeiten der türkischen Baufirmen waren in den Sektoren wie im Bau internationaler Flughäfen mit 15%, Handelszentren mit 14%, Wohnungen mit 13% sowie Straßen/Brücken/Tunnel mit 9%.<sup>26</sup>

In einer international veröffentlichten Rankingliste vom Bauindusriemagazin „ENR-Engineering News Record“ im Jahr 2012 finden sich 33 türkische Bauunternehmen in der „Top 225 International Contractors“-Liste (siehe Tab. 1) wieder.<sup>27</sup> Im Länderranking befindet sich die Türkei auf Platz 2 mit meist vertretenen Bauunternehmen in der genannten Liste.<sup>28</sup>

**Tab. 1:** Führende international tätige Bauunternehmen der Türkei auf der Top 225 International Contractors-Liste 2012 (Quelle: ENR.com Engineering News-Record)

Ranking	Bauunternehmen	Umsatz [Mio. USD]
56	Polimeks İnşaat Taahhüt ve San. Tic. AŞ, Istanbul	1.941,0
81	Renaissance Construction, Ankara	1.196,9
88	Tekfen Construction and Installation Co. Inc., Istanbul	1048,0
94	GAMA, Ankara	912,6
95	Enka Construction & Industry Co. Inc., Istanbul I	881,7

Diese und weitere führende Bauunternehmen der Türkei sind Mitglieder der „Vereinigung der Türkischen Bauunternehmen“ (*Türkiye Müteahhitler Birliği-TMB*)<sup>29</sup>. Die Mitglieder der Vereinigung verwirklichen 70% der Bauaufträge in der Türkei und 90% im Ausland. TMB wurde 1952 in Ankara gegründet und vertritt die Interessen der führenden türkischen Bauunternehmen. Das Ziel dieser Vereinigung ist die Wettbewerbsfähigkeit seiner Mitglieder auf den nationalen und internationalen Märkten zu stärken sowie die Zusammenarbeit mit den öffentlichen Ämtern bezüglich rechtlicher, wirtschaftlicher und technischer Angelegenheiten im Bausektor zu verbessern. Außerdem arbeitet TMB mit den öffentlichen Ämtern um die Berufsqualifikationen zu gestalten.<sup>30</sup>

<sup>25</sup> Vgl. Namur, 1994, S. 1.

<sup>26</sup> Vgl. AWO-Branchenreport-Going to Turkey Construction Industry, 2009, S. 23 und 26.

<sup>27</sup> Vgl. <http://enr.construction.com/toplists/InternationalContractors/001-100.asp>, 07.07.2012.

<sup>28</sup> Vgl. AWO-Branchenreport-Going to Turkey Construction Industry, 2009, S. 45.

<sup>29</sup> [www.tmb.org.tr](http://www.tmb.org.tr)

<sup>30</sup> Vgl. [www.tmb.org.tr/genel.php?ID=2](http://www.tmb.org.tr/genel.php?ID=2), 27.08.2012.

## 2.3 Türkisch-Österreichische Wirtschaftsbeziehungen

### 2.3.1. Historische Entwicklung

Mit der Gründung der „Orientalischen Handelskompanie“ im Jahr 1666 erlaubte der osmanische Sultan Mehmet IV. den Habsburgern auf osmanischem Boden Handel auszuüben.<sup>31</sup> Jedoch führte die zweite Türkenbelagerung im Jahr 1683 zu einem Stillstand der Osmanisch-Habsburgischen Handelsbeziehungen bis zur Gründung der „Kayserlich privilegierten Orientalischen Compagnie“ im Jahr 1719. Diesbezüglich wurde eine Vertretung in Istanbul gegründet. Im 18. und 19. Jahrhundert war die Handelsbeziehung auf landwirtschaftliche Güter sowie böhmisches Glas, Porzellan und auf Textilien wie die Herstellung von Fez-Hüten für die Osmanen beschränkt. Später im 20. Jahrhundert wird das Osmanische Militär von den Habsburgern mit Geschützen und LKWs ausgerüstet. Im Jahr 1949 wurde das erste Warenaustauschabkommen zwischen der Türkei und Österreich unterzeichnet, was den Ansatz der Wirtschaftsbeziehungen der beiden Länder darstellt und zu einem bedeutsamen Aufstieg der Wirtschaftsbeziehungen führte.<sup>32</sup>

Die Gründung der Außenhandelsstellen der Wirtschaftskammer Österreich in Istanbul und in Ankara in den Jahren 1952 und 1969, außerdem die Einrichtung des „Austrian-Turkish Business Cooperation Councils“ (ATBCC) und des „Turkish-Austrian Business Councils“ (TABC) in den 1990'ern führte zu einer vermehrten Zusammenarbeit.<sup>33</sup>

Später haben die österreichischen Firmen an öffentlichen Energieprojekten teilgenommen.<sup>34</sup> Vor allem durch die Errichtung von Wasserkraftprojekten ab den 90'ern Jahren in der Türkei, sind die Handelsbeziehungen zwischen beiden Ländern verstärkt. Im Zeitraum 2003-2007 wurden ca. 75% aller Kleinwasserkraftwerke mit österreichischer Technologie ausgerüstet.<sup>35</sup>

Die Türkei zählt zu einem der größten Märkte für österreichische Anlagenbauer wie beispielsweise Andritz, Voith Hydro, Alstom Österreich sowie Pöyry Energy GmbH. Ebenfalls waren die österreichischen Baufirmen wie Strabag und Alpine in den Wasserkraftwerksprojekten der Türkei tätig.<sup>36</sup>

---

<sup>31</sup> Vgl. Leitl, 2010, S. 9.

<sup>32</sup> Vgl. Bekos, 2010, S. 69-70, 72 u. 74.

<sup>33</sup> Vgl. Leitl, 2010, S. 10.

<sup>34</sup> Vgl. Berki, 2010, S. 103.

<sup>35</sup> Vgl. Terraneo, 2010, S. 168-169.

<sup>36</sup> Vgl. Bekos, 2010, S. 84-85.



Ferner wurde 10% der österreichischen Gesamtdirektinvestitionen im Jahr 2008 im Ausland, in der Türkei getätigt. Zwischen Österreich und der Türkei sind etliche Abkommen unterschrieben worden unterem anderem das Warenaustauschabkommen von 1949, das Protokoll über die wirtschaftliche und technische Zusammenarbeit von 1954, das Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung von 1973 (letzte Novelle 2010), das Abkommen Soziale Sicherheit von 1969, das Abkommen über Anwerbung türkischer Arbeitskräfte von 1964, das Investitionsschutzabkommen von 1992 und das Abkommen zur Zusammenarbeit im Bereich Umwelt- und Forstwirtschaft von 2009.<sup>37</sup>

### **2.3.2. EU-Türkei Beziehungen**

Im Jahr 1959 bewarb sich die Türkei um eine Mitgliedschaft in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft. Mit dem Ankara-Abkommen im Jahre 1963 wurde ein Assoziierungsabkommen geschlossen, welches der Türkei eine Mitgliedschaft und eine wirtschaftlich engere Zusammenarbeit in Aussicht stellte. Einen Antrag um die Vollmitgliedschaft der EU stellte die Türkei im Jahr 1987, was aber von der Gemeinschaft abgelehnt wurde. Mit 1.1.1996 ging die Türkei mit der EU in die Zollunion ein. Im Jahr 1999 bei der Helsinki Konferenz des Europäischen Rates erhielt die Türkei offiziell den Status als Beitrittskandidat. Mit der Erfüllung der politischen Bedingungen der Kopenhagener Kriterien begannen die offiziellen Beitrittsverhandlungen mit der Türkei im Jahr 2005.<sup>38</sup>

Zur heutigen Zeit steht noch nicht fest, wann die Beitrittsverhandlungen abgeschlossen werden. Außerdem wurde von Deutschland eine „privilegierte Partnerschaft“ statt einer Vollmitgliedschaft vorgeschlagen.<sup>39</sup>

---

<sup>37</sup> Vgl. Berki, 2010, S. 101-102 u. 128.

<sup>38</sup> Vgl. [www.abgs.gov.tr/index.php?p=111&l=1](http://www.abgs.gov.tr/index.php?p=111&l=1), 07.07.2012.

<sup>39</sup> Vgl. [http://www.europarl.europa.eu/brussels/website/media/Lexikon/Pdf/Privileg\\_Partnerschaft.pdf](http://www.europarl.europa.eu/brussels/website/media/Lexikon/Pdf/Privileg_Partnerschaft.pdf), 07.07.2012

## 2.4 Ausländische Investitionen in der Türkei

### 2.4.1. Maßnahmen zur Förderung

Der türkische Staat will mit dem Direktinvestitionsgesetz (*Doğrudan Yabancı Yatırımlar Kanunu*)<sup>40</sup>, das im Jahr 2003 in Kraft trat, ausländische Investoren ins Land holen. In diesem genannten Gesetz wurde die Gründung von Gesellschaften für ausländische Investoren neu geregelt. Somit standen ausländischen Investoren die gleichen Rechte wie einem türkischen Staatsbürger bei der Gründung eines Unternehmens entsprechend dem türkischen Handelsgesetzbuch und Obligationengesetzbuch (mehr dazu siehe Kapitel 3.1.1 bzgl. türkisches Obligationengesetzbuch) zu. Außerdem garantiert das Direktinvestitionsgesetz, dass die Investitionen nicht enteignet oder verstaatlicht werden.<sup>41</sup> Ferner werden mit diesem Gesetz die Hemmnisse für ausländische Investoren abgebaut und mit den türkischen Investoren gleichgestellt.<sup>42</sup>



Abb. 10: Die Türkei mit vier Investitionsförderzonen (Quelle: [www.invest.gov.tr](http://www.invest.gov.tr))

Zusätzlich wird bei der Förderung der Investitionen dem Unternehmen Steuerbegünstigungen oder auch Zollbefreiung für importierte Maschinen und Anlagen gewährt und in bestimmten abgelegenen Regionen Grund und Boden bereitgestellt. Aufgrund der Investitionen, die in den westlichen Regionen (siehe Abb. 2) konzentriert sind, will der Staat mit den vier Förderzonen (siehe Abb. 10) die Investitionen in den östlichen Gebieten, die Förderzone 4, besonders verstärkt fördern. Darüber hinaus besteht mit

<sup>40</sup> Gesetz Nr 4875 v. 5.6.2003.

<sup>41</sup> Vgl. Hemetsberger, 2007, S. 27 u. 30.

<sup>42</sup> Vgl. Rumpf, 2009, S. 31.

Österreich ein Investitionsschutzabkommen<sup>43</sup>, das im Jahr 1992 in Kraft trat, das unter anderem Eigentumsschutz an Vermögenswerten regelt.<sup>44</sup>

### 2.4.2. Gesellschaftsformen

Die Regelung der Personen- und Kapitalgesellschaften findet sich im türkischen Handelsgesetzbuch (tHGB) (*Türk Ticaret Kanunu*)<sup>45</sup>. Die in der Türkei vorkommenden Gesellschaftsformen der Personen- und Kapitalgesellschaften sind mit denen in Österreich bekannten Unternehmensformen vergleichbar. Ferner gelten für die türkischen und ausländischen Investoren dieselben Bedingungen bei der Gründung einer Gesellschaft.

Jedoch ist für Ausländer die Gründung einer Kapitalgesellschaft am einfachsten aufgrund der notwendigen Aufenthaltsgenehmigung oder die berufsrechtlichen Beschränkungen (z. B. Mitgliedschaft bei der betreffenden Kammer) bei der Bildung von Personengesellschaft. Im Übrigen erwirbt man mit der Gründung einer Gesellschaft als juristische Person die türkische Staatsbürgerschaft, was eine Erleichterung im Berufs- und Gewerberecht und auch bei der Anschaffung von Baugrund bringt.<sup>46</sup>

Die Eröffnung einer Zweigniederlassung (*Şube*) gemäß tHGB oder das Verbindungsbüro gemäß Direktinvestitionsgesetz (*İrtibat Bürosu*) stehen als Alternative zur Formierung einer Gesellschaft zur Verfügung. Die Gründung einer Zweigniederlassung muss vom Industrie- und Handelsministerium genehmigt werden. Sie besitzt keine Rechtspersönlichkeit und sie ist buchführungs- und bilanzierungspflichtig. Dagegen eignet sich ein Verbindungsbüro für die Beobachtung oder Analyse des Marktes oder auch für die Kontaktpflege. Das Verbindungsbüro ist beim Staatssekretariat für das Schatzwesen<sup>47</sup> genehmigungspflichtig. Außerdem darf es keine Handelstätigkeiten abwickeln und auch keine Einnahmen erzielen.<sup>48</sup>

#### 2.4.2.1. Personengesellschaften

Die Kollektivgesellschaft (*Kollektif Şirket*) ist mit der OG (Offenen Gesellschaft) des österreichischen Unternehmensgesetzbuch (UGB) vergleichbar. Mindestens zwei natürliche Personen müssen sich um eine gemeinsame wirtschaftliche Betätigung vereinigen.

---

<sup>43</sup> BGBl.Nr. 612/1991

<sup>44</sup> Vgl. Yalçın, 2011, S. 37-38

<sup>45</sup> Gesetz Nr 6102 v. 13.1.2011.

<sup>46</sup> Vgl. Rumpf, 2009, S. 36, 39-40.

<sup>47</sup> [www.treasury.gov.tr](http://www.treasury.gov.tr)

<sup>48</sup> Vgl. Yalçın, 2011, S. 10.

Gesellschafter haften solidarisch und unbeschränkt, zusätzlich sind sie zur Geschäftsführung berechtigt.<sup>49</sup>

Die Kommanditgesellschaft (*Komandit Şirket*) ist mit der KG (Kommanditgesellschaft) des österreichischen UGB vergleichbar. Diese Gesellschaft besteht mindestens aus einem unbeschränkt haftenden Komplementär (*komandite*) und einem beschränkt haftenden Kommanditist (*komanditer*). Der Komplementär darf nur eine natürliche Person sein, außerdem ist eine juristische Person nur als Kommanditist zur Teilnahme an dieser Gesellschaftsform berechtigt. Demzufolge ist die Rechtsform der GmbH & Co KG nicht möglich. Des Weiteren sind die Kommanditisten von der Geschäftsführung und Vertretung ausgeschlossen.<sup>50</sup>

Die Gesellschafter einer GesbR (Gesellschaft bürgerlichen Rechts) (*Adi Şirket*) können juristische als auch natürliche Personen sein. GesbR ist eine Personengesellschaft, die um Erzielung eines gemeinsamen Zieles gegründet wird.<sup>51</sup> Konsortium oder ARGE sind eine Möglichkeit der GesbR, die auch im türkischen Vergabegesetz geregelt sind (mehr dazu siehe Kapitel 3.5.2). Sie sind ein Zusammenschluss zur Entwicklung und Durchführung eines bestimmten Projektes, die mit Beendigung des Projektes wieder aufgelöst wird.

#### **2.4.2.2. Gesellschaft mit beschränkter Haftung**

Eine GmbH (Gesellschaft mit beschränkter Haftung) (*Limited Şirket*) gemäß tHGB wird mit mindestens zwei und höchstens 50 Gesellschaftern durch Eintragung ins Handelsregister gegründet. Die Gesellschafter können natürliche oder juristische Personen sein und sie haften beschränkt auf die Stammeinlage, die mindestens 5.000 TL (ca. 2.200 €) beträgt. Die GmbH benötigt einen Geschäftsführer, um handlungsfähig zu werden. Außerdem sind alle Gesellschafter, die auch alle Ausländer sein können, zur Geschäftsführung berechtigt und verpflichtet. Das Hauptorgan der GmbH ist die Generalversammlung.<sup>52</sup>

Im Übrigen ist mit dem neuen tHGB die Gründung einer Einmann-GmbH möglich geworden.<sup>53</sup>

---

<sup>49</sup> Ebenda, S. 13-14.

<sup>50</sup> Ebenda, S. 16.

<sup>51</sup> Ebenda, S. 11.

<sup>52</sup> Ebenda, S. 20, 22 u. 24.

<sup>53</sup> Vgl. Rumpf, 2009, S. 42.

### 2.4.2.3. Aktiengesellschaft<sup>54</sup>

Eine Aktiengesellschaft (*Anonim Şirket*) besteht aus mindestens fünf natürlichen oder juristischen Gründungsaktionären, die mit ihrer Einlage haften. Das Grundkapital beträgt mindestens 50.000 TL (22.000 €). Diese Gesellschaft erhält durch Eintragung ins Handelsregister die Rechtspersönlichkeit.

Die Organe der Aktiengesellschaft sind die Hauptversammlung (*Genel Kurul*), der Aufsichtsrat (*Denetim Kurulu*) und der Verwaltungsrat (*Yönetim Kurulu*) bzw. die Vorstandsmitglieder. Die Geschäftsführung besteht aus mindestens drei Vorstandsmitgliedern. Die Hauptversammlung bestellt die Geschäftsführung auf drei Jahre, die Aktionäre der Gesellschaft sein müssen. Außerdem bestellt sie den Verwaltungs- und Aufsichtsrat. Entsprechend des tHGB ist die Mitgliedschaft juristischer Personen im Vorstand möglich.

## 2.4.3. Besteuerung

### 2.4.3.1. Körperschaftssteuer

Der Körperschaftssteuer (*Kurumlar Vergisi*) beträgt 20% für die erwirtschafteten Gewinne der Kapitalgesellschaften. Weiters unterliegen die Genossenschaften, Arbeitsgemeinschaften und auch Geschäftsbetriebe von Vereinen und Betrieben der Körperschaftssteuer. Unternehmen mit Sitz im Ausland versteuern nur die Gewinne, die sie in der Türkei erzielt haben.<sup>55</sup>

Der versteuerte Gewinn der Kapitalgesellschaft wird bei Gewinnausschüttung mit einer Quellensteuer, vergleichbar mit der Kapitalertragssteuer (KESt) in Österreich, i. H. v. 15% belastet.<sup>56</sup>

### 2.4.3.2. Einkommenssteuer<sup>57</sup>

Die Einkommenssteuer (*Gelir Vergisi*) unterliegen natürliche Personen mit Wohnsitz über 6 Monaten in der Türkei mit ihrem im In- und Ausland erzieltetes Einkommen. Ausgenommen sind jedoch Personen, die vorübergehend in der Türkei aufhalten wie beispielsweise

---

<sup>54</sup> Vgl. Yalçın, 2011, S. 26, 28, 32 u. 36.

<sup>55</sup> Vgl. Rumpf, 2009, S. 61.

<sup>56</sup> Vgl. Yalçın, 2011, S. 66.

<sup>57</sup> Vgl. Çalışkan 2007, S. 209-210.

Geschäftsläute, Beamte fremder Staaten oder Professoren. Diese Personen müssen nur die in der Türkei erzieltes Einkommen versteuern.

Folgende Einkünfte unterliegen der Einkommenssteuer: Gewerbliche Einkünfte, Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Einkünfte aus nicht selbstständiger Arbeit, Einkünfte aus selbstständiger Arbeit sowie Einkünfte aus Vermietung, Verpachtung und Kapitalvermögen.

Die Steuersätze für die Einkommenssteuer liegen zwischen 15% und 35%. Ab einem Einkommen von 50.000 TL (ca. 25.000 €) gilt der Spitzensteuersatz.

#### **2.4.3.3. Umsatzsteuer**

Die Umsatzsteuer (*Katma Değer Vergisi*) beträgt allgemein 18%. Für Nahrungsmittel, Textilien und Bücher werden 8%, für landwirtschaftliche Produkte 1% Steuer erhoben. Von der Umsatzsteuer ausgenommen sind Lieferungen von Waren sowie die Erbringung von Dienstleistungen, deren Empfänger sich außerhalb der Türkei befinden.<sup>58</sup>

#### **2.4.3.4. Doppelbesteuerungsabkommen**

Zwischen Österreich und der Türkei besteht das Doppelbesteuerungsabkommen<sup>59</sup>, das die Vermeidung der Doppelbesteuerung vom Einkommen regelt. Es umfasst die Einkommensteuer und Körperschaftssteuer. Das neue Abkommen ist seit 2009 in Kraft und ersetzt somit das Abkommen von 1974.

---

<sup>58</sup> Ebenda, S. 213-214.

<sup>59</sup> BGBl. III Nr. 96/2009

# 3 ÖFFENTLICHES VERGABEWESSEN

## 3.1 Einleitung

### 3.1.1. Historische Entwicklung des türkischen Rechts

Das türkische Recht ist in vielen Bereichen dem kontinental-europäischen Recht ähnlich, da dieses Recht zahlreiche Bezüge zu den Rechtsordnungen europäische Länder aufweist. Es entwickelte sich von einem Islamischen Recht im Osmanischen Reich zu einem europäischen Recht mit der Gründung der türkischen Republik im Jahr 1923.

Die Rezeptionsbewegungen des europäischen Rechts begannen schon ab dem Jahr 1839 im Osmanischen Reich und setzten sich in allen Rechtsbereichen der jungen türkischen Republik fort.<sup>60</sup> Zuerst erfolgte die Aufnahme des westeuropäischen Rechts unter dem politischen und wirtschaftlichen Druck der damaligen Supermächte im 19. Jahrhundert wie Frankreich, Großbritannien und Russland. Im Weiteren fand nach der Gründung der Republik im Jahr 1923 eine freiwillige Aufnahme des kontinental-europäischen Rechts statt.<sup>61</sup> In dieser Zeitperiode wurden von der Schweiz das Zivil- und Schuldrecht wörtlich mit geringen Änderungen übernommen und im Jahr 1926 in Kraft gesetzt. Auch die Zivilprozessordnung wurde von der schweizerischen Rechtsordnung adaptiert.<sup>62</sup> Mit der Verabschiedung des neuen türkischen Zivilgesetzbuches wurde das Osmanische Zivilgesetzbuch „Mecelle“ außer Kraft gesetzt.

Heutzutage hat das enge Verhältnis zur EU und ihren Staaten zu einem wichtigen Einfluss auf die Gestaltung der türkischen Rechtsordnung geführt. Gegenwärtig nimmt im Rahmen der Beziehungen zwischen der EU und der Türkei nunmehr das EU-Recht eine Orientierungsfunktion ein.<sup>63</sup>

---

<sup>60</sup> Vgl. Rumpf, 2004, S. 1.

<sup>61</sup> Vgl. Welser, 2010, S. 9-11.

<sup>62</sup> Vgl. Çalışkan, 2007, S. 197.

<sup>63</sup> Vgl. Welser, 2010, S. 15.

**Exkurs:** Das Privatrecht der heutigen Türkei wird im Türkischen Zivilgesetzbuch (*Türk Medeni Kanunu*)<sup>64</sup> geregelt. Im Jahr 2002 trat die Neufassung dieses Gesetzes in Kraft und ersetzte damit das Zivilgesetzbuch von 1926. Anders als in Österreich, wo das Schuldrecht ein Bestandteil des Zivilrechts - dem „Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch“ (ABGB) - darstellt, findet in der türkischen Rechtsordnung die Regelung der Schuldverhältnisse zwischen den Rechtssubjekten im Türkischen Obligationengesetzbuch statt (*Türk Borçlar Kanunu*)<sup>65, 66</sup>. Die Neufassung dieses letztgenannten Gesetzes trat am 1. Juli 2012 in Kraft und ersetzt somit das Obligationengesetzbuch von 1926. Da diese Rechtsordnung aus dem Schweizerischen Obligationenrecht rezipiert wurde, wird hier auch dieselbe Bezeichnung verwendet. Ferner enthält es einen allgemeinen Teil und einen besonderen Teil mit einzelnen Vertragstypen wie dem Kauf-, Miet- oder Werkvertrag.

### 3.1.2. Rechtsgrundlagen

Die Rechtsgrundlage für das Vergabeverfahren im öffentlichen Bausektor bildet das „Öffentliche Vergabegesetz“ (hier: ÖVG) (*Kamu İhale Kanunu*)<sup>67</sup> und das „Öffentliche Vergabevertragsgesetz“ (hier: ÖVVG) (*Kamu İhale Sözleşmeleri Kanunu*)<sup>68</sup>.

**Exkurs:** Die Gesetze werden vom Türkischen Parlament (*Türkiye Büyük Millet Meclisi*) erlassen und treten mit der Verkündung im Amtsblatt in Kraft. Die Gesetze werden chronologisch durchnummeriert. Zitiert werden die Gesetze grundsätzlich mit der Nummer und dem Verabschiedungsdatum, sowie manchmal mit der Amtsblattnummer und dem -datum. Einige gebräuchliche Gesetze werden ohne die Bezeichnung verwendet, wie z. B. das in dieser Arbeit erwähnte Türkische Zivilgesetzbuch (tZGB) oder das Türkische Obligationengesetzbuch (tOGB). Die türkischen Rechtsvorschriften (Gesetze, Verordnungen, usw.) sind in Teile, Abschnitte, Artikeln und in Absätze aufgeteilt.<sup>69</sup>

<sup>64</sup> Gesetz Nr 4721 v. 22.11.2001 ersetzt das Gesetz Nr 743 v. 17.2.1926.

<sup>65</sup> Gesetz Nr 6098 v. 11.1.2011 ersetzt das Gesetz Nr 818 v. 22.4.1926.

<sup>66</sup> Vgl. Rumpf, 2004, S. 22 u. 184.

<sup>67</sup> Gesetz Nr. 4734 v. 4.1.2002, RG Nr. 24648 v. 22.01.2002.

<sup>68</sup> Gesetz Nr. 4735 v. 5.1.2002, RG Nr. 24648 v. 22.01.2002.

<sup>69</sup> Vgl. Rumpf, 2004, S. 3-7.



Im ÖVG sind die Ausschreibungsverfahren von Bau-, Wareneinkaufs- und Dienstleistungsaufträgen der öffentlichen AG, die dem ÖVG unterliegen, geregelt.<sup>70</sup> Der Vertragsabschluss der erteilten Zuschläge gemäß ÖVG erfolgt entsprechend den Regelungen des ÖVVG.<sup>71</sup> Diese beiden genannten Gesetze sind Jahr 2003 in Kraft getreten.

Die speziellen Regelungen zum Vergabeverfahren im öffentlichen Bausektor finden sich in der „Verwaltungsverordnung über das Vergabeverfahren für Bauleistungen“ (kurz VVB) (*Yapım İşleri İhaleleri Uygulama Yönetmeliği*)<sup>72</sup>, die am 1.1.2003 in Kraft trat und vom „Öffentlichen Vergabeamt“ (kurz ÖVA) (*Kamu İhale Kurumu*)<sup>73</sup> (mehr dazu siehe Kapitel 3.8) erstellt, aktualisiert und veröffentlicht wird. Dieser Verordnung sind Standardformulare, Standard Vergabebestimmungsformulare (*Tip İdari Şartname*), Standard-Bauvertragsformulare und die „Allgemeinen Vertragsbestimmungen für Bauleistungen“ (kurz AVB) (*Yapım İşleri Genel Şartnamesi*) (mehr dazu siehe Kapitel 4) angehängt. Der öffentliche AG, der dem Vergabegesetz (ÖVG) unterliegt, muss im Ausschreibungsverfahren, beim Vertragsabschluss und bei der Durchführung von öffentlichen Bauleistungen die genannte Verordnung befolgen.

**Exkurs:** Behörden und Ämter in der Türkei sind zur Erlassung von Verwaltungsverordnungen gemäß Verfassung oder Gesetz berechtigt. Die Verordnungen sind eine wichtige Apparatur zur Vollziehung gesetzlicher Vorgaben. Ferner sind für Verordnungen keine einheitlichen Zitierregeln vorhanden.<sup>74</sup>

Das ÖVA ist für die Erlassung von Verwaltungsverordnungen und Erlässen, weiters für die Erstellung von standardisierten und vorformulierten Verträgen und Formularen in Anlehnung an das ÖVG berechtigt. Vom ÖVA erstellte Rechtsvorschriften treten mit der Verkündung im Amtsblatt (*Resmi Gazete*) in Kraft.<sup>75</sup>

Die Standard-Bauvertragsformulare, die Gesetze, zudem auch die Bestimmungen, die in Zusammenhang mit dem Vergabegesetz (ÖVG) stehen, können von der Homepage des ÖVA ([www.kik.gov.tr](http://www.kik.gov.tr)) in Türkisch heruntergeladen werden, außerdem ist dort eine englische Version des türkischen Vergabegesetzes zu finden.

---

<sup>70</sup> Vgl. Art. 1-2 ÖVG.

<sup>71</sup> Vgl. Art. 1-2 ÖVVG.

<sup>72</sup> VVB-Verwaltungsverordnung über das Vergabeverfahren für Bauaufträge (*Yapım İşleri İhaleleri Uygulama Yönetmeliği*), RG Nr. 24942 v. 16.11.2002.

<sup>73</sup> [www.kik.gov.tr](http://www.kik.gov.tr)

<sup>74</sup> Vgl. Rumpf, 2004, S. 4-5.

<sup>75</sup> Vgl. Art. 53 Abs. b ÖVG.

Im Vergleich dazu sind im privaten Bausektor keine Vergaberichtlinien vorhanden, in diesem Sinne kann der private AG seine Aufträge innerhalb sonstige gesetzlichen Rahmenbedingungen nach eigenem Willen ausschreiben und an einen beliebigen AN vergeben.

### **3.1.3. Philosophie**

Der öffentliche AG ist bei seinen Ausschreibungen an das ÖVG gebunden, dementsprechend muss er die Bauaufträge gemäß diesem Gesetz ausschreiben, bekanntmachen und vergeben. Mit den Ausschreibungen hat der AG das Ziel, ein transparentes, wettbewerbsfähiges, zur Gleichbehandlung verpflichtetes, zuverlässiges, vertrauliches und öffentlich kontrollierbares Ausschreibungsverfahren zu gestalten. Ferner hat der AG die Absicht, seine Mittel effizient zu verwenden und die Bedürfnisse rechtzeitig und unter akzeptablen Bedingungen zu decken. Um diese genannten Anliegen des AG zu erfüllen, entstand das neue Vergabegesetz mit dem Vorbild der europäischen und internationalen Vergaberichtlinien.

## **3.2 Vergabegesetz**

### **3.2.1. Allgemein**

Die Vergabegesetze in der Türkei wurden parallel zur Wirtschaftspolitik des Landes geändert. Das Vergabegesetz von 1983 (*Devlet İhale Kanunu*)<sup>76</sup> entstand während des Überganges in die freie Marktwirtschaft, und der Grund für die Entstehung des Vergabegesetzes (ÖVG) von 2003, wie es heute gültig ist, war die Erfüllung der EU-Richtlinien. Das ÖVG trat mit 1.1.2003 in Kraft und löste damit das Vergabegesetz von 1983 ab. Das alte Gesetz war nicht mehr im Stande, den veränderten wirtschaftlichen Bedingungen gerecht zu werden. Mit dem ÖVG wird auf die europäischen und internationalen Vergaberichtlinien wie UNCITRAL (United Nations Commission on International Trade Law) sowie WTO-GPA (World Trade Organization-Agreement on Government Procurement), Abkommen über die öffentliche Auftragsvergabe, Bezug genommen. Außerdem wurde ein unabhängiges Amt (ÖVA, siehe mehr dazu Kapitel 3.8) nach internationalem Vorbild gegründet. Dieses Amt (ÖVA) aktualisiert und publiziert Verordnungen, welche die Vergaberichtlinien betreffen. Des Weiteren untersucht das ÖVA Beschwerden bezüglich gesetzeswidriger Ausschreibungsverfahren, erhebt Statistiken über Ausschreibungen und verwaltet Register

---

<sup>76</sup> Gesetz Nr 2886 v. 8.9.1983.

für die von der öffentlichen Vergabe ausgeschlossenen Unternehmen. Das Ziel des ÖVG ist die effiziente Verwendung der öffentlichen Mittel, um ihre Verschwendung zu vermeiden sowie den Wettbewerb zu fördern und eine Gleichbehandlung der Bieter zu ermöglichen. Der durch das Gesetz abgedeckte Bereich wurde stark erweitert, so umfasst das ÖVG nun auch weitere öffentliche Einrichtungen, die aus dem Geltungsbereich des alten Gesetzes ausgenommen waren.<sup>77</sup>

So regelt das ÖVG die öffentlichen Bauaufträge, Wareneinkaufsaufträge und die Dienstleistungsaufträge, wohingegen der Regelungsumfang des alten Gesetzes zusätzlich noch die Privatisierung, die öffentliche Vermietung und die Verpachtung beinhaltet. In diesen genannten Bereichen ist das alte Vergabegesetz noch gültig und wurde daher nicht gänzlich aufgehoben.<sup>78</sup>

Im Rahmen des ÖVG können Benachrichtigungen und Stadien im Ausschreibungsverfahren wie die Bekanntmachung, Vorbereitung und Vorlage der Ausschreibungsunterlagen sowie die Einreichung der Unterlagen und die Zuschlagserteilung teilweise oder vollständig über die „Öffentliche Elektronische Vergabepattform“ (*Elektronik Kamu Alımları Platformu EKAP*)<sup>79</sup> nach den Vorschriften des ÖVG abgewickelt werden.<sup>80</sup>

Das ÖVG setzt sich aus 89 Artikeln zusammen, davon sind 13 temporäre Artikel und 6 Zusatzartikel.

Zusätzlich ist noch zu erwähnen, dass mit ausländischem Kapital finanzierte öffentliche Bauprojekte vom ÖVG ausgenommen sind. Solche Projekte werden international ausgeschrieben, wodurch der Finanzier ein international bekanntes Ausschreibungsverfahren und entsprechende Bauvertragsbedingungen verlangen kann.<sup>81</sup> Zum Beispiel empfiehlt die Weltbank bei von ihr finanzierten öffentlichen Projekten die Anwendung der FIDIC-Verträge.<sup>82</sup>

---

<sup>77</sup> Vgl. Kömürçü, 2006, S. 6, 18 u. 19.

<sup>78</sup> Vgl. İnan, 2011, S. 36-37.

<sup>79</sup> <https://ekap.kik.gov.tr/>

<sup>80</sup> Vgl. Zusatzart. 1 ÖVG.

<sup>81</sup> Vgl. Art. 3 Abs. c ÖVG.

<sup>82</sup> Vgl. Güvenç, 2006, S. 32-33.

### **3.2.2. Geltungsbereich**

#### **3.2.2.1. Sachlicher Geltungsbereich**

In den sachlichen Geltungsbereich des ÖVG fallen die Bau-, Wareneinkaufs- und Dienstleistungsaufträge der öffentlichen Organisationen und Einrichtungen, die unter der Kontrolle der öffentlichen Hand liegen oder aus Mitteln der öffentlichen Hand finanziert werden.<sup>83</sup>

Unter dem Bauauftrag sei dem ÖVG<sup>84</sup> zufolge unter anderem der Bau von Gebäuden, Straßen, Bahngleisen, Autobahnen, Flughäfen, Kais, Häfen, Werften, Brücken, Tunnel usw. zu verstehen. Ansonsten gelten mit Bauleistungen zusammenhängende Arbeiten wie Installation, Beförderung, Ausbau, Instandsetzung und Abbruch auch als Bauaufträge.

#### **3.2.2.2. Persönlicher Geltungsbereich**

Der persönliche Geltungsbereich ist im Art. 2 ÖVG definiert. Demnach unterliegen folgende öffentliche AG bei der Vergabe von Leistungen dem ÖVG:

- Öffentliche Verwaltungen
- Provinzverwaltungen
- Gemeinden
- Unternehmen, juristische Personen und Verbände der Gemeinden, der Provinzverwaltungen und der öffentlichen Verwaltungen
- Staatliche Unternehmen
- Staatliche Betriebe
- Behörden und Einrichtungen des öffentlichen Rechts
- Unternehmen mit staatlicher Mehrheitsbeteiligung

#### **3.2.2.3. Ausnahmen**

Die vom ÖVG ausgenommenen öffentlichen Aufträge sind im Art. 3 ÖVG definiert. Diese Aufträge sind unter anderem:

- Aufträge im Verteidigungs- und Sicherheitsbereich und im Bereich nachrichtendienstlicher Tätigkeiten

---

<sup>83</sup> Vgl. Art. 1 ÖVG.

<sup>84</sup> Vgl. Art. 4 ÖVG.

- Aufträge, deren Ausführung besondere Sicherheitsmaßnahmen erfordern
- Mit Auslandskapital finanzierte öffentliche Projekte, wenn in der Finanzierungsvereinbarung ein internationales Vergabeverfahren vereinbart ist
- Erneuerung von Stift- und Kulturobjekten
- Beschaffungsaufträge in den Bereichen Energie, Transport, Wasser und Telekommunikation

### 3.2.3. Grundprinzipien

Der öffentliche AG muss bei der Vergabe von Leistungen entsprechend dem ÖVG die Grundprinzipien dieses Gesetzes einhalten. Dementsprechend ist die Leistung unter Gewährleistung von folgenden Punkten auszuschreiben:<sup>85</sup>

- Transparenz der Ausschreibung
- Wettbewerbsförderung
- Gleichbehandlung der Teilnehmer
- Zuverlässigkeit des AG
- Vertraulichkeit der Informationen und Vorarbeiten
- Rechtzeitige Deckung der Bedürfnisse unter akzeptablen Bedingungen
- Effiziente Verwendung der öffentlichen Mittel

Grundsätzlich sind die Leistungen im offenen oder nicht offenen Verfahren auszuschreiben. Weitere Vergabeverfahren sind unter bestimmten Umständen erlaubt. Daneben darf für die Aufträge, bei denen ein Umweltverträglichkeitsbericht notwendig ist, ohne dessen Einholung nicht ausgeschrieben werden. Davon ausgenommen werden dringend notwendige, rasche Ausschreibungen z. B. zur Beseitigung von Folgen einer Naturkatastrophe. Ferner ist die Ausschreibung von Dienstleistungs-, Beschaffungs- und Bauaufträgen getrennt zu erfolgen, sofern kein Zusammenhang zwischen diesen besteht. Ansonsten darf, um den Schwellenwert zu umgehen, die Leistung nicht in Lose aufgeteilt werden.<sup>86</sup>

Weiters kann für die inländischen Bieter bei einem international bekanntgemachten Ausschreibungsverfahren 15% Preisvorteil gewährt werden. Die mit einem ausländischen Unternehmen zusammengeschlossene Bietergemeinschaft kann jedoch von diesem Vorteil

---

<sup>85</sup> Vgl. Art. 5 ÖVG.

<sup>86</sup> Vgl. Art. 5 ÖVG.

keinen Gebrauch machen.<sup>87</sup> Eine juristische Person erlangt mit der Gründung einer Gesellschaft entsprechend dem türkischen Gesetz die türkische Staatsbürgerschaft.<sup>88</sup>

Im Weiteren ist eine ausreichende öffentliche Budgetvergabe vor dem Ausschreibungsverfahren zu sichern.<sup>89</sup> Für die Bauaufträge, die länger als ein Jahr andauern, ist die Sicherung der Mittel für die weiteren Jahre im Voraus durchzuführen.<sup>90</sup> Dadurch will man die Verschwendung der öffentlichen Mittel infolge der Budgetknappheit unvollendeter oder über die Jahre andauernder Bauaufträge verhindern.<sup>91</sup>

### 3.2.4. Schwellenwert

Die Schwellenwerte und sonstigen monetären Grenzen werden zum 1. Februar jedes Jahres unter Berücksichtigung des Großhandelspreisindex aktualisiert.<sup>92</sup> Die zwischen 01.02.2012 und 31.01.2013 geltenden Schwellenwerte unter Beachtung des geschätzten Auftragswertes (gAW) lauten folgendermaßen:<sup>93</sup>

- Bauauftrag 29.057.835 TL (ca. 13 Mio. €)
- Wareneinkaufs- und Dienstleistungsauftrag (öffentliche Verwaltungen einbezogen im Gesamthaushalt und Nachtragshaushalt) 792.482 TL (ca. 0,35 Mio. €)
- Wareneinkaufs- und Dienstleistungsauftrag (sonstige staatliche Einrichtungen und Organisationen) 1.320.805 TL (ca. 0,60 Mio. €)

Der AG kann für die Ausschreibungen im Unterschwellenbereich (USB) gegebenenfalls nur die inländischen Unternehmen zulassen.<sup>94</sup>

### 3.2.5. Geschätzter Auftragswert (gAW)

Vor der Bekanntmachung einer Ausschreibung ist der gAW der ausgeschriebenen Leistung unter Berücksichtigung der Marktpreise ohne Umsatzsteuer zu bestimmen. Der gAW darf bis zur Angebotsöffnung nicht bekannt gemacht werden.<sup>95</sup>

---

<sup>87</sup> Vgl. Art. 63 ÖVG.

<sup>88</sup> Vgl. Art. 4 ÖVG.

<sup>89</sup> Vgl. Art. 5 ÖVG.

<sup>90</sup> Vgl. Art. 62 Abs. a ÖVG.

<sup>91</sup> Vgl. Budak, 2006, S. 5.

<sup>92</sup> Vgl. Art. 67 ÖVG.

<sup>93</sup> Vgl. Art. 8 ÖVG.

<sup>94</sup> Vgl. Art. 63 ÖVG.

<sup>95</sup> Vgl. Art. 9 ÖVG.

Darüber hinaus kann der gAW mithilfe von Einheitspreistabellen des „Höheren Technischen Rates“ (*Yüksek Fen Kurulu*)<sup>96</sup> (mehr dazu siehe Kapitel 4.9.3) oder Einheitspreistabellen anderer öffentlicher Einrichtungen bestimmt werden. Im Übrigen bezieht sich die Einheitspreistabelle des Höheren Technischen Rates auf die Hochbauleistungen.<sup>97</sup>

### 3.2.6. Bestimmung betreffend den Preis

Die Bieter bestimmen den Angebotspreis anhand ihnen zur Verfügung gestellten Ausschreibungsunterlagen.

Die Bestimmung des Angebotspreises erfolgt bei einem Schlüsselfertig-Pauschalpreisvertrag anhand der zur Verfügung gestellten Ausführungspläne und dazugehörigen Leistungsverzeichnisse. Anschließend bieten die Bieter einen Gesamtpreis für die gesamte Leistung an. Dagegen wird der Angebotspreis bei einem Einheitspreisvertrag anhand der Entwurfs- oder Endpläne<sup>98</sup> und der dazugehörigen Leistungsverzeichnisse mit listenmäßiger Beschreibung der Einheitspositionen, bestimmt. Die Bieter bieten einen Gesamtpreis an, indem sie die Positionspreise für vom AG beschriebene Leistungen mit Mengen ermitteln. Ansonsten kann der AG die Leistung in einem gemischten Vertrag vergeben. In diesem Fall wird für die Abschnitte der Leistung der Schlüsselfertig-Pauschalpreisvertrag angewendet und für weitere Abschnitte der Einheitspreisvertrag.<sup>99</sup> Zu bemerken ist, dass der Schlüsselfertig-Pauschalpreisvertrag den bevorzugten Vertragstyp gemäß ÖVG darstellt.<sup>100</sup>

Die Entwurfs-, End- und Ausführungspläne werden im ÖVG<sup>101</sup> folgendermaßen definiert:

- der Entwurfsplan wird gemäß Bedarfsanalyse ohne Ausführung der Gelände- und Bodenerhebungen erstellt. Außerdem werden im Entwurfsplan die Outputs aus bestehenden Karten, verfügbaren Daten, dem Umweltverträglichkeitsbericht und der Machbarkeitsstudie berücksichtigt. Der Entwurfsplan enthält den Grundriss, die Schnitte, die Ansichten und die Profile mit etlichen Lösungsvarianten
- der Endplan wird auf Basis des genehmigten Entwurfsplans mit der Ausführung der möglichen Gelände- und Bodenuntersuchungen erstellt. Außerdem enthält der Endplan die dimensionierten Bauteile, notwendigen Baugeräte und Bauverfahren und die technischen Spezifikationen

<sup>96</sup> <http://www.csb.gov.tr/gm/yfk/>.

<sup>97</sup> Vgl. Arabacı, 2011, S. 6.

<sup>98</sup> Der Endplan (*Kesin Proje*) entspricht inhaltlich dem in Österreich bekannten „Genehmigungsplan“.

<sup>99</sup> Vgl. Art. 6 ÖVVG.

<sup>100</sup> Vgl. Art. 62 Abs. c ÖVG.

<sup>101</sup> Vgl. Art. 4 ÖVG.

- der Ausführungsplan wird auf Basis des genehmigten Endplans mit Angabe aller Details erstellt

### **3.2.7. Kriterien**

#### **3.2.7.1. Voreignungskriterium**

Mit dem Voreignungskriterium erfolgt im nicht offenen Verfahren mit vorheriger Bekanntmachung die Auswahl der Bewerber.<sup>102</sup> Der AG kann mittels Voreignungskriterium die Qualität der Bewerber beurteilen, die in die Liste der engeren Wahl aufgenommen werden.

Dabei muss die Liste der engeren Wahl mindestens fünf Bieter enthalten, die danach in die zweite Phase der Angebotslegung zugelassen werden.<sup>103</sup>

#### **3.2.7.2. Eignungskriterium**

Eignungskriterien sind die vom AG festgelegten Anforderungen an den Bieter. Diese Anforderungen können die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit sowie die fachliche und technische Befähigung des Bieters mit entsprechenden Unterlagen beurteilen.<sup>104</sup>

Die wirtschaftliche Eignung des Bieters kann unter anderem mittels der jährlich veröffentlichten Bilanz oder durch eine Bankbestätigung bewiesen werden.

Die technische und fachliche Befähigung kann der Bieter anhand der Referenzprojekte oder Urkunden oder auch durch die Mitgliedschaft bei der betreffenden Kammer nachweisen.<sup>105</sup>

Im Übrigen darf der Bieter weder eine Steuerschuld aufweisen oder innerhalb der letzten fünf Jahre wegen beruflicher Tätigkeit verurteilt worden sein noch gegen die Arbeits- und Berufsethik verstoßen haben.<sup>106</sup>

---

<sup>102</sup> Vgl. Art. 20 ÖVG.

<sup>103</sup> Vgl. Art. 13 VVB.

<sup>104</sup> Vgl. Art. 10 ÖVG.

<sup>105</sup> Vgl. Inan, 2011, S. 98.

<sup>106</sup> Vgl. Art. 10 ÖVG.



Im ÖVG<sup>107</sup> sind die Gründe aufgelistet, die eine Teilnahme von Unternehmen im Ausschreibungsverfahren verbieten. Diese Gründe lauten folgendermaßen:

- Beteiligungsverbot an öffentlichen Ausschreibungen gemäß ÖVG
- Verurteilung wegen Beamtenbestechung
- Betrügerischer Konkurs des Unternehmens
- Mitwirkung an den Vorarbeiten

### 3.2.7.3. Zuschlagskriterium

Das Zuschlagskriterium ist das für den Zuschlag entscheidende Kriterium, mit welchem das wirtschaftlich günstigste Angebot ermittelt wird.

Das wirtschaftlich günstigste Angebot kann durch den niedrigsten Preis oder auch durch weitere Kriterien wie beispielsweise Betriebs- und Instandsetzungskosten, Kostenrentabilität, Rentabilität, Qualität oder auch den technischen Wert ermittelt werden. Die Beurteilung dieser Kriterien erfolgt mittels eines monetären Wertes oder einer verhältnismäßigen Gewichtung.<sup>108</sup> Daneben ist die Feststellung einer Herstellermarke oder einer Bauart als Zuschlagskriterium nicht zulässig.<sup>109</sup>

### 3.2.8. Resümee und Vergleich mit dem Bundesvergabegesetz 2006<sup>110</sup>

Der Unterschied zwischen dem türkischen Vergabegesetz (ÖVG) und dem österreichischen Bundesvergabegesetz (BVerG 2006) besteht darin, dass das BVerG 2006 inhaltlich umfangreicher ist. Der sachliche Geltungsbereich des BVerG 2006<sup>111</sup> umfasst außer den Bau- und Liefer- sowie Dienstleistungsaufträgen auch noch die Bau- und Dienstleistungskonzessionsverträge des öffentlichen AG. Außerdem sind im BVerG 2006 Regelungen betreffend der Vertragsabwicklung zu finden. Im Vergleich dazu enthält das ÖVG Bestimmungen bis zum Vertragsabschluss. Der Vorgang ab dem Vertragsabschluss wird im ÖVVG geregelt.

Beide Gesetze - BVerG 2006 und ÖVG - ähneln sich in den Grundprinzipien bis auf die im BVerG 2006<sup>112</sup> bestimmte „Beachtung der unionsrechtlichen Grundfreiheiten sowie des

---

<sup>107</sup> Vgl. Art. 11 ÖVG.

<sup>108</sup> Vgl. Art. 40 ÖVG.

<sup>109</sup> Vgl. Art. 62 VVB.

<sup>110</sup> (Bundesvergabegesetz 2006 – BVerG 2006) BGBl. I Nr. 17/2006 (Novelle 2012)

<sup>111</sup> Vgl. § 4 BVerG 2006.

<sup>112</sup> Vgl. § 19 BVerG 2006.

Diskriminierungsverbotes im Vergabeverfahren“. Jedoch ist zu erwähnen, dass die vom „Türkischen Parlament“ erlassenen Gesetze, sowie das ÖVG verfassungskonform sein müssen. Demgemäß sind die Grundsätze wie die Grundfreiheiten sowie das Diskriminierungsverbot in der „Türkischen Verfassung“ (*Türkiye Cumhuriyeti Anayasası*) verankert.

Weiters ist noch anzumerken, dass der AG gemäß ÖVG für das türkische Unternehmen einen Preisvorteil von 15% bei der Ausschreibung gewähren kann. Der Autor geht davon aus, dass diese Bestimmung mit dem Eintritt in die Europäische Union fallen müssen wird.

Ein weiterer erwähnenswerter Unterschied zwischen den beiden Gesetzen ist bei den Schwellenwerten zu bemerken. Für Bauaufträge beträgt der Schwellenwert gemäß ÖVG mehr als doppelt so viel wie der im BVergG 2006<sup>113</sup>, welcher bei 5 Mio. €<sup>114</sup> liegt.

Das Voreignungskriterium gemäß ÖVG entspricht dem Auswahlkriterium gemäß BVergG 2006<sup>115</sup>. Diesen beiden Gesetzen entsprechend werden die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit sowie die fachliche und technische Befähigung des Bieters mit den Eignungskriterien bestimmt. Außerdem wird mit dem Zuschlagskriterium nach den beiden Vergabegesetzen das technisch und wirtschaftlich günstigste Angebot oder das Angebot mit dem niedrigsten Preis ermittelt.

### 3.3 Vergabeverfahren und Vergabearten

#### 3.3.1. Allgemein

Die Vergabe der Leistungen erfolgt nach einem im ÖVG definierten Vergabeverfahren. Diese Vergabeverfahren sind in Art. 19–21 ÖVG festgelegt. Demnach lauten sie folgendermaßen:<sup>116</sup>

- Offenes Verfahren
- Nicht offenes Verfahren mit vorheriger Bekanntmachung
- Verhandlungsverfahren (mit oder ohne vorheriger Bekanntmachung)

---

<sup>113</sup> Vgl. § 12 BVergG 2006.

<sup>114</sup> Die Schwellenwerte werden gemäß BVergG 2006 für jeweils 2 Jahre festgelegt. Hier angegebener Wert gilt ab 01.01.2012.

<sup>115</sup> Vgl. § 2 BVergG 2006.

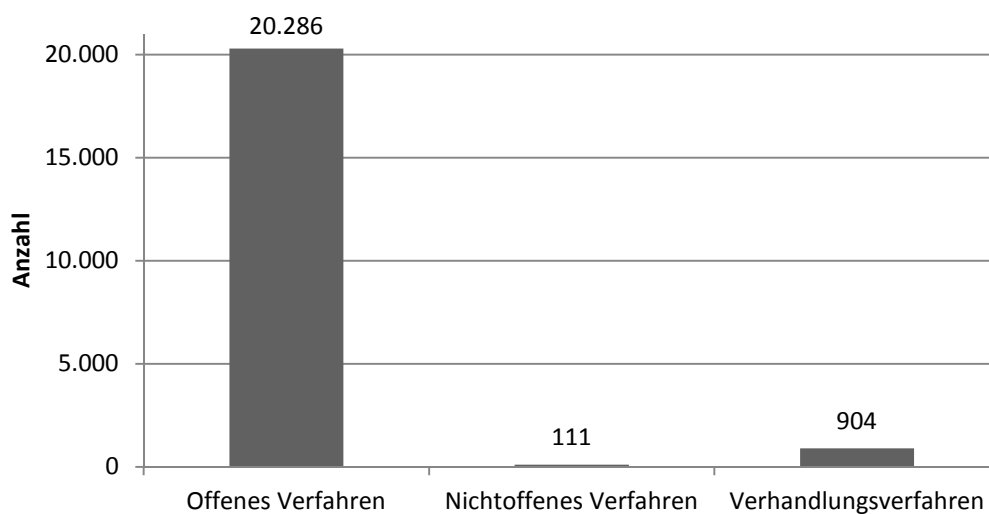
<sup>116</sup> Vgl. Art. 18 ÖVG.

Weiters können die Leistungen anhand folgender Vergabearten vergeben werden:

- Direktvergabe
- Wettbewerblicher Dialog
- Rahmenvereinbarung
- Dynamisches Beschaffungssystem
- Elektronische Auktion

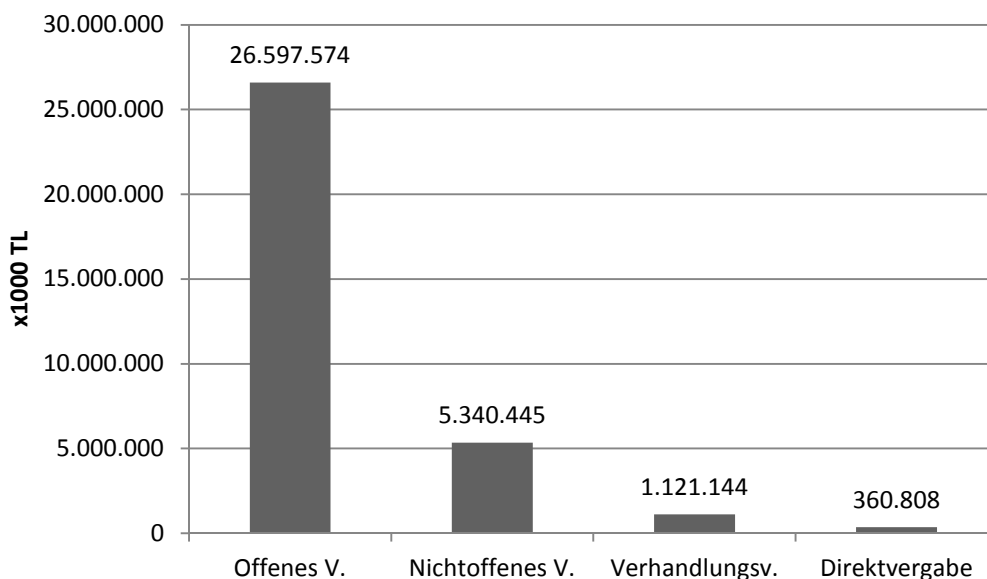
Grundsätzlich wird die Leistung in einem offenen oder nicht offenen Verfahren ausgeschrieben. Das Verhandlungsverfahren ist nur unter bestimmten, im Gesetz vorgesehenen Umständen anzuwenden.<sup>117</sup>

Somit zählt das offene Verfahren zu den am meisten angewandten Vergabeverfahren bei den öffentlichen Ausschreibungen. Siehe dazu Abb. 11, wo die Anzahl der öffentlichen Bauvergaben gemäß ÖVG im Jahr 2011 illustriert wird, ebenso wie in Abb. 12 der Betrag der öffentlichen Vergaben gemäß ÖVG im Jahr 2011 in TL (Türkische Lira) gezeigt wird.



**Abb. 11:** Anzahl der öffentlichen Bauvergaben gemäß ÖVG im Jahr 2011 (Quelle: Öffentlicher Auftragsvergabebericht 2011)

<sup>117</sup> Vgl. Art. 5 ÖVG.



**Abb. 12:** Betrag der öffentlichen Bauvergaben gemäß ÖVG im Jahr 2011 in TL  
(Quelle: Öffentlicher Auftragsvergabebericht 2011)

### 3.3.2. Offenes Verfahren

Bei diesem Verfahren darf eine unbeschränkte Anzahl von Bietern, welche die Fähigkeit zur Erbringung der Leistung besitzen<sup>118</sup>, ein Angebot innerhalb der Angebotsfrist abgeben. Dieses Verfahren stellt ÖVG zufolge neben dem nicht offenen Verfahren den Regelfall dar.<sup>119</sup>

### 3.3.3. Nicht offenes Verfahren mit vorheriger Bekanntmachung<sup>120</sup>

Das nicht offene Verfahren mit vorheriger Bekanntmachung ist ein zweistufiges Verfahren. In der ersten Stufe wird eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmen zur Abgabe der Unterlagen zur Beurteilung des Voreignungskriteriums aufgefordert. Danach werden in der zweiten Stufe die eingeladenen Bewerber zur Angebotslegung aufgefordert.

Dieses Verfahren wird für jene Leistungen angewendet, bei denen eine spezialisierte und fortgeschrittene Technik notwendig ist. Im Weiteren kommt dieses Verfahren für Bauaufträge in Frage, deren geschätzter Auftragswert über der Hälfte des Schwellenwertes liegt.

Dabei werden die Bewerber, welche die in der Voreignungsanzeige bekanntgegebenen Voreignungskriterien erfüllen, in die Liste der engeren Auswahl aufgenommen. Bei weniger

<sup>118</sup> Vgl. İnan, 2011, S.116.

<sup>119</sup> Vgl. Art. 19 ÖVG.

<sup>120</sup> Vgl. Art. 20 ÖVG.

als fünf Bietern in der Liste der engeren Auswahl oder bei der Abgabe von weniger als drei Angeboten in der zweiten Stufe wird das Ausschreibungsverfahren widerrufen.

### **3.3.4. Verhandlungsverfahren**

Beim Verhandlungsverfahren verhandelt der AG mit den ausgewählten Bietern den Preis, die Herstellungsmethode und die technischen Details des ausgeschriebenen Projektes.<sup>121</sup>

#### **3.3.4.1. Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung<sup>122</sup>**

Eine öffentliche vorherige Bekanntmachung der Ausschreibung ist in unten genannten Fällen entbehrlich. Jedoch sind mindestens drei Bieter zur Abgabe von Preisangeboten einzuladen. Zu diesen Fällen zählen:

- Unumgänglichkeit eines schnellen Ausschreibungsverfahrens aufgrund unerwarteter und unvorhersehbarer Ereignisse wie beispielsweise einer Naturkatastrophe, Epidemie oder einer vorhandenen Gefahr für Leib und Leben
- Notwendigkeit einer unverzüglichen Ausschreibung aufgrund von besonderen Ereignissen im Sicherheits- und Verteidigungsbereich
- Beschaffung von Fertigerzeugnissen, Material und Dienstleistungen bis zu einem geschätzten Auftragswert von 144.102,00 TL (ca. 64.000 €)

#### **3.3.4.2. Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung<sup>123</sup>**

Beim Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung werden die Bewerber, welche die in der Bekanntmachung angegebenen Eignungskriterien erfüllen, zur Abgabe von Angeboten aufgefordert. Dieses Angebot enthält die Herstellungsmethode und die technischen Details der Leistung, allerdings keinen Preis. Nach der Besprechung der abgegebenen Angebote mit jedem Bieter fordert der AG jene Bieter, die die technischen Spezifikationen erfüllen, zur Abgabe eines Preisangebotes auf.

Dieses Verfahren wird in den unten genannten Fällen angewendet:

- Beim offenen und nicht offenen Verfahren sind keine Angebote abgegeben
- Bei einer Leistung, die Zeit für Forschung und Entwicklung benötigt

---

<sup>121</sup> Vgl. İnan, 2011, S. 116.

<sup>122</sup> Vgl. Art. 21 ÖVG.

<sup>123</sup> Vgl. Art. 21 ÖVG.

- Bei der Unmöglichkeit der Bestimmung der technischen und finanziellen Aspekte aufgrund von spezifischen und komplexen Eigenschaften der Bauleistungen, Wareneinkäufe oder Dienstleistungen

### 3.3.5. Direktvergabe

Die Direktvergabe ist eine Dienstleistungsbeschaffungs- und Wareneinkaufsmethode, die formfrei abläuft. Die Beschaffung mittels Direktvergabe erfolgt ohne Gründung der Vergabekommission und ohne Bekanntmachung. Weiters wird kein Eignungskriterium und keine Kautionsleistung verlangt. Außerdem ist die Einlegung einer Beschwerde an das ÖVA oder den AG aufgrund von unrechtmäßigen Handlungen nicht zulässig. Darüber hinaus liegt bei einmaliger Beschaffung die Erstellung eines Vertrages im Ermessen des AG.<sup>124</sup> Jedoch ist die Ermittlung des Marktpreises vor der Beschaffung verpflichtend.<sup>125</sup>

In unten genannten Fällen erfolgt die Beschaffung mittels Direktvergabe:<sup>126</sup>

- Die Beschaffung kann nur durch ein einziges Unternehmen erfolgen
- Ein Unternehmen besitzt das Urheberrecht im Hinblick auf das Beschaffungsobjekt
- Kauf oder Vermietung von Immobilien
- Beschaffungen bis 43.228,00 TL (ca. 20.000 €) im Großstadtgebiet und bis 14.403,00 TL (ca. 6.500 €) außerhalb des Großstadtgebietes

Obwohl die Direktvergabe eine Dienstleistungsbeschaffungs- und Wareneinkaufsmethode ist, kann unter Einhaltung des oben angegebenen Grenzwertes auch eine Bautätigkeit durchgeführt werden.<sup>127</sup>

### 3.3.6. Wettbewerblicher Dialog

Bei Bedarf kann der AG in geistigen Dienstleistungen wie Architektur-, Landschaftsarchitektur-, Stadtplanung- und Ingenieurleistungen einen dem Wettbewerbsprinzip entsprechenden Wettbewerb organisieren, der von der Jury bewertet wird. Dieser Wettbewerb erfolgt entweder mit oder ohne Preiskrönung.<sup>128</sup>

---

<sup>124</sup> Vgl. İnan, 2011, S. 117-118.

<sup>125</sup> Vgl. Art. 22 ÖVG.

<sup>126</sup> Vgl. Art. 22 ÖVG.

<sup>127</sup> Vgl. İnan, 2011, S.118.

<sup>128</sup> Vgl. Art. 23 ÖVG.

Die detaillierte Regelung zum „Wettbewerblichen Dialog“ ist in der „Verwaltungsverordnung für Wettbewerbe in Projektentwurf, -planung und Kunst“ (*Proje Tasarım, Planlama ve Sanat Eserleri Yarışmaları Yönetmeliği*)<sup>129</sup> zu finden. Diese Verordnung wird vom ÖVA erstellt und veröffentlicht.

### 3.3.7. Bekanntmachung

Entsprechend dem ÖVG sind die Ausschreibung und das Voreignungskriterium in Form der Voreignungsanzeige, Vorinformation oder Bekanntmachung in den regionalen oder überregionalen Zeitungen oder im „Bulletin der Öffentlichen Vergabe“ (*Kamu İhale Bülteni*) oder auch in elektronischer Form zu veröffentlichen.

Die Bekanntmachung erfolgt erst nach der Vorbereitung der Ausschreibungsunterlagen.<sup>130</sup> Der AG kann eine Vorinformation für die Vergaben im offenen und nicht offenen Verfahren im Oberschwellenbereich (OSB) durchführen. Die Vorinformation wird im „Bulletin der Öffentlichen Vergabe“ veröffentlicht. Bei der Durchführung einer Vorinformation oder auch bei einer elektronischen Veröffentlichung werden die unten genannten Fristen verkürzt.<sup>131</sup>

Für Ausschreibungen im OSB gelten folgende Regelungen:<sup>132</sup>

- Beim offenen Verfahren ist die Ausschreibung mindestens 40 Tage vor dem Ende der Angebotsfrist zumindest einmal im „Bulletin der Öffentlichen Vergabe“ zu veröffentlichen
- Beim nicht offenen Verfahren mit vorheriger Bekanntmachung ist die Voreignungsanzeige mindestens 14 Tage vor dem Ende der Anmeldefrist zumindest einmal im „Bulletin der Öffentlichen Vergabe“ zu veröffentlichen
- Beim Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung ist die Ausschreibung mindestens 25 Tage vor dem Ende der Angebotsfrist zumindest einmal im „Bulletin der Öffentlichen Vergabe“ zu veröffentlichen

Bei Ausschreibungen gelten im Unterschwellenbereich (USB) für Bauaufträge folgende Regelungen im Hinblick auf die Bekanntmachung:<sup>133</sup>

---

<sup>129</sup> Verwaltungsverordnung für Wettbewerbe in Projektentwurf, -planung und Kunst (*Proje Tasarım, Planlama ve Sanat Eserleri Yarışmaları Yönetmeliği*), RG Nr. 24973 v. 24.12.2002.

<sup>130</sup> Vgl. Art. 62 Abs. f ÖVG.

<sup>131</sup> Vgl. Art. 13 ÖVG.

<sup>132</sup> Vgl. Art. 13 ÖVG.

<sup>133</sup> Vgl. Art. 13 ÖVG.

- Bauaufträge bis 172.927,00 TL (ca. 77.000 €) werden mindestens 7 Tage vor der Ausschreibung in wenigstens 2 Zeitungen am Ort der Leistungserbringung veröffentlicht
- Bauaufträge von 172.927,00 TL (ca. 77.000 €) bis 1.440.114,00 TL (ca. 0,64 Mio. €) werden mindestens 4 Tage vor der Ausschreibung in einer Zeitung am Ort der Leistungserbringung und im „Bulletin der Öffentlichen Vergabe“ veröffentlicht
- Bauaufträge von 1.440.114,00 TL (ca. 0,64 Mio. €) bis zum Schwellenwert von 29.057.835,00 TL (ca. 13 Mio. €) werden mindestens 21 Tage vor der Ausschreibung in einer Zeitung am Ort der Leistungserbringung und im „Bulletin der Öffentlichen Vergabe“ veröffentlicht

Der AG kann die Ausschreibung in Abhängigkeit von ihrer Bedeutung und ihren Merkmalen zusätzlich noch im Internet oder in überregionalen Zeitungen oder auch international veröffentlichen. Bei internationalen Ausschreibungen werden die oben genannten Fristen zusätzlich noch um 12 Tage verlängert.<sup>134</sup> Ferner kann die Bekanntmachung in der „Öffentlichen Elektronischen Vergabeplattform“ veröffentlicht werden.<sup>135</sup>

### 3.3.7.1. Inhalt der Bekanntmachung

Gemäß Art. 24 ÖVG ist in der Bekanntmachung die Angabe von folgenden Informationen erforderlich:

- Name, Anschrift, Telefon- und Faxnummer des AG
- Name, Art, Merkmale und Menge der Ausschreibung
- Ort der Leistungserbringung
- Baubeginn und Fertigstellung des ausgeschriebenen Projektes
- Art des Vergabeverfahrens, Teilnahmebedingungen zur Ausschreibung und erforderliche Unterlagen und Bescheinigungen
- Inhalt des Eignungskriteriums
- Ob nur inländische Bieter teilnehmen können und ein Preisvorteil für den inländischen Bieter vorhanden ist
- Wo die Einsicht in Ausschreibungsunterlagen erfolgt sowie die Kaufkosten der Ausschreibungsunterlagen
- Ort, Datum und Uhrzeit der Angebotsöffnung
- Einreichungsort der Angebote bis Ende der Angebotsfrist

---

<sup>134</sup> Vgl. Art. 13 ÖVG.

<sup>135</sup> Vgl. Zusatzart. 1 ÖVG.



- Art des Angebotes und des Vertrages
- Höhe des Vadiums
- Gültigkeit der Angebote
- Zulassung von Konsortien

### 3.3.8. Resümee und Vergleich mit dem Bundesvergabegesetz 2006

Die Vergabeverfahren und –arten gemäß ÖVG sind weitestgehend identisch mit denen im BVergG 2006. Zusätzlich sind im BVergG 2006<sup>136</sup> das nicht offene Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung und die Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung vorhanden.

Der Ablauf des offenen Verfahrens und des nicht offenen Verfahrens mit vorheriger Bekanntmachung sowie des Verhandlungsverfahrens mit oder ohne vorherige Bekanntmachung sind in beiden Gesetzen - BVergG 2006 und ÖVG – übereinstimmend. Überdies bildet das offene Verfahren neben dem nicht offenen Verfahren mit vorheriger Bekanntmachung in beiden Gesetzen den Regelfall.

Ein Unterschied ist bei der Direktvergabe festzustellen. Die Direktvergabe gemäß ÖVG ist nur eine Dienstleistungsbeschaffungs- und Wareneinkaufsmethode. Außerdem erfolgt die Direktvergabe entsprechend dem ÖVG ohne vorherige Bekanntmachung, was der „Direktvergabe ohne vorherige Bekanntmachung“ dem BVergG 2006<sup>137</sup> gemäß entspricht.

Die Bekanntmachung im OSB erfolgt dem BVergG 2006<sup>138</sup> zufolge auf Unionsebene und mittels Verwendung des CPV<sup>139</sup> (Common Procurement Vocabulary). Im Vergleich dazu kann der AG entsprechend dem ÖVG je nach der Bedeutung und den Merkmalen der Ausschreibung eine internationale Bekanntmachung durchführen.

---

<sup>136</sup> Vgl. § 25 BVergG 2006.

<sup>137</sup> Vgl. § 25 BVergG 2006.

<sup>138</sup> Vgl. § 59 BVergG 2006.

<sup>139</sup> Das CPV-Nomenklatur ist ein gemeinsames Vokabular für das öffentliche Auftragswesen.

## 3.4 Die Ausschreibung

### 3.4.1. Allgemein

Einer der Grundprinzipien des ÖVG besteht darin, „Bedürfnisse rechtzeitig und unter akzeptablen Bedingungen abzudecken“.<sup>140</sup> Das heißt, die Deckung des Bedarfs muss zum richtigen Zeitpunkt erfolgen. Demzufolge müssen bei einem Bauprojekt die Enteignungen rechtzeitig durchgeführt und eine hinreichende Zuweisung der finanziellen Mittel gesichert sein. Andernfalls droht bei ungenügenden finanziellen Mitteln der Widerruf der Ausschreibung.<sup>141</sup>

Gemäß ÖVG erfolgt die Ausschreibung erst nach der Beschaffung und Enteignung des Grundstücks, der Einholung der Baugenehmigung und der Erstellung der Ausführungspläne. Jedoch kann die Ausschreibung in folgenden Fällen mittels Entwurfs- oder Endplänen erfolgen:<sup>142</sup>

- Die Unbestimmbarkeit der technischen und finanziellen Merkmale des Projekts aufgrund der Originalität und Komplexität der Leistung
- Zeitmangel für die Erstellung der Ausführungspläne im Falle von Naturkatastrophen
- Bei Instandsetzungsarbeiten oder Bautätigkeiten, bei denen in der Bauphase zusätzliche Grund- oder Bodenerhebungen notwendig sind oder die Möglichkeit der Trassen- oder Bauänderungen besteht, ausgenommen im Hochbau

Im Übrigen erfolgt bei Staudammprojekten, Trinkwasser- und Energieleitungsprojekten, beim Hafen-, Flughafen- und Eisenbahnschienenbau die Ausschreibung ohne komplette Beschaffung und Enteignung des Grundstücks.<sup>143</sup>

Des Weiteren wird vom AG eine Vergabekommission gegründet, die aus mindestens fünf oder einer anderen ungeraden Anzahl von Mitarbeitern besteht. Die Kommission muss einen Vorsitzenden und zwei Experten auf dem Gebiet der Ausschreibung aufweisen. Die Entscheidungen der Kommission werden nach dem Mehrheitsgebot getroffen.<sup>144</sup>

---

<sup>140</sup> Vgl. Art. 5 ÖVG.

<sup>141</sup> Vgl. Inan, 2011, S. 62-63.

<sup>142</sup> Vgl. Art. 62 Abs. c ÖVG.

<sup>143</sup> Vgl. Art. 62 Abs. c ÖVG.

<sup>144</sup> Vgl. Art. 6 ÖVG.

### 3.4.2. Ausschreibungsunterlagen

Den Inhalt der Ausschreibungsunterlagen bilden der Vertragsentwurf, die technische Spezifikation, die Pläne und sonstige erforderliche Unterlagen und Informationen. Außerdem beinhalten sie Anordnungen für den Bieter, das sogenannte Vergabebestimmungsformular. Im Vergabebestimmungsformular sind die Regelungen für das Vergabeverfahren bestimmt, die zumindest folgende Punkte hervorheben soll:<sup>145</sup>

- Bezeichnung, Art, Merkmale und Menge der Leistung
- Name, Anschrift, Telefon- und Faxnummer des AG
- Art des Vergabeverfahrens, Datum und Uhrzeit der Angebotsöffnung, Einreichungsort der Angebote
- Anordnungen an den Bieter
- Erforderliche Eignungsnachweise, Bescheinigungen und Bedingungen
- Aufklärungswunsch und -methode der Ausschreibungsunterlagen
- Angebotsgültigkeitsdauer
- Abgabe von Angeboten durch Konsortien
- Möglichkeit von Teilangeboten
- Möglichkeit von Alternativangeboten bei Wareneinkäufen
- Ob die Transportgebühren, die Versicherungskosten, die Steuern, die Abgaben und die Gebühren im Angebotspreis enthalten sein sollen
- Anzuwendende Verfahren und Prinzipien während des Empfangs, der Eröffnung und der Bewertung der Angebote
- Anzuwendende Verfahren und Prinzipien der Bekanntmachung bis zum Vertragsabschluss
- Teilnahme von ausländischen Bietern
- Vorhandensein von einem Preisvorteil für inländische Bieter
- Art des Angebotes und des Vertrages
- Höhe und Bedingung der Sicherstellung
- Widerrufsrecht des AG in der Angebotsfrist und nach der Angebotsöffnung
- Baubeginn und Fertigstellung, Bauort, Übernahmebedingungen und Vertragsstrafen im Verzug
- Umstände und Bedingungen, unter denen eine Bauzeitverlängerung möglich ist
- Zahlungsbedingungen und –ort
- Bewilligung einer Vorauszahlung
- Veränderliche Preise

---

<sup>145</sup> Vgl. Art. 27 ÖVG.

- Gegenseitige Verpflichtungen im Falle einer Leistungsvermehrung und -minderung
- Bedingungen für die Versicherung der Leistung und der Baustelle
- Verpflichtungen der Bauüberwachung
- Bedingungen in Bezug auf Überwachung, Aufsicht und Übernahme
- Art des Streitschlichtungsverfahrens

#### **3.4.2.1. Bereithaltung der Ausschreibungsunterlagen**

Die Einsichtnahme in die Ausschreibungs- und Voreignungsanzeigeunterlagen sind vom AG jedem Bieter oder Bewerber kostenlos zu gewähren. Der Erwerb dieser Unterlagen ist zur Teilnahme am Ausschreibungsverfahren zulässig. Im Übrigen sind die Kosten dieser Unterlagen vom AG so zu bestimmen, dass sie die Vervielfältigungsausgaben nicht übersteigen sowie den Wettbewerb nicht beeinträchtigen.<sup>146</sup> Ebenfalls kann der AG die Ausschreibungsunterlagen über die „Öffentliche Elektronische Vergabepattform“ zur Verfügung stellen.<sup>147</sup>

#### **3.4.2.2. Berichtigung der Ausschreibungsunterlagen**

Falls die Änderung der Ausschreibungsunterlagen erforderlich ist, so kann der AG diese berichtigen. Bei materiellen oder technischen Fehlern kann die Überarbeitung in einem Zusatzdokument erfolgen, welches ein bindender Bestandteil der Ausschreibungsunterlagen wird. Alle Bieter, welche die Ausschreibungsunterlagen erworben haben, erhalten dieses Zusatzdokument gleichermaßen. Außerdem wird bei der Berichtigung der Ausschreibungsunterlagen die Verlängerung der Angebotsfrist gewährt.<sup>148</sup>

#### **3.4.3. Subunternehmerleistungen**

Die Bieter müssen die Leistungen, die sie den Subunternehmern weitergeben wollen, auf Verlangen dem AG bekanntgeben. Weiters muss der Bieter vor Vertragsabschluss dem AG eine Liste der Subunternehmer vorlegen. Im Übrigen haftet der AN für die vom Subunternehmer erbrachten Leistungen mit (siehe auch Kapitel 4.4.3.7).<sup>149</sup>

---

<sup>146</sup> Vgl. Art. 28 ÖVG.

<sup>147</sup> Vgl. Zusatzart. 1 ÖVG.

<sup>148</sup> Vgl. Art. 29 ÖVG.

<sup>149</sup> Vgl. Art. 15 ÖVG.

#### **3.4.4. Leistungsbeschreibung**

Die für die Ausschreibungsunterlagen notwendigen technischen Spezifikationen, der Umweltverträglichkeitsbericht, die Vermessung sowie die Pläne und das dazugehörige Leistungsverzeichnis werden im Auftrag des AG von Ingenieurbüros und den Beratungsfirmen vorbereitet. Ebenso werden die finanziellen und rechtlichen Dienstleistungen an externe Beratungsfirmen vergeben.<sup>150</sup>

Die Leistungsbeschreibung erfolgt mittels der beigestellten Pläne (Entwurfs-, End- oder Ausführungsplan) und dem dazugehörigen Leistungsverzeichnis sowie den technischen Spezifikationen.

#### **3.4.5. Technische Spezifikation**

Ein wichtiger Bestandteil der Ausschreibungsunterlagen ist dem ÖVG<sup>151</sup> zufolge die technische Spezifikation, welche die Angabe aller technischen Besonderheiten enthält. Diese festgelegten technischen Bestimmungen sollen Effizienz und Funktionalität fördern sowie den Wettbewerb und die Chancengleichheit gewährleisten.

Darüber hinaus beinhaltet die technische Spezifikation Regelungen zur Einhaltung von nationalen und internationalen Normen. Sie darf auf keine bestimmten Marken, Patente, Ursprünge oder Produkte verweisen. Beim Fehlen von nationalen oder internationalen Standards oder wenn die hinreichende Beschreibung des Auftragsgegenstands nicht möglich ist, kann mit dem Zusatz „oder gleichwertig“ eine Marke oder ein Produkt genannt werden.

#### **3.4.6. Sicherstellung**

Im ÖVG sind zwei Arten von Sicherstellungen definiert. Die erste ist das Vadium, das mit dem Angebotsbrief vom Bieter einzureichen ist. Eine weitere Sicherstellung ist die Kautions, die vor dem Vertragsabschluss vom Bieter, der den Zuschlag erhält, vorzuweisen ist.

Im ÖVG<sup>152</sup> sind die als Sicherstellung geltenden Mittel folgendermaßen aufgezählt:

- Aktuelle türkische Währung

---

<sup>150</sup> Vgl. Art. 48 ÖVG.

<sup>151</sup> Vgl. Art. 12 ÖVG.

<sup>152</sup> Vgl. Art. 34 ÖVG.

- Garantiefried von Banken
- Garantiefried von privaten Finanzinstitutionen
- Staatsanleihen

Die Pfändung und einstweilige Verfügung der vom AG erhaltenen Sicherstellungen sind nicht erlaubt.

#### **3.4.6.1. Vadium**

Das Vadium<sup>153</sup> i. H. v. mindestens 3% des Angebotspreises ist mit dem Angebotsbrief abzugeben. Die Einholung des Vadiums ist bei Dienstleistungsaufträgen nicht erforderlich.<sup>154</sup>

Die Rückgabe des Vadiums des wirtschaftlich günstigsten und zweitgünstigsten Bieters erfolgt nach dem Vertragsabschluss. Kommt der Vertrag mit dem wirtschaftlich günstigsten Bieter nicht zustande, so findet der Vertragsabschluss mit dem wirtschaftlich zweitgünstigsten Bieter statt. In diesem Fall wird das Vadium des wirtschaftlich günstigsten Bieters einbehalten.<sup>155</sup>

Die unterlegenen Bieter erhalten ihr Vadium sofort nach der Zuschlagsentscheidung zurück.<sup>156</sup>

#### **3.4.6.2. Kautien**

Der AG erhält vom wirtschaftlich günstigsten Bieter vor dem Vertragsabschluss die Kautien i. H. v. 6% der Vertragssumme, um die Erfüllung der Leistung vertragsgemäß und entsprechend der Ausschreibungsunterlagen sicherzustellen.<sup>157</sup> Die Rückerstattung der Kautien erfolgt nach der „Vorläufigen Übernahme“ (mehr dazu siehe Kapitel 4.7.1).

---

<sup>153</sup> Das Vadium ist eine Sicherstellung im Vergabeverfahren für den Fall, dass der Bieter während der Zuschlagsfrist von seinem Angebot zurücktritt.

<sup>154</sup> Vgl. Art. 33 ÖVG.

<sup>155</sup> Vgl. Art. 44 ÖVG.

<sup>156</sup> Vgl. Art. 34 ÖVG.

<sup>157</sup> Vgl. Art. 43 ÖVG.

### 3.4.7. Resümee und Vergleich mit dem Bundesvergabegesetz 2006

Die Ausschreibungsunterlagen enthalten entsprechend den beiden Vergabegesetzen – BVergG 2006<sup>158</sup> und ÖVG – notwendige Angaben zum Projekt, zum AG und zum Vergabeverfahren. Weiters können die Ausschreibungsunterlagen den beiden Gesetzen zufolge elektronisch zur Verfügung gestellt werden, darüber hinaus wird die Einsichtnahme in diese Unterlagen jedem Bewerber oder Bieter gewährt.<sup>159</sup>

Ein Unterschied zwischen den beiden Gesetzen liegt in der Art der Sicherstellung. Gemäß BVergG 2006<sup>160</sup> sind als Arten der Sicherstellung das Vadium, die Kautions, der Deckungsrücklass und der Haftungsrücklass definiert. Demgegenüber ist im ÖVG die Kautions und das Vadium bestimmt. Ein weiterer Kontrast ist in der Höhe dieser Sicherstellungen zu bemerken. Das Vadium liegt gemäß BVergG 2006<sup>161</sup> i. H. v. maximal 5% des **geschätzten Auftragswertes** (gemäß ÖVG: i. H. v. mindestens 3% des **Angebotspreises**). Die Bestimmung der Kautions ist in der ÖNORM B 2110<sup>162</sup> zu finden. Demnach ist für die zu erbringende Leistung eine Kautions i. H. v. 20% der Auftragssumme zu verlangen (gemäß ÖVG: i. H. v. 6% der Vertragssumme).

Was die beiden Vergabegesetze zusätzlich voneinander unterscheidet, ist die Leistungsbeschreibung. Gemäß BVergG 2006<sup>163</sup> kann die Leistungsbeschreibung, die auch eine technische Spezifikation enthält, konstruktiv oder funktional erfolgen. Im Vergleich dazu erfolgt die Leistungsbeschreibung dem ÖVG zufolge anhand der vom AG beigestellten Pläne, dem Leistungsverzeichnis und den technischen Spezifikationen. Demnach entspricht gemäß ÖVG die Leistungsbeschreibung der „konstruktiven Leistungsbeschreibung“.

---

<sup>158</sup> Vgl. § 79 BVergG 2006.

<sup>159</sup> Vgl. § 88 BVergG 2006.

<sup>160</sup> Vgl. § 85 BVergG 2006.

<sup>161</sup> Vgl. § 86 BVergG 2006.

<sup>162</sup> Vgl. ÖNORM B 2110 Pkt. 8.7.1.

<sup>163</sup> Vgl. § 95 BVergG 2006.

## 3.5 Das Angebot

### 3.5.1. Allgemein

Mit der Bekanntmachung oder Veröffentlichung der Ausschreibungsunterlagen entsteht für die laut ÖVG zugelassenen Bieter eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots. Der Bieter kann mit Hilfe der ihm zur Verfügung gestellten Ausschreibungsunterlagen sein Angebot erstellen und abgeben.

Das Angebot ist zusammen mit dem Nachweis des Vadiums und weiteren erforderlichen Unterlagen innerhalb der Angebotsfrist in einem verschlossenen und unterfertigten Umschlag an den AG zu übergeben. Die Angabe folgender Informationen ist auf dem Umschlag verpflichtend:

- Name oder Geschäftsbezeichnung des Bieters
- Adresse des Bieters
- die Leistung, auf die sich das Angebot bezieht
- Adresse des AG

Der Bieter muss bestätigen, dass er die Ausschreibungsunterlagen durchgelesen und zur Kenntnis genommen hat. Die Änderung und Zurückziehung der übermittelten Angebotsbriefe ist nicht erlaubt.<sup>164</sup>

### 3.5.2. Arbeitsgemeinschaft und Konsortium<sup>165</sup>

Der Zusammenschluss von mehreren natürlichen oder juristischen Personen zu einer Arbeitsgemeinschaft (ARGE) oder zu einem Konsortium ist im Rahmen der Leistungserbringung möglich. Die Teilnahme von ARGEen ist bei jedem Ausschreibungsverfahren erlaubt, Konsortien hingegen können nur an vom AG bestimmten Vergaben teilnehmen, wo unterschiedliche Sachkenntnisse erforderlich sind.

Die ARGE-Partner haften solidarisch für die gesamte von ihnen erbrachte Leistung. Im Gegensatz dazu haften die Partner des Konsortiums jeweils für die erbrachte Leistung in ihrem Spezialgebiet. Außerdem ist die Bekanntgabe der Bevollmächtigten in der ARGE oder im Konsortium beim AG erforderlich.

---

<sup>164</sup> Vgl. Art. 30 ÖVG.

<sup>165</sup> Vgl. Art. 14 ÖVG.



### 3.5.3. Angebotsfrist

Dem ÖVG zufolge ist zu gewährleisten, dass dem Bieter für die Angebotserstellung hinreichend Zeit zur Verfügung gestellt wird.<sup>166</sup> Demnach beginnt die Angebotsfrist beim offenen Verfahren mit der Bekanntmachung, beim nicht offenen Verfahren dagegen mit der Einladung zur Angebotsabgabe. Sie endet schließlich mit dem spätestmöglichen Abgabetermin der Angebote, der vom AG bekanntgegeben wird.

Die Einreichung des Angebotsbriefes hat bis zum Ablauf der Angebotsfrist zu erfolgen. Nach der Angebotsfrist abgegebene Angebote werden vom AG nicht mehr angenommen und retourniert. Darüber hinaus ist die Abgabe des Angebotsbriefes auch eingeschrieben per Post möglich, in diesem Fall jedoch muss der Angebotsbrief bis zum Ende der Angebotsfrist beim AG einlangen.<sup>167</sup>

### 3.5.4. Angebotsgültigkeitsdauer

Die Bestimmung der Angebotsgültigkeitsdauer erfolgt mit der Berücksichtigung der Angebotsbewertungszeit, Einspruchsfrist, Zuschlagsbestätigungszeit und der Zeit bis zum Vertragsabschluss. Die Angebotsgültigkeitsdauer kann durch den AG mit Einverständnis des Bieters verlängert werden.<sup>168</sup>

### 3.5.5. Resümee und Vergleich mit dem Bundesvergabegesetz 2006

Die Bestimmungen zur Erstellung und Abgabe der Angebote sind in den beiden Vergabegesetzen - BVergG 2006 und ÖVG - übereinstimmend. Allerdings ist dem ÖVG zufolge die Änderung und Zurückziehung des abgegebenen Angebotes in der Angebotsfrist nicht möglich, was einen Unterschied gegenüber dem BVergG 2006<sup>169</sup> darstellt.

Ein weiterer Unterschied des ÖVG gegenüber dem BVergG 2006<sup>170</sup> besteht im Hinblick auf die Alternativ- und Abänderungsangebote. Diese eben genannten Angebote sind laut ÖVG in den Bauleistungen nicht vorgesehen.

---

<sup>166</sup> Vgl. Art. 13 ÖVG.

<sup>167</sup> Vgl. Art. 30 ÖVG.

<sup>168</sup> Vgl. Art. 32 ÖVG.

<sup>169</sup> Vgl. § 106 BVergG 2006.

<sup>170</sup> Vgl. § 86 BVergG 2006.

Die Erstellung der Angebote erfolgt entsprechend beiden Gesetzen ohne gesonderte Vergütung, bei einem Widerruf gemäß BVergG 2006<sup>171</sup>, den der AG zu vertreten hat, können jedoch die Kosten der Ausschreibungsunterlagen rückerstattet werden.

Dem BVergG 2006<sup>172</sup> zufolge ist der Bieter bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist an sein Angebot gebunden. Diese beträgt einen Monat, wenn in der Ausschreibung keine Zuschlagsfrist angegeben ist. Im Vergleich dazu ist im ÖVG eine Angebotsgültigkeitsdauer definiert, deren Frist in den Ausschreibungsunterlagen angegeben wird.

## **3.6 Das Zuschlagsverfahren**

### **3.6.1. Entgegennahme und Öffnung der Angebote**

Angebote können bis zum Ablauf der Angebotsfrist beim AG abgegeben werden. Mit dem Ablauf der Angebotsfrist werden die eingereichten Angebote von der Vergabekommission protokolliert. Im Anschluss an die Protokollierung findet die Eröffnung der Angebote nach der Reihenfolge, in der sie eingelangt sind, statt. Ebenso auch die Verlesung und die Niederschrift der Bieterangaben und deren Angebotspreisen. Darüber hinaus wird der gAW bekanntgegeben, zugleich werden die Angebote mit fehlenden Unterlagen festgehalten. Danach wird die Sitzung zur Beurteilung der Angebote beendet.<sup>173</sup>

### **3.6.2. Die Angebotsprüfung<sup>174</sup>**

Die Angebotsbriefe mit den vollständigen Unterlagen werden einer weiteren Prüfung unterzogen. Dabei wird von der Vergabekommission überprüft, ob die Bieter die Eignungskriterien erfüllen und ob das Angebot den Bestimmungen der Ausschreibung entspricht.

Im Übrigen kann die Vergabekommission von den Bietern eine schriftliche Aufklärung über die unklaren Angaben anfordern, bei welchem Vorgang die Änderung der Angebote nicht erlaubt ist. Des Weiteren ersucht die Vergabekommission um die Einreichung der fehlenden Unterlagen, die den wesentlichen Inhalt des Angebotes nicht ändern dürfen. Beim Fehlen von wichtigen Dokumenten scheidet der jeweilige Bieter aus dem Verfahren aus. Darüber

---

<sup>171</sup> Vgl. § 111 BVergG 2006.

<sup>172</sup> Vgl. § 112 BVergG 2006.

<sup>173</sup> Vgl. Art. 36 ÖVG.

<sup>174</sup> Vgl. Art. 37 ÖVG.

hinaus werden die Einheitspreispositionen auf Fehler hin kontrolliert. Die Angebote mit arithmetischem Fehler werden ausgesondert.

### **3.6.3. Ungewöhnlich niedriger Angebotspreis<sup>175</sup>**

Ferner erfolgt eine vertiefte Angebotsprüfung derjenigen Angebote, deren Angebotspreise gegenüber dem gAW oder gegenüber den anderen vorgelegten Angebotspreisen einen beträchtlichen Unterschied aufweisen. Die Bieter mit ungewöhnlich niedrigen Angebotspreisen werden zur Angabe weiterer schriftlicher Details über folgende Punkte aufgefordert:

- Art der Projektführung
- Gewählte technische Lösungen
- Günstige Bedingungen zum Vorteil des AN
- Originalität der angebotenen Leistung

Vom AN können diejenigen Angebote ausgeschieden werden, die eine Aufklärung über die oben genannten Punkte unterlassen oder die Aufklärung keine nachvollziehbare Begründung aufweist.

Außerdem ist das ÖVA berechtigt, Grenzwerte für die Bestimmung des ungewöhnlich niedrigen Preises festzusetzen.

### **3.6.4. Resümee und Vergleich mit dem Bundesvergabegesetz 2006**

Die Bestimmungen für die Einreichung, Öffnung und Verlesung der Angebote gemäß ÖVG decken sich mit den Bestimmungen im BVergG 2006<sup>176</sup>. Auch die Überprüfung der Preisangemessenheit sowie die rechnerische Richtigkeit erfolgen den beiden Gesetzen zufolge – also dem BVergG 2006<sup>177</sup> und dem ÖVG – übereinstimmend. Hinzu kommt, dass die Regelung zur vertieften Angebotsprüfung in beiden Vergabegesetzen vorhanden ist.

Die dem BVergG 2006<sup>178</sup> entsprechenden zulässigen Aufklärungsgespräche jedoch, die bei offenen und nicht offenen Verfahren zum Einholen von Auskünften stattfinden können, sind im ÖVG nicht definiert. Gemäß ÖVG werden bei etwaigen Unklarheiten in den Angeboten ausschließlich schriftliche Erläuterungen vom Bieter verlangt.

---

<sup>175</sup> Vgl. Art. 38 ÖVG.

<sup>176</sup> Vgl. §§ 117-118 BVergG 2006.

<sup>177</sup> Vgl. §§ 124-125 BVergG 2006.

<sup>178</sup> Vgl. § 127 BVergG 2006.

Alle wesentlichen Umstände über die Prüfung und Beurteilung der Angebote sowie ihr Ergebnis sind gemäß beiden Gesetzen in einer Niederschrift festzuhalten. Allerdings hat der Bieter gemäß ÖVG kein Einsichtsrecht in den sein Angebot betreffenden Teil des Protokolls bzw. der Niederschrift. Dagegen steht dem Bieter dem BVergG 2006<sup>179</sup> zufolge dieses Einsichtsrecht zu.

## **3.7 Der Zuschlag**

### **3.7.1. Allgemein<sup>180</sup>**

Der Zuschlag ist gemäß ÖVG an das wirtschaftlich günstigste Angebot, das dem Zuschlagskriterium entsprechend bestimmt wird, zu erteilen. Dabei kann das wirtschaftlich günstigste Angebot mit dem niedrigsten Preis oder auch mit weiteren Kriterien wie zum Beispiel Kostenrentabilität oder Qualität oder auch technischer Wert bestimmt werden. Außerdem wird bei der Zuschlagserteilung der in der Ausschreibung festgelegte Preisvorteil für den inländischen Bieter berücksichtigt.

Ferner legt die Vergabekommission ihre begründete Zuschlagsentscheidung zur Zustimmung an den AG vor. Der AG muss diese Entscheidung binnen 5 Tagen zustimmen oder ablehnen, jedoch mit einer Begründung. Bei der Ablehnung der Zuschlagsentscheidung wird das Vergabeverfahren nichtig erklärt.

### **3.7.2. Bekanntgabe der Zuschlagsentscheidung<sup>181</sup>**

Bei der Zustimmung zur Zuschlagsentscheidung jedoch ist die Entscheidung binnen drei Tagen nach der Zustimmung an alle Bieter mitzuteilen. In der Mitteilung werden auch die Gründe für die Ablehnung sämtlicher Angebote angegeben.

Nach der Mitteilung der Zuschlagsentscheidung kann der Vertragsabschluss erst nach Ablauf der im Art. 41 ÖVG bestimmten Frist von fünf (bei dringlichen Aufträgen) bzw. zehn Tagen erfolgen.

---

<sup>179</sup> Vgl. § 128 BVergG 2006.

<sup>180</sup> Vgl. Art. 40 ÖVG.

<sup>181</sup> Vgl. Art. 41 ÖVG.

### 3.7.3. Einladung zum Vertragsabschluss

Nach Ablauf der im Art. 41 ÖVG genannten Frist und der Durchführung einer Steueraufsichtsinspektion über den Bieter, falls dies erforderlich ist, erfolgt die Einladung des wirtschaftlich günstigsten Bieters zum Vertragsabschluss. Außerdem ist die Kautions vom eingeladenen Bieter innerhalb von zehn Tagen (22 Tage bei ausländischen Bietern) zu hinterlegen.<sup>182</sup>

Der Vertragsabschluss erfolgt zwischen dem AG und dem Bieter mit der Unterfertigung des vom AG vorbereiteten Bauvertrages. Eine notarielle Beglaubigung des Vertrages ist nicht zwingend vorgesehen, wenn dies in den Ausschreibungsunterlagen nicht vereinbart ist.<sup>183</sup>

Ferner ist die Zuschlagsentscheidung spätestens nach 15 Tagen dem ÖVA bekanntzugeben. Vom ÖVA erfolgt bei jeder Ausschreibung die Veröffentlichung der Zuschlagsentscheidung im „Bulletin der Öffentlichen Vergabe“. Jedoch sind die Aufträge im Verteidigungs- und Sicherheitsbereich davon ausgenommen.<sup>184</sup>

#### 3.7.3.1. Verpflichtung des AG und des Bieters

Bei der Weigerung des wirtschaftlich günstigsten Bieters, den Vertrag abzuschließen, kann der Vertragsabschluss mit dem wirtschaftlich zweitgünstigsten Bieter erfolgen. Verweigert auch dieser Bieter den Vertragsabschluss, so wird das Ausschreibungsverfahren annulliert. In diesem Fall wird das Vadium der beiden Bieter einbehalten.<sup>185</sup>

Der AG ist verpflichtet mit dem wirtschaftlich günstigsten Bieter bzw. wirtschaftlich zweitgünstigsten Bieter den Vertrag innerhalb einer bestimmten Frist abzuschließen. Andernfalls hat der Bieter das Recht, seine Angebotsbindung aufzugeben und im Weiteren auch die Unkosten für die Erstellung des Angebotes einzufordern. Daneben ist ihm das Vadium rückzuerstatten.<sup>186</sup>

---

<sup>182</sup> Vgl. Art. 42 ÖVG.

<sup>183</sup> Vgl. Art. 46 ÖVG.

<sup>184</sup> Vgl. Art. 47 ÖVG.

<sup>185</sup> Vgl. Art. 44 ÖVG.

<sup>186</sup> Vgl. Art. 45 ÖVG.

### 3.7.4. Widerruf der Ausschreibung

Der AG kann die Ausschreibung in bestimmten Stadien des Vergabeverfahrens mit der Begründung der Ursache widerrufen. Der Widerruf kann vor Ablauf der Angebotsfrist, nach der Angebotsfrist oder auch nach der Zuschlagsentscheidung erfolgen.

Bei Ausschreibungsunterlagen mit nicht behebbaren Mängeln, welche das Ausschreibungsverfahren behindern, kann der AG das Vergabeverfahren vor Ablauf der Angebotsfrist widerrufen. Daraufhin sind die Angebotsbriefe der Bieter zurückzuerstatten, außerdem können die Bieter keine Ansprüche im Hinblick auf den Widerruf geltend machen.<sup>187</sup> Die Unkosten des Bieters, die aufgrund seiner Teilnahme am Ausschreibungsverfahren oder durch abgegebene Angebote entstehen, werden vom AG nicht beglichen.<sup>188</sup>

Der AG kann nach der Angebotsfrist alle abgegebenen Angebote ablehnen und das Ausschreibungsverfahren widerrufen. Der AG übernimmt mit der Auflösung des Ausschreibungsverfahrens keine Haftung.<sup>189</sup> Beispielsweise kann der AG beim nicht offenen Verfahren bei einer zu geringen Anzahl von abgegebenen Angeboten die Ausschreibung nach der Angebotsfrist widerrufen.<sup>190</sup>

Der Widerruf des Ausschreibungsverfahrens kann durch den AG nach der Zuschlagsentscheidung erfolgen.<sup>191</sup> Der Widerruf nach der Zuschlagsentscheidung erfolgt dann, wenn sich herausstellt, dass die zwei wirtschaftlich günstigsten Bieter von der Teilnahme am Vergabeverfahren gemäß ÖVG auszuschließen gewesen wären.<sup>192</sup>

### 3.7.5. Resümee und Vergleich mit dem Bundesvergabegesetz 2006

Nach der Zuschlagserteilung sind gemäß beiden Gesetzen – dem BVergG 2006<sup>193</sup> und dem ÖVG – den im Vergabeverfahren verbliebenen Bietern die Bekanntgabe der Zuschlagsentscheidung sowie die Gründe für die Ablehnung der Angebote mitzuteilen. Außerdem wird gemäß BVergG 2006<sup>194</sup> das Ende der „Stillhaltefrist“ bekanntgegeben, in welcher der AG den Zuschlag nicht erteilen darf. Im Gegensatz dazu ist im ÖVG ebenfalls

---

<sup>187</sup> Vgl. Art. 16 ÖVG.

<sup>188</sup> Vgl. Inan, 2011, S. 131-132.

<sup>189</sup> Vgl. Art. 39 ÖVG.

<sup>190</sup> Vgl. Art. 20 ÖVG.

<sup>191</sup> Vgl. Art. 40 ÖVG.

<sup>192</sup> Vgl. Art. 66 VVB.

<sup>193</sup> Vgl. § 131 BVergG 2006.

<sup>194</sup> Vgl. § 132 BVergG 2006.

eine Frist bestimmt, die nach der Bekanntgabe der Zuschlagsentscheidung vergehen muss, damit der Vertragsabschluss erfolgen kann.

Der Zuschlag wird dem BVergG 2006<sup>195</sup> zufolge mittels Auftragschreiben, Bestellschein oder Schlussbrief erteilt. Im Vergleich dazu erfolgt der Vertragsabschluss zwischen dem AG und dem Bieter dem ÖVG zufolge mit der Unterfertigung des vom AG vorbereiteten Bauvertrages.

Das Resultat der Ausschreibung wird entsprechend dem ÖVG innerhalb einer Frist an das Öffentliche Vergabeamt (ÖVA) bekannt gegeben. Gemäß BVergG 2006<sup>196</sup> muss der AG einen Vergabevermerk über jeden vergebenen Auftrag anfertigen.

Die Gründe für den Widerruf und die dafür erlaubte Zeit sowie die Bekanntmachung der Widerrufsentscheidung sind in beiden Gesetzen übereinstimmend. Allerdings kann der AG gemäß ÖVG zusätzlich auch das Vergabeverfahren nach der Zuschlagsentscheidung widerrufen.

## 3.8 Öffentliches Vergabeamt

### 3.8.1. Allgemein

Die Gründung des unabhängigen Vergabeamtes (ÖVA) erfolgte auf Vorschlag der Weltbank und der EU zwecks der Kontrolle der öffentlichen Vergabe sowie der Behandlung von Beschwerden im Vergabeverfahren.<sup>197</sup>

Das ÖVA ist eine Körperschaft öffentlicher Hand, die eine finanzielle und administrative Autonomie besitzt. Dieses Amt steht im Zusammenhang mit dem Finanzministerium, jedoch ist es weisungsungebunden und in seinen Entscheidungen unabhängig. Ferner besteht das ÖVA aus dem Öffentlichen Vergaberat (*Kamu İhale Kurulu*), der Leitung und der Dienst Einheit. Das Entscheidungsorgan des ÖVA ist der Öffentliche Vergaberat, der aus 9 Mitgliedern besteht, die auf Vorschlag des Finanzministers vom Ministerrat ernannt werden. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des ÖVA werden vom Ministerrat

---

<sup>195</sup> Vgl. § 134 BVergG 2006.

<sup>196</sup> Vgl. § 136 BVergG 2006.

<sup>197</sup> Vgl. İnan, 2011, S. 76.

ernannt. Im Übrigen ist der Vorsitzende des Vergaberates gleichzeitig der Präsident des ÖVA.<sup>198</sup>

Die Formierung des ÖVA erfolgt entsprechend dem Art. 53 ÖVG. Die Regelungen zu den Mitarbeitern, die Einnahmen des Amtes und weitere Regelungen sind in diesem genannten Artikel zu finden.

### **3.8.2. Pflichten und Aufgaben des Öffentlichen Vergabeamtes**

Das Öffentliche Vergabeamt ist durch den Beschluss des Vergaberates für die Umsetzung des Öffentlichen Vergabegesetzes (ÖVG) und des Öffentlichen Vergabevertragsgesetzes (ÖVVG) notwendiger standardisierter Vergabedokumente, Standardvertragsformularen, Verwaltungsverordnungen und Erlässen berechtigt.<sup>199</sup>

Weitere Pflichten und Aufgaben des ÖVA lauten folgendermaßen:<sup>200</sup>

- Die Untersuchung von Beschwerden, die aufgrund von Verstößen gegen das ÖVG und die betreffenden Verordnungen vom Bewerber, Bietern oder potentiellen Bietern eingereicht werden
- Organisation von Schulungen für die vom ÖVA erstellten Verordnungen, Erlässe und weiteren Dokumente
- Sammlung von Informationen über die Ausschreibung und die Vertragsabschlüsse sowie Erstellung von Statistiken zu diesen Informationen
- Erstellung eines Registers für die von den öffentlichen Ausschreibungen ausgeschlossenen Unternehmen
- Durchführung von Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten

### **3.8.3. Beschwerde und Berufung**

Bewerber, Bieter und potentielle Bieter, die aufgrund von Verstößen gegen das ÖVG und die betreffenden Verordnungen im Ausschreibungsverfahren, Schaden oder Nachteile erlitten haben, können beim AG und als zweite Instanz beim ÖVA eine Beschwerde einlegen.<sup>201</sup>

Die Beschwerde ist vor dem Vertragsabschluss innerhalb einer bestimmten Frist nach Kenntnis oder Möglichkeit der Kenntnisnahme der rechtswidrigen Handlung oder des

---

<sup>198</sup> Vgl. Art. 53 ÖVG.

<sup>199</sup> Vgl. Art. 53 Abs. b ÖVG.

<sup>200</sup> Vgl. Art. 53 Abs. b ÖVG.

<sup>201</sup> Vgl. Art. 54 ÖVG.



Vorgangs beim AG einzureichen. Die begründete Entscheidung des AG muss innerhalb von 10 Tagen fallen. Ansonsten kann der Beschwerdeführer als zweite Instanz beim ÖVA eine Berufung einlegen. Ebenso kann der Beschwerdeführer bei einer unbefriedigenden Entscheidung des AG eine Berufung beim ÖVA einreichen. Darüber hinaus erfolgt der Vertragsabschluss erst nach Beendigung der Beschwerde- bzw. Berufungsprozedur.<sup>202</sup>

Bei einer Berufung beim ÖVA kann das Amt die Anhörung der Parteien anordnen. Zudem muss das ÖVA eine Entscheidung innerhalb von zwanzig Tagen treffen.<sup>203</sup>

Nach der Überprüfung der Beschwerde bzw. der Berufung kann der AG bzw. das ÖVA entweder das Ausschreibungsverfahren widerrufen oder die Beschwerde bzw. Berufung zurückweisen sowie auch Abhilfe schaffende Maßnahmen anordnen.<sup>204</sup>

Ferner können die ordentlichen Gerichte bei einem Beschwerdeverfahren als letzte Instanz konsultiert werden.<sup>205</sup>

#### **3.8.4. Verbot und strafrechtliche Haftung**

In unerlaubte Handlungen gemäß ÖVG (mehr dazu siehe Kapitel 3.8.4.1) involvierte Unternehmen oder Bieter, die den Vertragsabschluss trotz Zuschlagserteilung verweigern, werden von den öffentlichen Ausschreibungen für mindestens ein halbes Jahr bis höchstens drei Jahre, ausgeschlossen. Außerdem wird eine strafrechtliche Verfolgung des Unternehmens gemäß „Türkischem Strafgesetzbuch“ (*Türk Ceza Kanunu*) durchgeführt, wenn die Rechtsverletzung eine gerichtlich strafbare Handlung darstellt.<sup>206</sup>

Einem Bericht des ÖVA zufolge sind per Jahresende 2011 7585 Unternehmen von allen und 605 Unternehmen von gewissen öffentlichen Ausschreibungen für eine bestimmte Zeit ausgeschlossen. Davon sind 25 ausländische Unternehmen.<sup>207</sup>

Ebenfalls werden gegen die Organe des AG und der Vergabekommission Disziplinarstrafen verhängt, wenn diese unerlaubte Handlungen im Ausschreibungsverfahren begehen oder

---

<sup>202</sup> Vgl. Art. 55 ÖVG.

<sup>203</sup> Vgl. Art. 56 ÖVG.

<sup>204</sup> Vgl. İnan, 2011, S. 146 u. 149-150.

<sup>205</sup> Vgl. Art. 57 ÖVG.

<sup>206</sup> Vgl. Art. 58-59 ÖVG.

<sup>207</sup> Vgl. Öffentlicher Auftragsvergabebericht 2011, 2012, S. 51-52.

den Parteien mit fahrlässigen Handlungen Schaden zufügen oder auch ihre Aufgaben nicht auf unparteiische Weise erfüllen.<sup>208</sup>

Die in Vorarbeiten involvierten oder eine Dienstleistung anbietenden Unternehmen dürfen die vertraulichen Informationen oder Unterlagen sowie technischen und finanziellen Strukturen der Angebote ebenso wie den gAW nicht offenbaren, da ansonsten Strafen gegen diese verhängt werden.<sup>209</sup>

#### **3.8.4.1. Unerlaubte Handlungen im Ausschreibungsverfahren**

Folgende Handlungen sind gemäß Art. 17 ÖVG im Ausschreibungsverfahren nicht erlaubt:

- Ausschreibungsverfahren durch List, Zusicherung, Drohung, Beeinflussung, Vorteilsgewährung, Absprache, Korruption oder Bestechung täuschen oder der Versuch derartiger Handlungen
- Das Setzen von Handlungen, die das Wettbewerbsprinzip oder die Vergabeentscheidung beeinflussen
- Urkundenfälschung oder Sicherstellungsmittelfälschung oder der Versuch dieser Handlungen
- Abgabe mehrerer Angebote auf eigenen oder anderen Namen
- Abgabe eines Angebotes trotz des Ausschlusses vom öffentlichen Vergabeverfahren

#### **3.8.5. Resümee und Vergleich mit dem Bundesvergabegesetz 2006**

Das Bundesvergabeamt (BVA) dem BVergG 2006<sup>210</sup> zufolge ist das Pendant des Öffentlichen Vergabeamts (ÖVA). Das BVA ist genau wie das ÖVA eine Bundeskontrollbehörde, die den Rechtsschutz der Bieter in einem Vergabeverfahren schützt. Das BVA ist laut BVergG 2006<sup>211</sup> für die Durchführung von Nachprüfungsverfahren, für die Erlassung einstweiliger Verfügungen und für die Durchführung von Feststellungsverfahren zuständig. Anders als im ÖVG können die Bieter diese genannten Verfahren bis zur Zuschlagserteilung bzw. bis zur Erklärung des Widerrufs oder auch nach einem Zuschlag bzw. Widerruf in Anspruch nehmen. Demgegenüber können gemäß ÖVG der Bieter, Bewerber oder ein potentieller Bieter eine Beschwerde zuerst beim AG einreichen, in der zweiten Instanz kann der Beschwerdeführer eine Berufung beim ÖVA einreichen. Die

---

<sup>208</sup> Vgl. Art. 60 ÖVG.

<sup>209</sup> Vgl. Art. 61 ÖVG.

<sup>210</sup> Vgl. §§ 291 ff. BVergG 2006.

<sup>211</sup> Vgl. § 312 BVergG 2006.

Beschwerden bzw. die Berufung in zweiter Instanz jedoch müssen bis zum Vertragsabschluss erfolgen.

Im Weiteren sind dem BVA keine Aufgaben zur Erlassung von Verordnungen und Rechtsvorschriften zugeteilt, was einen Unterschied gegenüber dem Aufgabenbereich des ÖVA darstellt.

# 4 ÖFFENTLICHER BAUVERTRAG

## 4.1 Bauvertrag

### 4.1.1. Allgemein

Ein Vertrag ist eine Aufzeichnung, die mit gegenseitiger Willenserklärung zwischen den Vertragsparteien zustande kommt. Im Bauvertrag werden die Pflichten und Rechte der Vertragspartner geregelt bzw. das Risiko, das sie auf sich genommen haben, festgelegt. Aus diesem Grund ist die Gestaltung der Vertragsunterlagen für ein Bauvorhaben sehr wichtig. Darüber hinaus kann ein gut vorbereiteter Bauvertrag viele Risikoquellen von Anfang an vermindern und vermeiden. Dadurch können mögliche Streitfälle verhindert werden.

Vertragsverhältnisse werden in der Türkei gemäß tOGB geregelt. Dieses Gesetzbuch besteht aus zwei Teilen. Der erste Teil beinhaltet allgemeine Bestimmungen für die Schuldverhältnisse, daneben beinhaltet der zweite Teil detaillierte Bestimmungen zu verschiedenen Vertragsarten. Einer von diesen Vertragsarten ist der Werkvertrag, der in Art. 470-486 tOGB geregelt ist. Der Bauvertrag gehört zu dem Vertragstyp des Werkvertrages, der mit dem österreichischen Werkvertrag im ABGB vergleichbar ist.

Im Art. 470 tOGB wird der Werkvertrag folgendermaßen definiert: *„Durch den Werkvertrag verpflichtet sich der Unternehmer zur Herstellung eines Werkes und der Besteller zur Leistung einer Vergütung„*<sup>212</sup>. Somit ist ersichtlich, dass der AN die Herstellung eines den Wünschen des AG entsprechenden Werkes vertragsgemäß und entsprechend den Ausschreibungsunterlagen herzustellen hat und der AG die Bezahlung eines Entgelts schuldet.

Im öffentlichen Bereich werden die Bauverträge vom öffentlichen AG gemäß ÖVVG mit Heranziehung vom Standard-Bauvertragsformular erstellt. Der öffentliche Bauvertrag berücksichtigt den „Gleichheitsgrundsatz“ des tOGB. Das bedeutet, dass die Vertragsparteien in Anwendung der Vertragsbestimmungen gleiche Rechte und Pflichten besitzen. Die Ausschreibungsunterlagen und die Vertragsbestimmungen dürfen keine diesem Grundsatz widersprechende Bestimmungen enthalten. Außerdem ist die Beachtung dieses Grundsatzes bei der Auslegung des Vertrages erforderlich.<sup>213</sup>

---

<sup>212</sup> Entspricht dem Artikel 363 des schweizerischen Obligationengesetzbuches.

<sup>213</sup> Vgl. Art. 4 VVG.

Der öffentliche AG, der gemäß ÖVG einen Bauauftrag ausschreibt, muss sich im Ausschreibungsverfahren, beim Vertragsabschluss sowie bei der Durchführung der Leistung bis zur Übernahme an die VVB (Verwaltungsverordnung über das Vergabeverfahren für Bauleistungen) halten. Demnach erfolgt der Vertragsabschluss der öffentlichen Bauaufträge anhand des vorformulierten Standard-Bauvertragsformulars (*Tip Sözleşme*), der ein Anhang dieser genannten Verwaltungsverordnung darstellt. Weiters ist dieser Verordnung eine Werkvertragsnorm, die „Allgemeine Vertragsbestimmungen für Bauleistungen“ (AVB) angehängt, die für die rechtliche Seite des Bauens maßgebend ist. In diesem Kapitel wird auf die Bestimmungen dieser genannten Werkvertragsnorm, der AVB näher eingegangen.

## 4.2 Regelung

### 4.2.1. Allgemein

Die erste öffentliche Werkvertragsnorm, also die „Allgemeine Vertragsbestimmungen für öffentliche Bauleistungen“ (*Bayındırlık İşleri Genel Şartnamesi*) erschien im Jahr 1936 im Rahmen des Vergabegesetzes<sup>214</sup> von 1934. Im Jahr 1984 erfuhr diese Werkvertragsnorm eine erhebliche Modifikation, nachdem ein neues Vergabegesetz<sup>215</sup> im Jahr 1983 in Kraft trat. Mit dieser Änderung wurden die Bestimmungen des tOGB über den Werkvertrag in die Werkvertragsnorm aufgenommen, wodurch der Gleichheitsgrundsatz des tOGB in den Vertragsbestimmungen berücksichtigt wurde. Da das Vergabegesetz von 1983 den Bedürfnissen der heutigen Zeit nicht gerecht werden konnte und mit den internationalen Vergaberichtlinien nicht konform ging, wurde ein neues Vergabegesetz nötig. Im Jahr 2003 trat das ÖVG (Öffentliches Vergabegesetz) zusammen mit dem ÖVVG (Öffentliches Vergabevertragsgesetz) in Kraft. Gleichzeitig erschien die neue öffentliche Werkvertragsnorm unter dem Namen: „Allgemeine Vertragsbestimmungen für Bauleistungen“ (AVB) (*Yapım İşleri Genel Şartnamesi*).<sup>216</sup>

Im Vergleich dazu sind im privaten Bausektor keine standardisierten und vorformulierten Bauvertragsformulare sowie Werkvertragsnorm vorhanden. Der private Bauvertrag wird gemäß tOGB, tHGB sowie tZGB geregelt.<sup>217</sup> Jedoch können bei privaten Bauverträgen die Bestimmungen der AVB vertraglich vereinbart werden.

---

<sup>214</sup> Gesetz Nr 2490 v. 2.6.1934.

<sup>215</sup> Gesetz Nr 2886 v. 8.9.1983.

<sup>216</sup> Vgl. Arıcı, 2012, S 78-79.

<sup>217</sup> Vgl. Uğur, 2007, S. 9.

### 4.2.2. Rechtsgrundlagen

Im Jahr 1960 entstand das „Türkische Standardisierungsinstitut“<sup>218</sup> (*Türk Standardları Enstitüsü-TSE*) zum Zweck der Herstellung von Standards für jede Art von Produkte sowie Dienstleistungen.<sup>219</sup> Im Gegensatz zum „Austrian Standards Institute“<sup>220</sup> (auch bekannt als: Österreichisches Normungsinstitut), das auch rechtliche Vertragsbestimmungen für Bauleistungen veröffentlicht, werden vom „Türkischen Standardisierungsinstitut“ ausschließlich technische Normen herausgegeben.

Demgemäß werden die rechtlichen Vertragsbestimmungen sowie die vorformulierten und standardisierten Bauvertragsformulare und die Werkvertragsnorm (AVB) vom ÖVA in Anlehnung an das Vergabegesetz (ÖVG)<sup>221</sup> erstellt und im Amtsblatt verkündet. Die gemäß ÖVG ausgeschriebenen und entsprechend dem ÖVVG kontrahierten Bauprojekte werden nach den allgemeinen rechtlichen Grundsätzen der AVB durchgeführt.<sup>222</sup>

### 4.2.3. Philosophie der AVB

Die AVB enthält für den Gebrauch des öffentlichen AG vorformulierte Bedingungen wie zum Beispiel die Verpflichtung und Haftung der Vertragspartner, den Umfang der Bauleistung, Kosten, Termine, Gewährleistungsfristen und Regelungen zur Übernahme. Des Weiteren verteilen die AVB die Risiken, Aufgaben und Pflichten auf die Vertragspartner. Sie dient zum Zweck der Vereinfachung der Verwaltung bei der Vertragserstellung, außerdem ermöglicht sie eine gleichartige und gleichmäßige Behandlung der Vertragspartner. Ferner sind die AVB für nach dem ÖVG abgeschlossene Bauverträge gesetzlich verbindlich.

Im Wesentlichen setzt sich die AVB aus 51 Artikeln zusammen, welche in 10 Abschnitte gegliedert sind.

Im ersten Abschnitt findet man die allgemeinen Bestimmungen sowie Zweck und Umfang der AVB, ebenso auch die Definitionen der Begriffe und die Form der Verkündigungen, Zustimmungen, Bewilligungen und Feststellungen.

Im zweiten Abschnitt ist die Beistellung des Bauplatzes festgesetzt, ebenso sind die Materialentnahmestellen und das für den Eigenbedarf des AN notwendige Gelände definiert. Außerdem wird die Versicherung und Sicherheit der Baustelle und der Leistung erläutert. Ansonsten wird die Räumung der Baustelle nach der Übernahme behandelt.

---

<sup>218</sup> [www.tse.org.tr](http://www.tse.org.tr)

<sup>219</sup> Vgl. <http://global.tse.org.tr/about-us/the-establishment-and-the-tasks>, 27.08.2012.

<sup>220</sup> [www.as-institute.at](http://www.as-institute.at)

<sup>221</sup> Vgl. Art. 53 ÖVG.

<sup>222</sup> Vgl. Art. 1 AVB.

Der dritte Abschnitt beinhaltet die Beistellung und die Regelung bei verspäteter Beistellung der Pläne plus die Ausführung gemäß diesen beigegebenen Plänen.

Im vierten Abschnitt wird die Bauüberwachungsdienstleistung erklärt sowie auch die Rechte der Bauüberwachung und für die Bauüberwachung notwendige Baustelleneinrichtungen behandelt.

Der fünfte Abschnitt regelt die Vollstreckung der Leistung. Dieser Abschnitt beinhaltet Festlegungen zu Bauplan, notwendiges Personal und Geräte sowie die Beschäftigung von Subunternehmern und die Aufzeichnung auf der Baustelle. Weiters ist die Zusatzleistung, Leistungsverminderung und die Feststellung von im Vertrag nicht vereinbarten Preis erklärt. Außerdem finden sich in diesem Abschnitt Regelungen zu fehlerhaften, mangelhaften, unvollständigen und vertragswidrig erbrachten Leistungen sowie die Mängel und Schäden außerhalb der Sphäre des AN. Daneben sind die Instandhaltungs- und Reparaturpflichten des AN, die Ausgaben in der Sphäre des AN, die Bauzeit und deren Verlängerung erläutert.

Im sechsten Abschnitt werden die Bedingungen für die Benützung von Materialentnahmestellen und der Abbruch der Bestandsobjekte beschrieben, im Weiteren die Bestimmungen zu bei Aushüben und Abbrüchen gewonnenen Stoffen, Materialien und Funde (Gegenstände von altertums- bzw. kunsthistorischem Wert) erläutert.

Der siebte Abschnitt beinhaltet die Anordnungen für das Personal des AN, deren Rechte und Arbeitszeit, Gesundheitsvorsorge sowie Versorgung.

Der achte Abschnitt regelt die Erstellung von Abschlags- und Schlussrechnungen. Außerdem werden die Bestimmungen für die Begleichung von Rechnungen definiert.

Im neunten Abschnitt findet man die Festlegungen zu der vorläufigen- und endgültigen Übernahme, daneben die Gewährleistungsfrist und die Pflichten des AN in diesem Zeitraum.

Im letzten Abschnitt werden die Vertragsbeziehungen festgesetzt, daneben die Maßnahmen zur Abtretung und Auflösung des Vertrages im Falle des Ablebens, Konkurses, schwerer Krankheit oder des Freiheitsentzugs des AN erläutert, so auch das Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten.

#### **4.2.4. Resümee und Vergleich**

Genauso wie in Österreich werden in der Türkei für die rechtlichen Vertragsbestimmungen bei Bauverträgen standardisierte und vorformulierte Bedingungen verwendet. In Österreich ist das die ÖNORM B 2110, die für die rechtliche Seite des Bauens maßgebend ist. „Austrian Standards Institute“ (auch bekannt als: Österreichisches Normungsinstitut) ist für die Schaffung und Veröffentlichung von ÖNORMEN berechtigt. Im Gegensatz dazu werden in der Türkei die AVB, die für die rechtliche Seite des Bauens normativ sind, vom ÖVA vorbereitet, aktualisiert und veröffentlicht. Das türkische Pendant zum „Austrian Standards

Institute“, das Türkische Standardisierungsinstitut, ist für die Entwicklung von technischen Normen zuständig.

Der Unterschied zwischen der ÖNORM B 2110 und den AVB besteht im Geltungsbereich. Die AVB ist für die öffentlichen AG, die dem ÖVG unterliegen, verpflichtend anzuwenden. Dagegen wird die ÖNORM B 2110 mit der Erklärung der Vertragspartner zum Vertragsbestandteil.<sup>223</sup> Anwendung findet die ÖNORM B 2110 sowohl bei AG aus unterschiedlichen Kreisen als auch bei Verbrauchern.<sup>224</sup>

## 4.3 Öffentlicher Bauvertrag

### 4.3.1. Allgemein

Der öffentliche AG hält sich an die Standard-Bauvertragsformulare (im Anhang der VVB), die vom ÖVA veröffentlicht werden, und bestimmt den Inhalt des Bauvertrages, ohne mit dem AN zu verhandeln. Der AN hat kein Recht, seine Änderungswünsche für den Vertrag bekanntzugeben, obwohl der Gleichheitsgrundsatz der Leitgedanke bei der Vertragserstellung gemäß ÖVVG ist. Diese Umstände machen die Baugeschäfte in der Türkei für den AN risikobehaftet. Aus diesem Grund muss der AN die Ausschreibungsunterlagen gut studieren und seine Pflichten kennen und Risiken analysieren.

Die vom ÖVA erstellten Standard-Bauvertragsformulare nehmen als Grundlage die Zahlungsart und sind im ÖVVG<sup>225</sup> folgendermaßen definiert:

- Schlüsselfertig-Pauschalpreisvertrag (*Anahtar Teslimi Götürü Bedel Sözleşme*): Bei dieser Vertragsart werden in Regel die Ausführungspläne und das Leistungsverzeichnis durch den AG bereitgestellt
- Einheitspreisvertrag (*Birim Fiyat Sözleşme*): Bei diesem Vertragstyp werden zusammen mit dem Leistungsverzeichnis die listenmäßige Beschreibung der Einheitspositionen sowie die Entwurfspläne oder Endpläne durch den AG bereitgestellt
- Gemischter Vertrag (*Karma Sözleşme*): Dieser setzt sich aus dem Schlüsselfertig-Pauschalpreisvertrag und Einheitspreisvertrag zusammen.

---

<sup>223</sup> Vgl. ÖNORM B 2110, Vorwort.

<sup>224</sup> Vgl. Titz, 2006, S. 8.

<sup>225</sup> Vgl. Art. 6 ÖVVG.



Zu bemerken ist, dass der Schlüsselfertig-Pauschalpreisvertrag den bevorzugten Vertragstyp gemäß ÖVG darstellt. Nur in Ausnahmefällen, etwa im Falle einer Naturkatastrophe, werden Einheitspreisverträge erlaubt.<sup>226</sup>

Des Weiteren ist die Befolgung von folgenden Punkten bei der Erstellung von Standard-Bauverträgen für den öffentlichen AG dem ÖVVG<sup>227</sup> zufolge verbindlich:

- Die Bauverträge dürfen keine den Ausschreibungsunterlagen widersprechende Bestimmungen enthalten.
- Außer im ÖVVG genannten Gründen, dürfen keine Änderungen im Bauvertrag vorgenommen und keine Nebenverträge abgeschlossen werden.

#### 4.3.2. Vertragsbestandteile

Die Vertragsbestandteile, zu denen unter anderem Pläne und Unterlagen (technische und rechtliche Spezifikationen) zählen, werden dem AN beim Vertragsabschluss beigestellt. Auf Verlangen des AG können die Ausführungspläne auch vom AN erstellt werden. Jedoch sind die Ausführungspäne entsprechend der vom AG beigestellten Entwurfsplänen anzufertigen (mehr dazu siehe Kapitel 4.4.3.1).<sup>228</sup>

Die Ausschreibungsunterlagen sind auch ein Bestandteil des Vertrages. Bei widersprüchlichen Bestimmungen der Ausschreibungsunterlagen und des Vertrages gelten letztere Bestimmungen. Die Reihenfolge der Ausschreibungsunterlagen ist folgendermaßen:<sup>229</sup>

1. Allgemeine Vertragsbestimmungen für Bauleistungen (AVB) (*Yapım İşleri Genel Şartnamesi*)
2. Vergabebestimmungen (*İdari Şartname*)
3. Vertragsentwurf (*Sözleşme Tasarısı*)
4. Ausführungspläne (*Uygulama Projesi*) (nur beim Schlüsselfertig-Pauschalpreisvertrag)
5. Listenmäßige Beschreibung der Einheitspositionen (*Birim Fiyat Tarifleri ve cetveli*) (nur beim Einheitspreisvertrag)
6. Leistungsverzeichnis (*Mahal Listesi*)
7. Besondere technische Spezifikationen (*Özel Teknik Şartname*)
8. Allgemeine technische Spezifikationen (*Genel Teknik Şartname*)

---

<sup>226</sup> Vgl. Art. 62 Abs. c ÖVG.

<sup>227</sup> Vgl. Art. 4 ÖVVG.

<sup>228</sup> Vgl. Art. 11 AVB.

<sup>229</sup> Vgl. Art. 8 Standard-Bauvertragsformular.

9. Entwurfs- oder Endpläne (*Ön / Kesin Projeler*) (nur beim Einheitspreisvertrag)
10. Erläuterungen (*Açıklamalar*)
11. Anhänge (*Diğer Ekler*)

### 4.3.3. Inhalt des öffentlichen Bauvertrages

Über folgende Punkte sind in öffentlichen Bauverträgen gemäß ÖVVG<sup>230</sup> Angaben zu machen:

- Bezeichnung und Adresse des AG und des AN
- Bezeichnung, Art und Ausmaß des Bauvorhabens, Ort des Bauplatzes
- Angaben über Subunternehmer und seine Pflichten
- Vertragssumme, -art und -dauer
- Zahlungsort und –bedingungen
- Gewährung von Vorschuss
- Zahlungsbedingung für den Preisunterschied
- Welche Kosten an die Vertragssumme inkludiert sind (Transport, Steuer, Versicherung)
- Welcher Vertragspartner die Gebühren und Steuern entrichtet
- Bedingungen zur Montage, Inbetriebnahme, Instandhaltung, zu Ersatzteilen und Unterstützungsarbeiten
- Höhe der Bankgarantie und Rückerstattungsbedingungen der Bankgarantie
- Garantiedauer und –bedingungen
- Ort des Bauplatzes, Bauplatzbeistellungsbedingungen
- Höhe der Pönale
- Bedingungen für die Bauzeitverlängerung und für das Vorgehen unter dem Einfluss höherer Gewalt
- Verpflichtungen im Falle der Leistungsmehrung und Leistungsminderung
- Bedingungen zur Bauüberwachung, Beschau und Übernahme
- Versicherung der Bauleistung und des Baugeländes
- Änderungsbedingungen des Vertrages
- Vertragsauflösungsbedingungen
- Verpflichtungen des AN gegenüber seinem Personal
- Streitbeilegung
- Ausschreibungsunterlagen

---

<sup>230</sup> Vgl. Art. 7 ÖVVG.

#### 4.3.4. Der AG und der AN

Die öffentlichen Einrichtungen, die dem ÖVG unterliegen und somit der AG eines öffentlichen Projektes werden, sind im Art. 2 ÖVG definiert. Diese Einrichtungen sind unter anderem die Behörden und Einrichtungen des öffentlichen Rechts und Unternehmen mit staatlicher Mehrheitsbeteiligung und im Weiteren die Provinzverwaltungen und Gemeinden (mehr dazu siehe Kapitel 3.2.2).

Ferner darf der öffentliche AG seinen Vertragspartner nicht frei wählen, sondern der AG ist bei seiner Wahl an das ÖVG gebunden. Er darf den Unternehmen, die im Art. 11 ÖVG aufgezählte Vergehen begangen haben, die Teilnahme an der Ausschreibung verweigern (mehr dazu siehe Kapitel 3.2.7.2). Weiters muss der Bieter, im Art. 10 ÖVG genannte Unterlagen vorweisen, damit der AG die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit und auch die fachliche und technische Befähigung des zukünftigen AN beurteilen kann.

Der AN eines öffentlichen Bauprojektes, kann eine natürliche oder juristische Person sein. Ebenfalls ist der Zusammenschluss zu einer ARGE oder einem Konsortium zum Zwecke der Leistungserbringung erlaubt (mehr dazu siehe Kapitel 3.5.2).<sup>231</sup>

#### 4.3.5. Das Zustandekommen des öffentlichen Bauvertrages

Der private Bauvertrag kommt gemäß tÖGB mit übereinstimmender Willenserklärung mündlich oder schriftlich zwischen den Vertragspartnern zustande. Der private AG kann seinen Vertragspartner frei wählen. Weitere Prinzipien eines Vertrages gemäß tÖGB sind die Vertragsfreiheit, Willensfreiheit, Formfreiheit und der Gleichheitsgrundsatz.<sup>232</sup>

Dagegen ist die Freiheit des öffentlichen AG, einen Bauvertrag abzuschließen, begrenzt. Er kann den Vertragspartner sowie den Vertragsinhalt nicht frei bestimmen. Die Prozedur bei der Wahl der Vertragspartner und der Abschluss eines Vertrages des öffentlichen AG ist im ÖVG und ÖVVG festgesetzt.

Obwohl der öffentliche AG vom Verwaltungsrecht abhängig ist, unterliegt der Bauvertrag, den er mit einem Unternehmen abschließt, dem Privatrecht. Daher werden die Streitfälle im Zusammenhang mit dem Bauvertrag vor den ordentlichen Gerichten behandelt (mehr dazu

---

<sup>231</sup> Vgl. Art. 4 ÖVG.

<sup>232</sup> Vgl. Inan, 2011, S. 23.

siehe Kapitel 4.9). Demgegenüber unterliegt die Ausschreibungsphase bis zum Vertragsabschluss dem Verwaltungsrecht.<sup>233</sup>

#### **4.3.6. Vertragsauslegung**

Die Auslegung der öffentlichen Verträge erfolgt gemäß ÖVVG<sup>234</sup> unter Berücksichtigung des Gleichheitsgrundsatzes, das heißt, die Gleichbehandlung der Vertragsparteien ist verpflichtend. Außerdem ist Türkisch die entscheidende Sprache bei der Vertragsauslegung, falls der Vertrag mehrsprachig erstellt ist.<sup>235</sup>

Daneben dürfen die Abschnitts- und Artikelüberschriften der AVB bei der Auslegung des Vertrages und der Ausschreibungsunterlagen nicht in Erwägung gezogen werden, sondern nur der Inhalt.<sup>236</sup>

#### **4.3.7. Rücktritt vom Vertrag**

Die Gründe, aus denen von einem Bauvertrag zurückgetreten werden kann, sind in Art. 47-50 AVB definiert.

Der öffentliche AG kann gemäß AVB unter folgenden Bedingungen vom Vertrag zurücktreten:

- Unerlaubte Handlungen des AN im Ausschreibungsverfahren oder in der Ausführungsphase
- Nicht vertragsgemäße oder fristgerechte Fertigstellung
- Konkurs des AN
- Schwere Krankheit, Untersuchungshaft oder Freiheitsstrafe des AN
- Ableben des AN
- Höhere Gewalt

Der AN kann unter folgenden Bedingungen den Vertragsrücktritt verlangen:

- Im Falle mangelnder Liquidität

---

<sup>233</sup> Vgl. Böke, 2004, S. 823.

<sup>234</sup> Vgl. Art. 4 ÖVVG.

<sup>235</sup> Vgl. Art. 4 Standard-Bauvertragsformular.

<sup>236</sup> Vgl. Art. 3 AVB.

Bei einer unerlaubten Handlung des AN (mehr dazu siehe Kapiteln 3.8.4.1 und 4.3.7.1) im Ausschreibungsverfahren oder in der Ausführungsphase des Projektes tritt der AG mit der Feststellung der Handlung vom Vertrag zurück.<sup>237</sup> Jedoch bei unerlaubter Handlung des AN im Ausschreibungsverfahren, die erst in der Ausführungsphase des Projektes festgestellt wird, kann das Werk trotz der unerlaubten Handlung vom selben AN vollendet werden, wenn 80% der Leistung bereits durch den AN geleistet ist und ein Interesse des AG für die Vollendung des Werkes besteht oder die Erbringung des Auftrages von einem anderen AG nicht zu erwarten ist oder auch die unerlaubte Handlung des AN die Leistungserbringung nicht verhindert. Allerdings wird dem AN trotz Erfüllung des Auftrages eine Geldstrafe in der Höhe der Kautions verhängt. Überdies wird der AN von zukünftigen öffentlichen Ausschreibungen für mindestens einem Jahr bis höchstens zwei Jahre, ausgeschlossen.<sup>238</sup>

Bei nicht vertragsgemäßer Erfüllung oder nicht fristgerechter Fertigstellung des Werkes hat der AG bei Verzug Anspruch auf Pönale in der im Vertrag vereinbarten Höhe sowie er auch die Möglichkeit besitzt, nach Ablauf einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.<sup>239</sup>

Bei schwerer Krankheit, Untersuchungshaft oder einer Freiheitsstrafe des AN kann der AG innerhalb der Nachfrist einen Vertreter vorschlagen, oder der AG ernennt einen Nachfolger um die Leistung fortzuführen. Anderenfalls kündigt der AG den Vertrag.<sup>240</sup>

Bei Ableben des AN wird der Vertrag gekündigt, außer beim Vorhandensein geeigneter Erben, wo der Vertrag bei Erfüllung der angeforderten Bedingungen an sie übertragen werden kann.<sup>241</sup>

Weiters hat der AG das Recht beim Konkurs des AN vom Vertrag zurückzutreten.<sup>242</sup>

Darüber hinaus kann der Vertrag im Falle der Einwirkung Höherer Gewalt gekündigt werden. Höhere Gewalt ist ein von außen einwirkendes Ereignis, das nicht vom AN verursacht ist und das die Erfüllung der Pflichten des AN behindert, sofern es unabwendbar und nicht vermeidbar ist. In den AVB werden Naturkatastrophen, legaler Streik, Epidemien, Mobilisierung (Überführung der Streitkräfte in den Kriegszustand<sup>243</sup>) und zusätzlich vom AG

---

<sup>237</sup> Vgl. Art. 47 Abs. 2b u. 3 AVB.

<sup>238</sup> Vgl. Art. 47 Abs. 3 AVB.

<sup>239</sup> Vgl. Art. 47 Abs. 2a AVB.

<sup>240</sup> Vgl. Art. 49 Abs. 1c AVB.

<sup>241</sup> Vgl. Art. 49 Abs. 1a AVB.

<sup>242</sup> Vgl. Art. 49 Abs. 1b AVB.

<sup>243</sup> Brockhaus in 15 Bänden.

bestimmte ähnliche Fälle als Höhere Gewalt definiert.<sup>244</sup> Als Naturkatastrophen werden in den AVB Erdbeben, Hochwasser, Erdbeben, Unwetter und Brand aufgezählt.<sup>245</sup>

Für den AN besteht das Recht, bei Nichterfüllung seiner Pflichten aufgrund von Liquiditätsmangel (Probleme bei der Begleichung seiner Schulden) seinen Vertragsrücktritt schriftlich beim AG zu verlangen. Somit gewährt der AG nach Erhalt des begründeten schriftlichen Kündigungswunsches dem AN den Rücktritt.<sup>246</sup> Obwohl die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit zur Erlangung eines öffentlichen Auftrages gemäß ÖVG als Eignungskriterium definiert ist, wurden in der Vergangenheit Aufträge an leistungsunfähige Bieter vergeben, die anschließend nach Erhalt der ersten Zahlung den Vertragsrücktritt verlangten.<sup>247</sup> Aus diesem Grund kann der AN den Rücktritt nach dieser Bestimmung nicht verlangen, sofern er Probleme mit der Begleichung seiner Schulden schon vor dem Vertragsabschluss hatte.<sup>248</sup>

Mit der Auflösung des Vertrages gemäß den oben genannten Bestimmungen wird die vom AN beim Vertragsabschluss vorgelegte Kautionsleistung nicht rückerstattet.<sup>249</sup> Außerdem muss der AN seine Finanzlasten gegenüber dem AG begleichen, da die einbehaltene Kautionsleistung nicht an die Finanzlasten angerechnet werden kann.<sup>250</sup> Des Weiteren wird der AN von den öffentlichen Ausschreibungen für mindestens einem Jahr bis höchstens zwei Jahre, ausgeschlossen. Daneben muss er den Schaden und die Nachteile, die aus dem Vertragsrücktritt entstanden sind, dem AG ersetzen.<sup>251</sup> Allerdings gelten diese Bestimmungen nicht beim Ableben des AN und bei der Einwirkung von Höherer Gewalt. Beim Ableben des AN und der Einwirkung von Höherer Gewalt wird die Kautionsleistung dem AN rückerstattet.<sup>252</sup>

Die Auflösung des Vertrages, auch bei Verschulden des AN, beeinträchtigt nicht die Vergütung der bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Leistung. Beim Einheitspreisvertrag wird nach den Mengen der tatsächlich erbrachten Leistung, bei einem Schlüsselfertig-Pauschalpreisvertrag dagegen nach dem vereinbarten Leistungsfortschritt abgerechnet<sup>253</sup>. Diese Teilleistung wird gemeinsam von Mitarbeitern des AG und AN im „Zustandsfeststellungsprotokoll“ (*Durum Tespit Tutanađı*) festgelegt.<sup>254</sup> Die Bestätigung der

---

<sup>244</sup> Vgl. Art. 47 Abs. 9 AVB.

<sup>245</sup> Vgl. Art. 9 Abs. 1 AVB.

<sup>246</sup> Vgl. Art. 47 Abs. 1 AVB.

<sup>247</sup> Vgl. Uğur, 2007, S. 131.

<sup>248</sup> Vgl. Duman, 2010, S. 675.

<sup>249</sup> Vgl. Art. 47 Abs. 5 AVB.

<sup>250</sup> Vgl. Art. 47 Abs. 7 AVB.

<sup>251</sup> Vgl. Art. 47 Abs. 8 AVB.

<sup>252</sup> Vgl. Art. 47 Abs. 7 AVB.

<sup>253</sup> Vgl. Art. 39 Abs. 1 u. 2 AVB.

<sup>254</sup> Vgl. Duman, 2010, S. 680.

Vertragsauflösung ist gleichzeitig das Übernahmedatum („Vorläufige Übernahme“) der Teilleistung. Somit beginnt die Garantiefrist für diesen übernommenen Teil zu laufen. Im Weiteren gelten die Bestimmungen der „Vorläufigen Übernahme“ (mehr dazu siehe 4.7.1).<sup>255</sup>

Ferner kann der AG das unvollendete Projekt gemäß ÖVG ausschreiben<sup>256</sup> sowie die Anlagen, Geräte und Maschinen des AN gegen Entgelt auf der Baustelle belassen oder deren Räumung innerhalb einer genannten Frist einfordern.<sup>257</sup>

Im Übrigen erfolgt der Vertragsrücktritt laut AVB schriftlich.

#### **4.3.7.1. Unerlaubte Handlungen in der Ausführungsphase**

Die Durchführung von folgenden Handlungen ist in der Ausführungsphase gemäß ÖVVG untersagt:<sup>258</sup>

- Vertragsabwicklung durch List, Zusicherung, Drohung, Beeinflussung, Vorteilsgewährung, Absprache, Korruption oder Bestechung täuschen oder der Versuch derartiger Handlungen
- Urkundenfälschung oder der Versuch dieser Handlung
- Verwendung von untauglichen Material oder Geräte während der Ausführung des Werkes
- Die Leistung den technischen und handwerklichen Regeln widersprechend, fehlerhaft oder mangelhaft herstellen
- Während der Erfüllung der Pflichten dem AG Schaden zufügen
- Den Vertrag entgegen den Vertragsbestimmungen zum „Übertragen des Vertrages“ (mehr dazu siehe Kapitel 4.3.8) übertragen oder übernehmen
- Informationen und Erfahrungen zu Ungunsten des AG einsetzen oder entgegen der Vertragsbestimmungen zum „Offenbarungsverbot der Informationen und Unterlagen“ handeln

---

<sup>255</sup> Vgl. Art. 47 Abs. 14 AVB.

<sup>256</sup> Vgl. Art. 47 Abs. 12 AVB.

<sup>257</sup> Vgl. Art. 48 AVB.

<sup>258</sup> Vgl. Art. 25 ÖVVG.

#### 4.3.8. Übertragen des Vertrages<sup>259</sup>

Der Vertrag kann im Notfall z. B. bei Ableben des AN mit der schriftlichen Genehmigung des AG an einen anderen Unternehmen übertragen werden. Jedoch müssen die Nachfolgerunternehmen die Bedingungen in den Ausschreibungsunterlagen erfüllen.

Überdies darf dieser AN innerhalb der nächsten 3 Jahre keine weiteren Verträge mehr übertragen oder übernehmen. Darüber hinaus wird die Übertragung des Vertrages ohne Genehmigung des AG gekündigt und die Unternehmen werden von den zukünftigen öffentlichen Ausschreibungen ausgeschlossen.

#### 4.3.9. Resümee und Vergleich

Der öffentliche AG in der Türkei, der dem ÖVG unterliegt, ist bei der Erstellung des Bauvertrages an eine bestimmte Form gebunden und zwar an das Standard-Bauvertragsformular. In Österreich dagegen ist so ein Standard-Bauvertragsformular für den öffentlichen AG, der dem BVergG 2006 unterliegt, nicht vorhanden.

Der private Bauvertrag hingegen kommt in beiden Ländern – in Österreich und in der Türkei – entsprechend dem ABGB bzw. tÖGB mit übereinstimmender Willenserklärung mündlich oder schriftlich zwischen den Vertragspartnern zustande. Demnach ist der private AG in beiden Ländern bei der Vertragserstellung an keine bestimmte Form gebunden.

Ein Unterschied zwischen der ÖNORM B 2110 und den AVB ist bei den Vertragsrücktrittsgründen festzustellen. Laut ÖNORM B 2110<sup>260</sup> sind beide Vertragspartner aus den in dieser Norm genannten Gründen (Zerstörung der erbrachten Leistung, Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mit dem AG oder AN, Vertrauensverlust eines Vertragspartners oder eine strafbare Handlung, nicht ordnungsgemäße Erfüllung oder Behinderung) zum Vertragsrücktritt berechtigt. Andererseits ist zu sehen, dass dem AG gemäß AVB etliche Gründe für einen Vertragsrücktritt zustehen. Da die AVB bei den öffentlichen Bauprojekten Anwendung findet, kommt zum Beispiel der Konkurs, die strafbare Handlung oder das Ableben des öffentlichen AG nicht in Frage.

In gleicher Weise sind gemäß beiden Werkvertragsnormen – ÖNORM B 2110<sup>261</sup> und AVB – die Folgen des Vertragsrücktritts, wie die Übernahme, Rechnungsstellung und Abgeltung der

---

<sup>259</sup> Vgl. Art. 46 AVB.

<sup>260</sup> Vgl. ÖNORM B 2110 Pkt. 5.8.1.

<sup>261</sup> Vgl. ÖNORM B 2110 Pkt. 5.8.3.



erbrachten Leistung geregelt. Außerdem erfolgt der Rücktritt vom Vertrag beiden Werkvertragsnormen zufolge schriftlich.

Darüber hinaus ist in den AVB eine Regelung zum „Übertragen des Vertrages“ zu finden, die in der ÖNORM B 2110 nicht bestimmt ist.

## **4.4 Sphären- und Risikoverteilung**

### **4.4.1. Allgemein**

Die Verteilung der Risiken und Verpflichtungen erfolgt bei einem öffentlichen Bauvorhaben in der Türkei entsprechend den AVB. Im Zuge einer Analyse der Risikoverteilung der AVB wurden 18 türkische Bauunternehmen, die öffentliche Bauaufträge durchgeführt haben, befragt. Dieser Befragung zufolge liegen mehr als die Hälfte der Risiken in der Sphäre des AN. 66,7% der Risiken nämlich sind in der Sphäre des AN und die restlichen 33,3% in der Sphäre des AG.<sup>262</sup> Die Abwälzung der Risiken auf den AN ist für den öffentlichen AG eine Methode zur Verringerung dieser Risiken.

### **4.4.2. Pflichten und Risiken in der Sphäre des Auftraggebers**

Entsprechend den AVB ist die Beistellung bestimmter Stoffe der Sphäre des AG zugeordnet. Demzufolge sind die Stoffe rechtzeitig und ordnungsgemäß vom AG bereitzustellen, damit die Ausführung der Leistung vom AN fristgerecht erfolgen kann.

Laut AVB sind folgende Stoffe vom AG beizustellen:

- Baugrund, Baustraße, Magazin-, Lager- und Containerplatz sowie im Vertrag vereinbarte Materialentnahmestellen (z. B. Kiesgruben)<sup>263</sup>
- Entwurfs- und Endpläne oder Ausführungspläne sowie technische und rechtliche Spezifikationen<sup>264</sup>
- Unterlagen (Pläne, Katasterkarten) zu den enteigneten Grundstücken und Bauten<sup>265</sup>

---

<sup>262</sup> Vgl. Uğur, 2007, S. 121.

<sup>263</sup> Vgl. Art. 6 AVB.

<sup>264</sup> Vgl. Art. 11 Abs. 1 AVB.

<sup>265</sup> Vgl. Art. 6 Abs. 5 AVB.

Die unvorhersehbare Umstände und Höhere Gewalt<sup>266</sup> und ebenfalls die nicht versicherbaren Risiken<sup>267</sup> sind in die Sphäre des AG zugewiesen. Naturkatastrophen jedoch liegen nicht in der Sphäre des AG, da gegen Naturkatastrophen wie Erdbeben oder Hochwasser eine Bauwesenversicherung (All Risk Versicherung) verpflichtend abzuschließen ist.<sup>268</sup> Eine Verlängerung der Leistungsfrist jedoch wird dem AN bei Auftreten von Naturkatastrophen gewährt. Allerdings sind die Wetterverhältnisse, mit denen gerechnet werden muss, nicht in der Sphäre des AG.<sup>269</sup>

Des Weiteren wird die Benützungsbefugnis von öffentlichen Materialentnahmestellen durch den AG ausgestellt, außerdem erfolgt der Gebrauch dieser Entnahmestellen ohne Entgelt.<sup>270</sup>

Ferner haftet der AG durch die Benützung der übernommenen Teilleistung für auftretende Schäden.<sup>271</sup>

#### **4.4.2.1. Technische Mitarbeiter<sup>272</sup>**

Dem AG steht das Recht zu, bei Abwesenheit des im Arbeitsplan eingetragenen technischen Mitarbeiters (z. B. Polier, Techniker oder Ingenieur), die Leistung bis zum Eintreffen dieses Mitarbeiter ohne zu mahnen, einzustellen. Daneben dürfen die geschäftsführenden oder technisch verantwortlichen Mitarbeiter (z. B. Projektleiter oder Bauleiter) nur nach Vertretung durch gleichgestellte Personen die Baustelle verlassen. Die übrigen technischen Mitarbeiter dürfen mit Genehmigung der Bauüberwachung zum Urlaub, im Krankheitsfall oder auch aufgrund von das Projekt betreffenden Dienstreisen von der Baustelle fernbleiben.

Alle technischen Mitarbeiter, auch die vorläufig notwendigen Mitarbeiter, sind dem AG mit den notwendigen Unterlagen wie der Urkunde und den Personaldaten innerhalb einer bestimmten Frist bekanntzugeben. Der AG kann nach der Durchsicht dieser Unterlagen über die Zulassung bzw. Ablehnung des Mitarbeiters entscheiden. Bei der Ablehnung durch den AG ist vom AN innerhalb einer bestimmten Frist (von fünf Tagen) ein weiterer technischer Mitarbeiter vorzuschlagen. Ansonsten besteht für den AG der Anspruch auf die Leistung einer vertraglich vereinbarten Strafe für das Fehlen des technischen Mitarbeiters.

---

<sup>266</sup> Vgl. Art. 29 AVB.

<sup>267</sup> Die nicht versicherbaren Risiken sind laut Art. 26 AVB z. B. Krieg, Mobilisierung, Rebellion, Bürgerkrieg oder Kernstrahlung.

<sup>268</sup> Vgl. Art. 26 AVB.

<sup>269</sup> Vgl. Art. 29 AVB.

<sup>270</sup> Vgl. Art. 8 AVB.

<sup>271</sup> Vgl. Art. 26 Abs. 2 AVB.

<sup>272</sup> Vgl. Art. 19 AVB.

### 4.4.3. Pflichten und Risiken in der Sphäre des Auftragnehmers

Dem AN sind in den AVB vom Baubeginn bis zum Bauende etliche Pflichten zugeteilt. Eine dieser Pflichten ist das Aussuchen der Lage (wenn nicht vom AG vorgegeben) der Baustelleneinrichtungen auf dem beigestellten Baugelände mit Rücksicht auf die Anrainer.<sup>273</sup> Zudem ist die Anwesenheit des AN oder seines bevollmächtigten Vertreters auf der Baustelle im Laufe der ganzen Bautätigkeit verpflichtend. Der AN darf die Baustelle nur mit der Genehmigung der Bauüberwachung verlassen.<sup>274</sup>

Weiters sind vom AN die Maßnahmen für die Benützung von öffentlichen Straßen zu treffen sowie solcher zur Erschließung des Baugeländes mittels der Errichtung von Betriebsstraßen und temporären Brücken sowie Energie- und Wasserversorgung des Baugeländes. Außerdem sind die für die Errichtung des Werkes notwendigen Geräte, Maschinen und Fahrzeuge zu befördern.<sup>275</sup>

Überdies ist der AN verpflichtet Personal, Geräte und Stoffe<sup>276</sup> gemäß dem vom AN erstellten Bauzeitplan (bei Verlangen des AG ein computerunterstützter Bauzeitplan)<sup>277</sup> bereitzustellen.

Ansonsten obliegt dem AN die Errichtung von Einrichtungen für den Gebrauch der Bauüberwachung auf seine Kosten.<sup>278</sup>

Daneben ist der Abriss von Bestandsobjekten und die Sortierung des Schuttmaterials bei Aufforderung durch den AN gegen Entgelt durchzuführen.<sup>279</sup>

#### 4.4.3.1. Prüf- und Warnpflicht

Mit der Entgegennahme der beigestellten Stoffe übernimmt der AN die Haftung für die fachgemäße Errichtung des Werkes. Demzufolge sind die beigestellten Stoffe und Materialien, die erteilten Anweisungen die dem AN zumutbaren Fachkenntnisse innerhalb einer bestimmten Frist sorgfältig zu überprüfen und bei Entdeckung eines Fehlers oder Mangels dem AG schriftlich bekanntzugeben. Allerdings ist für die Prüfpflicht des AN keine Grenzen gesetzt. Demnach obliegt dem AN für alle von ihm entgegengenommenen Stoffe, Unterlagen und Anweisungen die technische Verantwortung. Jedoch treten Schäden auf, die

---

<sup>273</sup> Vgl. Art. 7 AVB.

<sup>274</sup> Vgl. Art. 18 AVB.

<sup>275</sup> Vgl. Art. 27 AVB.

<sup>276</sup> Vgl. Art. 19 AVB.

<sup>277</sup> Vgl. Art. 17 AVB.

<sup>278</sup> Vgl. Art. 16 AVB.

<sup>279</sup> Vgl. Art. 31 AVB.

auf die aufgezeigten Mängel zurückzuführen sind, ist der AN für diese Schäden von seiner Haftung befreit.<sup>280</sup>

#### 4.4.3.2. Personal des Auftragnehmers

Eine weitere Verpflichtung des AN besteht gegenüber seinem Personal. Folgende Punkte muss der AN den AVB zufolge bei der Anstellung des Personals beachten:

- Das Personal muss den kollektivvertraglichen Vereinbarungen entsprechend angestellt werden<sup>281</sup>
- Das Treffen von Gesundheits- und Sicherheitsvorkehrungen für das Personal<sup>282</sup>
- Die Entschädigung des Personals im Falle eines Unfalls<sup>283</sup>
- Die Ausstellung von Identitätskarten mit dem Namen, dem Gehalt/Lohn und dem Arbeitsantrittsdatum<sup>284</sup>
- Das Treffen von Maßnahmen für die Versorgung des Personals in Gebieten abseits von infrastrukturellen Anbindung<sup>285</sup>

#### 4.4.3.3. Werk

Der AN übernimmt das Risiko für die fachgerechte und vertragsgemäße Herstellung des Werkes, somit haftet er für die auftretenden Schäden während der Erbringung der Leistung.<sup>286</sup> Demzufolge ist die Leistung entsprechend der Planung und der technischen und handwerklichen Regeln innerhalb der im Vertrag vereinbarten Frist unter der Befolgung der Bauüberwachung zu verwirklichen.<sup>287</sup> Die Anweisung der Bauüberwachung ist in allen Stadien der Leistungserbringung zu befolgen.<sup>288</sup> Trotz der Mitwirkung der Bauüberwachung ist der AN von seinen Verpflichtungen nicht befreit.<sup>289</sup>

---

<sup>280</sup> Vgl. Art. 14 Abs. 3 AVB.

<sup>281</sup> Vgl. Art. 34 Abs. 8 AVB.

<sup>282</sup> Vgl. Art. 35 AVB.

<sup>283</sup> Vgl. Art. 36 AVB.

<sup>284</sup> Vgl. Art. 34 Abs. 1 AVB.

<sup>285</sup> Vgl. Art. 37 AVB.

<sup>286</sup> Vgl. Art. 12 Abs. 3 AVB.

<sup>287</sup> Vgl. Art. 14 Abs. 3 AVB.

<sup>288</sup> Vgl. Art. 15 Abs. 1 AVB.

<sup>289</sup> Vgl. Art. 14 Abs. 2 AVB.

#### 4.4.3.4. Versicherung

Ein weiteres Risiko des AN ist die Sicherheit auf dem Baugelände und seiner Umgebung. Der AN ist für den Schutz des Betriebes, der Leistung und der Baustelleneinrichtungen vom Baubeginn bis zur „Endgültigen Übernahme“ (siehe mehr dazu Kapitel 4.7.2) verantwortlich. Demzufolge muss er sämtliche Schutzmaßnahmen treffen, um die Gefahren zu minimieren.

Der Abschluss einer Bauwesenversicherung (All Risk Versicherung) für den AN ist verpflichtend. Diese Versicherung muss Naturkatastrophen, Diebstahl und Sabotage von Geräten, Materialien, Stoffen, Beschaffungen, Baumaschinen und Baustelleneinrichtungen auf dem Baugelände umfassen. Außerdem ist mit dieser Versicherung das Werk vom Baubeginn bis zur „Vorläufigen Übernahme“ gegenüber versicherbaren Risiken abzusichern. Ebenfalls müssen die Leistungen des Subunternehmers in dieser Versicherung abgedeckt sein.<sup>290</sup>

Ferner muss der AN für die Garantiedauer (mehr dazu siehe Kapitel 4.8.1) eine „Mängelgarantieversicherung“ verpflichtend abschließen.<sup>291</sup> Diese Versicherung umfasst die in der Garantiefrist aufgetretenen Mängel und Fehler, die der Sphäre des AN zuordenbar sind. Ansonsten werden die Beschädigungen, die während der vom AN durchgeführten Arbeiten (Instandsetzungs- oder Reparaturarbeiten) in der Garantiefrist vorkommen, durch diese Versicherung abgedeckt. Außergewöhnliche Umstände wie z. B. Naturkatastrophen sind von dieser Versicherung ausgenommen.<sup>292</sup>

Des Weiteren ist der Schutz der Arbeitskräfte, Anrainer und der Dritten zu sichern, weshalb eine Haftpflichtversicherung verbindlich abzuschließen ist.<sup>293</sup>

#### 4.4.3.5. Ausführungspläne<sup>294</sup>

Die Erstellung der Ausführungspläne kann bei Vereinbarung vom AN erfolgen. In diesem Fall hat die Prüfung und Genehmigung dieser Pläne und der vorhandenen Unterlagen durch den AG innerhalb eines Monats zu erfolgen.

---

<sup>290</sup> Vgl. Art. 9 AVB.

<sup>291</sup> Vgl. Art. 9 Abs. 1 AVB.

<sup>292</sup> Vgl. General Directorate of Insurance, 2011.

<sup>293</sup> Vgl. Art. 9 Abs. 4 AVB.

<sup>294</sup> Vgl. Art. 11 Abs. 4 AVB.

Die vom AN erstellten Ausführungspläne und Unterlagen (Berechnungen) haben entsprechend

- der Anweisung des AG
- der technischen und handwerklichen Regeln und
- den Entwurfsplänen des AG zu erfolgen und sollen zudem den Bauzeitplan nicht beeinträchtigen

Trotz der Prüfung und Genehmigung des AG haftet der AN bei Misslingen des Werkes aufgrund der Fehler und Mängel der vom AN erstellten Unterlagen und Pläne.

#### **4.4.3.6. Instandsetzungs- und Reparaturarbeiten**

Der AN ist beim Auftreten von der Sphäre des AN zuordenbaren Mängeln zu den Instandsetzungs- und Reparaturarbeiten vom Baubeginn bis zur „Endgültigen Übernahme“ verpflichtet. Der AN muss mit den Instandsetzungs- und Reparaturarbeiten ab dem Erhalt der Aufforderung des AG innerhalb einer bestimmten Frist anfangen. Andernfalls werden die Arbeiten auf seine Kosten erledigt.<sup>295</sup>

Besteht aufgrund der vom AN verursachten Mängel und Fehler Gefahr im Verzug, lässt der AG auf Kosten des AN die notwendige Arbeiten vom Dritten durchführen.<sup>296</sup>

#### **4.4.3.7. Subunternehmer<sup>297</sup>**

Der AN haftet ebenfalls für die vom Subunternehmer erbrachten Leistungen. Überdies darf der AN gemäß AVB vom Vergabeverfahren ausgeschlossene Unternehmen nicht als Subunternehmer beschäftigen. Ebenfalls ist die Vergabe der gesamten Leistung an Subunternehmer untersagt. Ferner sind die zu beschäftigende Subunternehmer vom AG zu genehmigen.

Dem Subunternehmer sind bei der Leistungserbringung folgende Verpflichtungen zugeordnet:

- Die Verwendung von betrügerischen Mitteln ist nicht erlaubt
- Die Leistung ist entsprechend den technischen und handwerklichen Regeln zu errichten

---

<sup>295</sup> Vgl. Art. 25 Abs. 1 AVB.

<sup>296</sup> Vgl. Art. 25 Abs. 3 AVB.

<sup>297</sup> Vgl. Art. 20 AVB.

Ferner kann der AG die Ausführung von bestimmten Teilleistungen unmittelbar vom AN verlangen.

Im ÖVG sind weitere Regelungen betreffend der Subunternehmer zu finden (siehe mehr dazu Kapitel 3.4.3).

#### **4.4.3.8. Material**

Das Risiko des Materials entsprechend den AVB liegt in der Sphäre des AN.<sup>298</sup> Insofern erfolgt die Verwendung des aus den Materialentnahmestellen (z. B. Kiesgruben) beschafften Materials mit der Genehmigung der Bauüberwachung.<sup>299</sup>

Überdies ist die anderweitige Benutzung des Materials aus den öffentlichen Materialentnahmestellen nicht erlaubt. Hinzu kommt, dass die Entnahmemarbeiten an der öffentlichen Materialentnahmestelle sorgfältig zu geschehen haben.<sup>300</sup>

#### **4.4.3.9. Weitere Pflichten des Auftragnehmers**

Zu den weiteren Pflichten des AN gehören die Räumung und Säuberung des Baustellenbereichs<sup>301</sup> sowie die Einarbeitung des Endzustands in die vom AG beigestellten oder vom AN erstellten Ausführungspläne, nach Vollendung des Werkes<sup>302</sup>.

Bei Aufforderung der Bauüberwachung sind technische Versuche wie Belastungstests und die Erstellung von Fotodokumentationen in dreifacher Ausfertigung sowie Vermessungsarbeiten auf eigene Kosten auszuführen. Die dafür notwendigen Geräte und das Personal sind auch vom AN bereitzustellen.<sup>303</sup>

Weiters ist bei der Änderung des Arbeitsablaufs ein neuer Bauzeitplan innerhalb von sieben Tagen vom AN zu erstellen. Dagegen besteht die Pflicht des AG bei der Genehmigung des Bauzeitplans oder der Einarbeitung, auf eventuelle Änderungswünsche einzugehen.<sup>304</sup>

---

<sup>298</sup> Vgl. Art. 14 Abs. 3 AVB.

<sup>299</sup> Vgl. Art. 15 Abs. 2 AVB.

<sup>300</sup> Vgl. Art. 30 Abs. 7-8 AVB.

<sup>301</sup> Vgl. Art. 10 AVB.

<sup>302</sup> Vgl. Art. 11 Abs. 7 AVB.

<sup>303</sup> Vgl. Art. 27 AVB.

<sup>304</sup> Vgl. Art. 17 Abs. 3 u. 7 AVB.

#### 4.4.4. Rechte und Pflichten der Bauüberwachung

Die Bauüberwachung wird vom AG eingesetzt, um die Leistungserbringung des AN vor Ort zu überwachen und zu kontrollieren. Diese können ein Mitarbeiter oder eine Gruppe von Mitarbeitern des AG oder auch extern beauftragte natürliche oder juristische Personen bilden.<sup>305</sup>

Im Abschnitt 4 der AVB sind die Aufgaben und Pflichten der Bauüberwachung beschrieben. Demzufolge erfolgt die Ausführung der vertragsgemäßen Leistung unter Aufsicht und nach Anweisung des Bauüberwachungspersonals. Die Mitarbeit der Bauüberwachung befreit den AN jedoch nicht von der Verantwortung für die vertragsgemäße Durchführung der Leistung. Die Leistungen, die den technischen und handwerklichen Regeln widersprechen, müssen auf Anweisung der Bauüberwachung abgebrochen und wieder neu errichtet werden. Diese Maßnahme muss vom AN in einer bestimmten Zeit ab Erhalt der Anweisung ohne zusätzliche Vergütung durchgeführt werden.<sup>306</sup>

Ferner sind die Einrichtungen und Bürocontainer für die Benützung der Bauüberwachung vom AN vertragsgemäß ohne Vergütung<sup>307</sup> zu errichten. Auf Verlangen des AG sind weitere Einrichtungen gegen Entgelt aufzubauen. Diese Einrichtungen sind innerhalb der im Vertrag bestimmten Zeit zu errichten und der Bauüberwachung zu übergeben, anschließend bleiben sie Eigentum des AG.<sup>308</sup>

Die Anweisungen der Bauüberwachung über Unfall- und Schadensverhütung sowie Baustellensicherheit sind zu befolgen.<sup>309</sup>

Zur Kontrolle der Bautätigkeit kann die Bauüberwachung vom AN eine Liste mit der Zahl von Geräten, Materialien und des Personals und deren Arbeitseinteilung verlangen.<sup>310</sup>

##### 4.4.4.1. Material

Im Art. 15 AVB werden die Rechte der Bauüberwachung bezüglich des verwendeten Materials beschrieben. Demgemäß erfolgt die Genehmigung des gesamten Materials durch die Bauüberwachung, außerdem kann sie vertragsgemäß vereinbarte Laborversuche auf

---

<sup>305</sup> Vgl. Art. 4 AVB.

<sup>306</sup> Vgl. Art. 15 Abs. 6 AVB.

<sup>307</sup> Wahrscheinlich ist hier im AVB „ohne direkte Vergütung“ gemeint

<sup>308</sup> Vgl. Art. 16 AVB.

<sup>309</sup> Vgl. Art. 9 Abs. 10 AVB.

<sup>310</sup> Vgl. Art. 19 Abs. 5 AVB.



Kosten des AN durchführen lassen, um die Eignung des Materials entsprechend den Spezifikationen zu überprüfen. Die Geräte für diese Versuche sind vom AN zu beschaffen. Das Exemplar des geprüften Materials wird bis zur Vorläufigen Übernahme versiegelt und aufbewahrt.<sup>311</sup> Auch die Materialproben aus den Materialentnahmestellen werden versiegelt und aufbewahrt. Für die Erfüllung der Leistung darf nur den Proben und technischen Spezifikationen entsprechendes Material verwendet werden.<sup>312</sup> Andersartiges Material wird von der Baustelle auf Kosten des AN weggeführt.<sup>313</sup>

#### **4.4.4.2. Weitere Pflichten der Bauüberwachung**

Die übrigen in den ABV beschriebenen Pflichten der Bauüberwachung während der Bautätigkeit sind:

- Aufzeichnung des Bautagebuchs, Lagebuchs und Anhängebuchs gemeinsam mit dem AN (siehe mehr dazu Kapitel 4.4.5)
- Die Mengenfeststellung mit dem AN für die Erstellung der Abrechnung<sup>314</sup>
- Die Kontrolle der Gehaltsauszahlung des AN und Subunternehmers an das Personal mittels Gehaltszahlungsbestätigung<sup>315</sup>

Bei Nichtbezahlung des Personals kann der AG einen gleichwertigen Betrag von der Abschlagsrechnung abziehen, um die Gehaltsauszahlung durchzuführen.<sup>316</sup>

#### **4.4.4.3. Haftung der Bauüberwachung**

Die Ausübung der Bauüberwachungstätigkeit hat unparteiisch und rechtsgemäß zu erfolgen. Hinzu kommt, dass die Vertragsparteien während der Ausübung der Tätigkeit nicht zu schädigen sind. Ab dem Zeitpunkt der „Endgültigen Übernahme“ haftet die Bauüberwachung solidarisch mit dem AN für 15 Jahre gegen den technischen und handwerklichen Regeln widersprechende Leistungen, die aufgrund der mangelnden Überwachung aufgetreten sind.<sup>317</sup>

---

<sup>311</sup> Vgl. Art. 15 Abs. 2-4 AVB.

<sup>312</sup> Vgl. Art. 30 Abs. 4 AVB.

<sup>313</sup> Vgl. Art. 15 Abs. 5 AVB.

<sup>314</sup> Vgl. Art. 39 Abs. 4b AVB.

<sup>315</sup> Vgl. Art. 34 AVB.

<sup>316</sup> Vgl. Art. 34 AVB.

<sup>317</sup> Vgl. Art. 28 u. 31 ÖVVG.

#### 4.4.5. Aufzeichnungen auf der Baustelle

Die täglichen Leistungen werden gemeinsam vom AN und von der Bauüberwachung im Bautagebuch (*şantiye günlük defteri*), Lagebuch (*röleve defteri*) und Anhängenbuch (*ataşman defteri*) auf der Baustelle aufgezeichnet. Mit der Unterfertigung des AN gelten die eingetragenen Vorkommnisse als bestätigt. Ansonsten ist vom AN innerhalb von zehn Tagen schriftlich Einspruch zu erheben.<sup>318</sup>

Im Bautagebuch werden Wetterverhältnisse, Leistungsfortschritt, Behinderung, Materialeinfuhr, Arbeiter- und Gerätestand, der Name des Bauleiters, des AN und des Bauüberwachungspersonals eingetragen. Der Inhalt des Lagebuches besteht aus Skizzen und Abmessungen von notwendigen temporären Leistungen, von denen aber keine Pläne vorhanden sind. Diese Skizzen werden vor Ort vom Bauüberwachungspersonal gemeinsam mit dem AN mit Abmessungen der geführten Leistungen angefertigt. Ferner wird im Anhängenbuch die Beschreibung und die Menge der Leistung eingetragen, die im Lagebuch aufgezeichnet ist.<sup>319</sup>

#### 4.4.6. Resümee und Vergleich mit der ÖNORM B 2110

Zwischen den beiden Werkvertragsnormen - ÖNORM B 2110 und AVB – ist ein Unterschied in der Sphäre der Vertragspartner festzustellen. Gemäß ÖNORM B 2110<sup>320</sup> sind alle vom AG beigestellten Unterlagen, Stoffe und Anweisungen der Sphäre des AG zugeordnet. Im Gegensatz dazu liegen entsprechend den AVB die Risiken aller beigestellten Stoffe, die aufgrund der nicht vorhandenen Begrenzung der Prüfpflicht, in der Sphäre des AN. In der ÖNORM B 2110<sup>321</sup> sind dagegen umfangreiche, technisch schwierige oder kostenintensive Untersuchungen des AN als inakzeptabel definiert. Jedoch ist der AN gemäß beiden Normen von der Haftung der Schäden befreit, die auf die gewarnten Mängel zurückzuführen sind.

Anders als in der ÖNORM B 2110 muss der AN gemäß AVB die von ihm erstellten Ausführungspläne vom AG genehmigen lassen. Jedoch haftet der AN bei Misslingen des Werkes aufgrund der Fehler und Mängel der vom AN erstellten Unterlagen und Pläne trotz der Prüfung und Genehmigung durch den AG.

---

<sup>318</sup> Vgl. Art. 28 AVB.

<sup>319</sup> Vgl. Verwaltungsverordnung über die Aufsicht der öffentlichen Bauleistungen (*Bayındırlık İşleri Kontrol Yönetmeliği*), RG Nr. 16745 v. 05.07.1979.

<sup>320</sup> Vgl. ÖNORM B 2110 Pkt. 7.2.1.

<sup>321</sup> Vgl. ÖNORM B 2110 Pkt. 6.2.4.3.

Die unvorhersehbaren Ereignisse gemäß beiden Werkvertragsnormen - ÖNORM B 2110<sup>322</sup> und AVB -, welche die Ausführung der Leistung unmöglich machen, sind der Sphäre des AG zugeordnet. Jedoch liegen den AVB zufolge die Naturkatastrophen nicht in der Sphäre des AG, da gegen diese Ereignisse vom AN eine Bauwesenversicherung (All Risk Versicherung) verpflichtend abzuschließen ist. Laut AVB ist eine vorhersehbare schlechte Witterung, welche die Leistungserbringung unmöglich macht, der Sphäre des AN zugeordnet.

Ferner wird in der ÖNORM B 2110<sup>323</sup> das 10-jährliche Ereignis von außergewöhnlichen Witterungsverhältnissen oder Naturereignissen als vorhersehbar festgelegt. Eine genaue Definition der Vorhersehbarkeit ist aber in den AVB nicht vorhanden.

Der AN trägt entsprechend den beiden Normen bis zur Übernahme die Gefahr für seine Leistungen, vertragsgemäß übernommenen Materialien und sonstigen Gegenstände gegen Zerstörung, Beschädigung oder Diebstahl. Demnach ist laut AVB, anders als in der ÖNORM B 2110, der Abschluss einer Bauwesenversicherung (All-Risk-Versicherung) und Mängelgarantieversicherung bindend. Ebenfalls ist gemäß AVB eine Haftpflichtversicherung verpflichtend abzuschließen.

Ein Unterschied zwischen beiden Werkvertragsnormen besteht darin, dass die Erschließung des Baugeländes gemäß ÖNORM B 2110<sup>324</sup> vom AG beizustellen ist. Ebenfalls werden entsprechend der ÖNORM B 2110 die Wasser-, Strom- und Gasanschlüsse vom AG beigestellt. Demgegenüber sind nach AVB diese eben genannten Funktionen vom AN auf seine Kosten durchzuführen, zudem sind die Maschinen, Geräte und Werkzeuge vom AN bereitzustellen.

In der ÖNORM B 2110<sup>325</sup> ist definiert, dass die Bauüberwachung durch den AG erfolgt, wenngleich in der Praxis meistens Dritte mit der Leistung der Überwachung beauftragt werden, wie gemäß AVB der Fall ist.

---

<sup>322</sup> Vgl. ÖNORM B 2110 Pkt. 7.2.1.

<sup>323</sup> Vgl. ÖNORM B 2110 Pkt. 7.2.1.

<sup>324</sup> Vgl. ÖNORM B 2110 Pkt. 6.2.8.1.

<sup>325</sup> Vgl. ÖNORM B 2110 Pkt. 6.2.6.

## 4.5 Leistungsabweichung

### 4.5.1. Allgemein

Der AG ist den AVB zufolge zur Ausführung von für die Leistung notwendigen Änderungen in den Plänen und Unterlagen berechtigt, sofern die Änderungen für die Erreichung des Zieles unumgänglich sind. Der AN muss sich bei der Fortführung der Leistung an diese Änderungen halten. Sofern die Planungsänderung ein Austausch des Materials oder seine Räumung erforderlich macht, sind die Mehrkosten dem AN zu ersetzen.<sup>326</sup>

### 4.5.2. Anpassung der Leistungsfrist und des Entgelts

Bei Behinderungen, die den Ablauf der Leistungserbringung stören, hat der AN Anspruch auf Verlängerung der Leistungsfrist. Diese Behinderungen können durch<sup>327</sup>

- unvorhersehbare und außergewöhnliche Umstände sowie Höhere Gewalt
- vom AN nicht abwendbare und verringerbare Ereignisse
- Umstände aus der Sphäre des AG oder
- Finanzierungsschwierigkeiten des AG verursacht werden

#### 4.5.2.1. Mitteilungspflicht

Bei Anspruch auf Verlängerung der Leistungsfrist infolge von Behinderungen muss der AN innerhalb von 20 Tagen nach dem Auftreten des Vorfalles den AG schriftlich benachrichtigen. Der Grund der Behinderung und die notwendige Verlängerung der Leistungsfrist ist mit der schriftlichen Benachrichtigung bekanntzugeben. Außerdem müssen bei einer Behinderung durch die Einwirkung höherer Gewalt die Umstände von der zuständigen Instanz bestätigt werden. Bei einer Leistungsverzögerung jedoch, die durch den AG verursacht ist, wie zum Beispiel die verspätete Beistellung von Unterlagen, gilt die 20-tägige Mitteilungsfrist nicht.<sup>328</sup>

#### 4.5.2.2. Zusatzleistung<sup>329</sup>

Zusatzleistungen aufgrund eines unvorhersehbaren Zustands, sofern sie für die Ausführung der vertragsgemäßen Leistung notwendig und dieser zusätzliche Aufwand von der

---

<sup>326</sup> Vgl. Art. 12 Abs. 4 AVB.

<sup>327</sup> Vgl. Art. 29 AVB.

<sup>328</sup> Vgl. Art. 29 AVB.

<sup>329</sup> Vgl. Art. 21 AVB.

Hauptleistung technisch und wirtschaftlich nicht trennbar ist, kann vom selben AN unter folgenden Bedingungen durchgeführt werden:

- Beim Schlüsselfertig-Pauschalpreisvertrag darf die Vertragssumme 10% nicht übersteigen
- Beim Einheitspreisvertrag darf die Vertragssumme 20% nicht übersteigen

Darüber hinaus kann der AG beim Einheitspreisvertrag die Überschreitung der Vertragssumme mit der Genehmigung des Ministerrats auf 40% steigern. Bei Nichterfüllung der oben genannten Bedingungen erfolgt die Auflösung des Vertrages durch den AG.

Liegt im Weiteren die Auftragssumme nach der tatsächlich durchgeführten Leistung unterhalb der 80% von der ursprünglich bei Vertragsabschluss festgelegten Vertragssumme, so sind in diesem Fall dem AN seine tatsächlichen Kosten plus ein Gewinn zu entrichten.

#### **4.5.2.3. Feststellung der neuen Preise**

Die Preise für die außervertraglichen Leistungen (Zusatzleistungen), die aufgrund der unvorhersehbaren Umstände oder durch die Änderung der Pläne und Unterlagen oder auch durch die Anweisungen des AG auftreten, sind auf Preisgrundlage und Preisbasis des Vertrages und der Ausschreibungsunterlagen zu bestimmen. Die Feststellung des neuen Preises erfolgt von der Bauüberwachung zusammen mit dem AN, der anschließend vom AG zu bestätigen ist.<sup>330</sup>

#### **4.5.2.4. Überschreitung der Positionsmenge**

Bei Überschreitung einer im Vertrag angegebenen Positionsmenge um mehr als 20% bei einem Einheitspreisvertrag ist ein neuer Einheitspreis für die tatsächlich ausgeführte Menge nach folgender Formel 1 zu bestimmen. Außerdem muss wegen der Mengenüberschreitung eine Überschreitung der Auftragssumme um 1% vorliegen.<sup>331</sup>

---

<sup>330</sup> Vgl. Art. 22 AVB.

<sup>331</sup> Vgl. Art. 28 Standard-Bauvertragsformular.

$$R = F * \left[ 1 - \frac{(A * F)}{S} \right]$$

**Formel 1:** Berechnung des neuen Positionspreises

Dabei bedeutet bei Formel 1:

- S; die Auftragssumme [Währung]
- F; der vertragsgemäße Einheitspreis [Währung/Menge]
- A; die Überschreitung der Positionsmenge [Menge]
- R; der neue Positionspreis [Währung/Menge]

### 4.5.3. Vertragswidrige Leistungen

Der AN darf keine Änderungen in den Plänen und Unterlagen vornehmen. Bei Änderung der Pläne ohne Anweisungen des AG oder der Bauüberwachung haftet der AN für diese unerlaubten Änderungen.<sup>332</sup>

Darüber hinaus kann der AG die vertragswidrig erstellten Leistungen, die den technischen und handwerklichen Regeln entsprechen sowie die erwünschten Eigenschaften des AG besitzen, annehmen. Der AN kann aber infolge der Mehrarbeit oder des zusätzlichen Materials keine Mehrbezahlung verlangen. Überdies sind die mangelbehafteten, vertragswidrigen Leistungen unter der Anweisung der Bauüberwachung innerhalb einer Frist zu beseitigen. Die Verantwortung für aus diesem Grunde entstehenden Verzug trägt der AN.<sup>333</sup>

### 4.5.4. Gewonnene Stoffe und Gegenstände

Die bei Aushüben, Abbrüchen und Abrissen von Bestandsobjekten gewonnenen Materialien und Stoffe werden vom AN abgelagert. Diese gewonnenen Stoffe sind zu sortieren, um bei Aufforderung der Bauüberwachung zur Wiederverwendung gelangen zu können. Die Kosten dieser Arbeiten sind dem AN vertragsgemäß zu entrichten.<sup>334</sup>

Des Weiteren sind die bei Aushüben oder Abbrüchen entdeckten Funde (Gegenstände von altertums- bzw. kunstwissenschaftlichem Wert) Eigentum des Staates. Die Bauüberwachung ist beim Vorfinden solcher Objekte zu benachrichtigen, außerdem sind die Objekte bis zur

---

<sup>332</sup> Vgl. Art.12 Abs. 5 AVB.

<sup>333</sup> Vgl. Art.23 AVB.

<sup>334</sup> Vgl. Art. 31 u 33 AVB.

Entgegennahme von den Behörden zu verwahren. Die Mehrkosten für die Bergung diese Fundstücke werden dem AN vergütet.<sup>335</sup>

#### 4.5.5. Resümee und Vergleich mit der ÖNORM B 2110

Der AG ist zur Änderung des Leistungsumfanges entsprechend den beiden Werkvertragsnormen - ÖNORM B 2110 und AVB - berechtigt, sofern die Änderung für die Erreichung des Leistungsziels notwendig ist. Jedoch muss diese Änderung gemäß ÖNORM B 2110<sup>336</sup> für den AN zumutbar sein, was gegenüber den AVB einen Unterschied darstellt. Gemäß AVB nämlich ist jeder Änderungswunsch des AG widerspruchsfrei vom AN zu befolgen.

Die Mitteilungspflicht des AN besteht entsprechend den AVB beim Anspruch auf Anpassung der Leistungsfrist, die er innerhalb von 20 Tagen nach dem Auftreten des Vorfalls erfüllen muss. Demgegenüber erfolgt die Mitteilungspflicht des AN gemäß ÖNORM B 2110<sup>337</sup> in prüffähiger Form ehestens bei der Anordnung einer Leistungsänderung durch den AG oder bei der Forderung infolge von Leistungsabweichungen. Außerdem haben die Vertragspartner gemäß ÖNORM B 2110 bei der Drohung einer Störung der Leistungserbringung den Vertragspartner ehestens zu benachrichtigen.

Die Überschreitung einer garantierten Angebotssumme ist der ÖNORM B 2110<sup>338</sup> zufolge, sofern sich die Erhöhung aus der Sphäre des AG ergibt, erlaubt. Im Vergleich dazu können gemäß AVB Zusatzleistungen aufgrund eines unvorhersehbaren Zustands bis zu einem bestimmten Prozentwert der Vertragssumme durch den AG genehmigt werden.

Bei der Überschreitung einer im Vertrag angegebenen Positionsmenge um mehr als 20% ist entsprechend der ÖNORM B 2110<sup>339</sup> und den Bestimmungen des öffentlichen Standard-Bauvertragsformulars in der Türkei ein neuer Einheitspreis zu bestimmen. Diese Regelung gilt gemäß ÖNORM B 2110 auch bei einer Unterschreitung einer Positionsmenge um mehr als 20%, was entsprechend der türkischen Rechtsvorschrift nicht der Fall ist.

Bei einer Unterschreitung der Auftragssumme um mehr als 5% durch Minderung oder Entfall von Teilen einer Leistung wird gemäß ÖNORM B 2110<sup>340</sup> dem AN dieser Nachteil

---

<sup>335</sup> Vgl. Art. 32 AVB.

<sup>336</sup> Vgl. ÖNORM B 2110 Pkt. 7.1.

<sup>337</sup> Vgl. ÖNORM B 2110 Pkt. 7.3.

<sup>338</sup> Vgl. ÖNORM B 2110 Pkt. 6.3.3.

<sup>339</sup> Vgl. ÖNORM B 2110 Pkt. 7.4.4.

<sup>340</sup> Vgl. ÖNORM B 2110 Pkt. 7.4.5.

abgegolten. Demgegenüber liegt den AVB zufolge die Auftragssumme nach der tatsächlich durchgeführten Leistung unterhalb 80% der ursprünglich festgelegten Vertragssumme, dem AN werden seine tatsächlichen Kosten und zusätzlich ein Gewinn bezahlt.

## 4.6 Abrechnung

### 4.6.1. Abschlagsrechnung<sup>341</sup>

Die Vorgehensweise bei der Erstellung der Abschlagsrechnung wird in den AVB geregelt. Demzufolge erfolgt beim Einheitspreisvertrag die Vergütung der durchgeführten Teilleistungen plus der Materialanschaffung des AN mit der Abschlagsrechnung. Die Mengen für die Rechnung werden im „Grünen Buch“ (*Yeşil Defter*) aufgezeichnet. Die Positionspreise ergeben sich aus der Multiplikation des vertragsgemäßen Einheitspreises oder nachträglich bestimmten Einheitspreises (z. B. Zusatzleistungen) mit den tatsächlichen Mengen.

Die Abschlagsrechnung wird auf Ansuchen des AN, sofern nichts anderes vereinbart ist, in den ersten fünf Tagen des jeweiligen Monats erstellt. Ansonsten kann der AG einmal innerhalb von 3 Monaten einseitig die Abschlagsrechnung anfertigen.

Die erbrachten Leistungen und die Forderungen aus den Materialbeschaffungen werden mit der Abschlagsrechnung abgegolten. Die Feststellung der Mengen und der Materialbeschaffungen erfolgt von der Bauüberwachung gemeinsam mit dem AN. Der AN stellt der Bauüberwachung eine ausreichende Anzahl an Mitarbeitern für die Feststellung zur Verfügung. Bei Abwesenheit des AN führt die Bauüberwachung die genannten Arbeiten durch.

Die vorbereitete Rechnung ist vom AN innerhalb von sieben Tagen zu unterfertigen oder er gibt dem AG seine begründeten Einwände schriftlich bekannt. Der AG bewahrt die Rechnung bis zur Bestätigung durch den AN, auf. Nach der Bestätigung der Rechnung vom AN wird sie innerhalb von 30 Tagen fällig. Die Abgeltung der Rechnung erfolgt im Anschluss daran binnen 15 Tagen.

Ferner hat der AG das Recht zur Änderung der bestätigten Rechnung bis zur Fälligkeit dieser. Überdies kann der AN einen Vorbehalt innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt der Zahlung, gegenüber den Änderungen des AG äußern.

---

<sup>341</sup> Vgl. Art. 39 AVB.



Beim Schlüsselfertig-Pauschalpreisvertrag erfolgt die Abschlagsrechnung entsprechend dem im Vertrag vereinbarten Leistungsfortschritt. Die Abschlagsrechnung beim Gemischten Vertrag erfolgt gemäß den Bestimmungen des Einheitspreisvertrages und des Schlüsselfertig-Pauschalpreisvertrages.

#### **4.6.2. Schlussrechnung<sup>342</sup>**

Mit der Erstellung der Schlussrechnungsunterlagen wird ab dem Zeitpunkt der „Vorläufigen Übernahme“ angefangen. Beim Einheitspreisvertrag werden die Rechnungsunterlagen nach den tatsächlich eingebauten Mengen gemeinsam durch die Bauüberwachung und den AN innerhalb von 6 Monaten nach der „Vorläufigen Übernahme“ erstellt, danach werden die Unterlagen zur Prüfung an den AG weitergeleitet.

Bei Abwesenheit des AN werden die Rechnungsunterlagen von der Bauüberwachung erstellt, wonach der AN dazu aufgefordert wird, die vorbereitete Rechnung binnen 60 Tagen zu überprüfen. Falls die Bauüberwachung die erstellten Rechnungsunterlagen binnen 6 Monaten nicht an den AG weiterleitet, so darf der AN die Unterlagen erstellen und dem AG vorlegen.

Des Weiteren überprüft und genehmigt bzw. korrigiert der AG die Unterlagen innerhalb von weiteren 6 Monaten. Anschließend wird von der Bauüberwachung binnen 30 Tagen der Schlussrechnungsbericht erstellt und dieser dem AG übergeben. Im Anschluss daran wird die Rechnung gemäß den Bestimmungen der Abschlagsrechnung abgegolten.

Der AN kann genauso wie bei den Bestimmungen der Abschlagsrechnung einen schriftlichen Vorbehalt gegenüber den Korrekturen des AG äußern.

Beim Schlüsselfertig-Pauschalpreisvertrag nach der „Vorläufigen Übernahme“ gemäß Vertragsbestimmungen mit der Schlussrechnungserstellung begonnen. Die Schlussrechnung beim Gemischten Vertrag erfolgt gemäß den Bestimmungen des Einheitspreisvertrages und des Schlüsselfertig-Pauschalpreisvertrages.

---

<sup>342</sup> Vgl. Art. 40 AVB.

### 4.6.3. Sicherstellung

#### 4.6.3.1. Rücklass

Im Standard-Bauvertragsformular<sup>343</sup> sind für die jeweiligen Vertragstypen (Einheitspreisvertrag, Schlüsselfertig-Pauschalpreisvertrag und Gemischter Vertrag) Bestimmungen die den Rücklass betreffen zu finden. Wie schon in den Kapiteln 3.1.2 und 4.1.1 angemerkt, ist das Standard-Bauvertragsformular ein Anhang der VVB (Verwaltungsverordnung über das Vergabeverfahren für Bauleistungen), das dementsprechend verbindlich anzuwenden ist.

Beim Einheitspreisvertrag wird für jede fertiggestellte Position ein Rücklass i. H. v. 5% des Positionsgesamtpreises von Abschlagsrechnungen einbehalten. Dieser Rücklass wird erst nach Bestätigung der Schlussrechnung durch den AG freigegeben. Eine genaue Definition des Rücklasses ist in der Norm bzw. im Standard-Bauvertragsformular nicht zu finden. Es wird jedoch angenommen, dass dieser Rücklass als Sicherstellung gegen eine mögliche Überzahlung der Positionen dient.

Dagegen wird beim Schlüsselfertig-Pauschalpreisvertrag ein Rücklass i. H. v. 3% des Rechnungsbetrages von Abschlagsrechnungen einbehalten. Dieser Betrag wird mit der „Vorläufigen Übernahme“ bei mängelfreier Leistung an den AN rückerstattet. Bei der Entdeckung von Mängeln im Zuge der „Vorläufigen Übernahme“ jedoch kann der AG einen Teil dieser Sicherstellung als Ersatz zurückhalten (mehr dazu siehe Kapitel 4.7.1).

Der Rücklass beim Gemischten Vertrag erfolgt gemäß den Bestimmungen des Einheitspreisvertrages und des Schlüsselfertig-Pauschalpreisvertrages.

Der Rücklass kann auch mittels unbarer Sicherstellungsmittel wie Bankgarantien erfolgen.

#### 4.6.3.2. Zusatzkaution

Die Zusatzkaution wird bei Aufträgen, in welchen ein veränderlicher Preis festgelegt wurde, i. H. v. 6% des Anstiegs der Vertragssumme aufgehoben.<sup>344</sup> Die Rückerstattung der Zusatzkaution erfolgt nach der „Vorläufigen“ und „Endgültigen Übernahme“ (mehr dazu siehe Kapitel 4.7.1.1).

---

<sup>343</sup> Vgl. Art. 30 Standard-Bauvertragsformular.

<sup>344</sup> Vgl. Art. 12 ÖVVG.

#### 4.6.4. Resümee und Vergleich mit der ÖNORM B 2110

Die Abrechnung kann gemäß ÖNORM B 2110<sup>345</sup>, anders als in den AVB, nach dem Einheits-, Pauschal- oder Regiepreisen erfolgen.

Die Mengen der abzurechnenden Materialien werden entsprechend den AVB gemeinsam durch den AN und die Bauüberwachung festgestellt. Gemäß ÖNORM B 2110<sup>346</sup> erfolgt die Feststellung mittels der bestätigten Mengennachweise (z. B. Lieferscheine).

Die Abschlagsrechnung wird beiden Werkvertragsnormen - ÖNORM B 2110<sup>347</sup> und AVB – zufolge monatlich oder zu den vereinbarten Zeitpunkten vorgelegt. Anders als in der ÖNORM B 2110<sup>348</sup> (30 Tage) muss der AN gemäß AVB länger für die Abgeltung der Rechnung warten.

Für die Vorlage der Schlussrechnung hat der AN gemäß ÖNORM B 2110<sup>349</sup> eine kürzere Frist (von 2 Monaten) einzuhalten als in den AVB. Die Abgeltung der Schlussrechnung erfolgt entsprechend den AVB schneller, so wie bei der Abschlagsrechnung, als in der ÖNORM B 2110<sup>350</sup> (innerhalb von 3 Monaten).

Entsprechend den beiden Werkvertragsnormen wird die Sicherstellung von Abschlagsrechnungen einbehalten. In der ÖNORM B 2110<sup>351</sup> ist diese Sicherstellung der Deckungsrücklass i. H. v. 5% des Rechnungsbetrages.

Der Rücklass beim Einheitspreisvertrag in der Türkei dient wie der Deckungsrücklass als Sicherstellung gegen Überzahlung. Demgegenüber dient der Rücklass beim Schlüsselfertig-Pauschalpreisvertrag in der Türkei als Ersatz für die bei der „Vorläufigen Übernahme“ entdeckten Mängel.

Ansonsten ist in der ÖNORM B 2110<sup>352</sup> zusätzlich die Einbehaltung eines Haftungsrücklasses i. H. v. 2% des Schlussrechnungsbetrages vorgesehen.

---

<sup>345</sup> Vgl. ÖNORM B 2110 Pkt. 8.1.

<sup>346</sup> Vgl. ÖNORM B 2110 Pkt. 8.2.6.3.1.

<sup>347</sup> Vgl. ÖNORM B 2110 Pkt. 8.3.5.1.

<sup>348</sup> Vgl. ÖNORM B 2110 Pkt. 8.4.1.1.

<sup>349</sup> Vgl. ÖNORM B 2110 Pkt. 8.3.5.2.

<sup>350</sup> Vgl. ÖNORM B 2110 Pkt. 8.4.1.2.

<sup>351</sup> Vgl. ÖNORM B 2110 Pkt. 8.7.2.

<sup>352</sup> Vgl. ÖNORM B 2110 Pkt. 8.7.3.

## 4.7 Übernahme

### 4.7.1. Vorläufige Übernahme

Die genaue Regelung der „Vorläufigen“ und „Endgültigen Übernahme“ ist in der „Verwaltungsverordnung über die Beschau und Übernahme der Bauleistungen“ (VBÜB) (*Yapım İşleri Muayene ve Kabul Yönetmeliği*)<sup>353</sup> zu finden. Zusätzlich enthält die AVB<sup>354</sup> Bestimmungen für die Durchführung der „Vorläufigen Übernahme“. Demnach fordert der AN mit der vertragsgemäßen Fertigstellung der Leistung schriftlich beim AG die Durchführung der „Vorläufigen Übernahme“. Darauffolgend wird mit der Anordnung des AG von der Bauüberwachung eine Vorprüfung der durchgeführten Leistung vorgenommen.

Bei nicht übernahmebereiter Leistung erfolgt die Erstellung eines Vorprüfungsprotokolls, das an den AG weitergeleitet wird. In diesem Protokoll sind die festgestellten Mängel sowie, unter Berücksichtigung der Mängelbehebung, das festgesetzte „Vorläufige Übernahmedatum“ aufzunehmen.

Sofern die Leistung in bedungene Weise erbracht ist, oder bei etwaigen Mängeln deren Behebungskosten 5% der Vertragssumme nicht übersteigen, erfolgt die Bildung der „Vorläufigen Übernahmekommission“ durch den AG. Außerdem dürfen die vorhandenen Mängel keine Gefahr darstellen sowie die Benützung und den Betrieb des fertiggestellten Werkes nicht behindern.

**Exkurs:** Die „Vorläufige“ bzw. „Endgültige Übernahmekommission“ besteht gemäß VBÜB mindestens aus drei technischen Personal, die vom AG beauftragt werden. Ihre Aufgabe ist die Beschau der Leistung und bei Bedarf die Durchführung von Güte- und Funktionsprüfungen. Außerdem führt die Kommission die „Vorläufige“ bzw. „Endgültige Übernahme“ durch.<sup>355</sup>

Spätestens zehn Tage nach der Bildung der Übernahmekommission überprüft sie vor Ort ob die Leistung die vertragsgemäße Eigenschaft besitzt und kontrolliert die Güte und technische Tauglichkeit des fertiggestellten Werkes.

---

<sup>353</sup> Verwaltungsverordnung über die Beschau und Übernahme der Bauleistungen (*Yapım İşleri Muayene ve Kabul Yönetmeliği*), RG Nr. 24968 v. 19.12.2002.

<sup>354</sup> Vgl. Art. 41 AVB.

<sup>355</sup> Vgl. Art. 3 u. 4 VBÜB.

Beim Auffinden von Mängeln hat der AG Anspruch auf:

- Behebung
- Preisminderung
- Wandlung (Rücktritt vom Vertrag, mehr dazu siehe Kapitel 4.3.7)

Für die Behebung der festgestellten Mängel wird dem AN eine Frist gesetzt. Falls die Mängel nach Ablauf der Frist nicht behoben werden, erfolgt die Setzung einer Nachfrist und entsteht für den AG Anspruch auf Leistung einer vereinbarten Vertragsstrafe durch den AN. Sind die Mängel nach Ablauf der Nachfrist ebenfalls nicht beseitigt, erfolgt die Beseitigung der Mängel durch den AG auf Kosten des AN. Außerdem wird das „Vorläufige Übernahmedatum“ verschoben.

Die Preisminderung erfolgt beim Vorhandensein von Mängeln, die keine technische Erschwernis darstellen oder die Benützung und den Betrieb des Werkes nicht behindern, oder auch, wenn die Beseitigung unmöglich ist und einen hohen Aufwand darstellt. In diesem Fall kann der AG ein angemessenes Entgelt vom Rücklass oder von der Rechnung als Ersatz für die Mängel zurückhalten. Zusätzlich ist diese Maßnahme (die Mängel und der einbehaltene Betrag) im „Vorläufigen Übernahmeprotokoll“ festzuhalten. Bei der Verweigerung der Maßnahme durch den AN jedoch, muss der AN innerhalb einer festgesetzten Frist die Mängel auf seine Kosten beseitigen.

Sobald die Übernahmekommission die Leistung als übernahmebereit erklärt, wird von der Übernahmekommission ein „Vorläufiges Übernahmeprotokoll“ verfasst und vom AN und der Übernahmekommission unterfertigt. Dieses Protokoll wird mit der Unterfertigung des AG gültig.

Bei Zweifel der Kommission am fertiggestellten Werk kann sie die notwendige technische Prüfungen auf Kosten des AN durchführen lassen.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Vorläufigen Übernahme auch bei der Übernahme in Teilleistungen.

#### 4.7.1.1. Folgen der Vorläufigen Übernahme

Im Anschluss an die Bestätigung des Vorläufigen Übernahmeprotokolls durch den AG wird die Kautions- und falls vereinbart die Hälfte der Zusatzkaution dem AN rückerstattet. Überdies darf der AN keine Schulden gegenüber dem AG und dem Sozialversicherungsträger (*Sosyal Güvenlik Kurumu*) bezüglich des fertiggestellten Projektes besitzen. Im Übrigen wird die zweite Hälfte der Zusatzkaution nach der „Endgültigen Übernahme“ rückerstattet.<sup>356</sup>

Ansonsten gilt mit der „Vorläufigen Übernahme“ durch den AG die Leistung als erbracht, womit die Garantiefrist (mehr dazu siehe Kapitel 4.8.1) für die übernommenen Bauteile beginnt.<sup>357</sup>

#### 4.7.1.2. Verzug

Gerät der AN mit der Fertigstellung der Leistung in Verzug oder meldet der AN die „Vorläufige Übernahme“ nicht rechtzeitig, wird der Zustand der Leistung von der Bauüberwachung in Anwesenheit des AN am vertragsgemäßen „Vorläufigen Übernahmedatum“ festgehalten. Danach wird dem AN bei Vorfinden von lücken- und mangelhaften Leistungen, eine Nachfrist für deren Behebung eingeräumt.<sup>358</sup>

Ferner droht dem AN bei Verzug pro Tag eine Vertragsstrafe i. H. v. 0,03% - 0,06%<sup>359</sup> der Vertragssumme.<sup>360</sup>

#### 4.7.2. Endgültige Übernahme

Entsprechend den AVB<sup>361</sup> erfolgt nach Ablauf der Garantiefrist am festgesetzten Datum die „Endgültige Übernahme“, mit dem schriftlichen Antrag des AN. Demzufolge erfolgt die Bildung der „Endgültigen Übernahmekommission“, dessen Aufgabe die Überprüfung des Werkes im Hinblick auf Mängel ist. Dies sind Mängel, die aufgrund der Missachtung der technischen und handwerklichen Regeln in der Garantiezeit aufgetaucht sind. Ausgenommen sind Mängel infolge der Benützung und des Betriebs des Werkes.

---

<sup>356</sup> Vgl. Art. 45 AVB.

<sup>357</sup> Vgl. Art. 42 AVB.

<sup>358</sup> Vgl. Art. 41 AVB.

<sup>359</sup> Vgl. Art. 25 Standard-Bauvertragsformular.

<sup>360</sup> Vgl. Art. 29 Abs. 1 AVB.

<sup>361</sup> Vgl. Art. 44 AVB.

Ein Mangel, der die „Endgültige Übernahme“ beeinträchtigt, ist vom AN zu beheben. Dementsprechend wird das „Endgültige Übernahmedatum“ bis zur Beseitigung des Mangels verschoben, gleichzeitig droht dem AN die vertraglich vereinbarte Vertragsstrafe.

Sofern der AN seiner Verpflichtung in der Garantiezeit nachgegangen ist, wird das „Endgültige Übernahmeprotokoll“ erstellt. Mit der Bestätigung des „Endgültigen Übernahmeprotokolls“ durch den AG ist die Übernahme vollendet und der AN hat seine Vertragspflichten ordnungsgemäß erfüllt.

Die Bestimmungen der „Endgültigen Übernahme“ gelten genauso bei der Übernahme in Teilleistungen.

#### **4.7.3. Resümee und Vergleich mit der ÖNORM B 2110**

Die Übernahme (Vorläufige sowie „Endgültige Übernahme“) erfolgt den AVB zufolge ausschließlich förmlich mit der Anfertigung eines Übernahmeprotokolls (Vorläufiges sowie „Endgültiges Übernahmeprotokoll“) von beiden Vertragspartnern. In der ÖNORM B 2110<sup>362</sup> ist außer der „förmlichen Übernahme“ zusätzlich noch eine „formlose Übernahme“ bestimmt. Demnach erfolgt die Übernahme durch die Benutzung der fertiggestellten Leistung oder durch die Übernahme der Leistung in die Verfügungsmacht durch den AG.

Die „Vorläufige Übernahme“ in den AVB entspricht der „Übernahme“ gemäß ÖNORM B 2110<sup>363</sup>. Demzufolge gilt die Leistung als erbracht, geht die Gefahr über und somit beginnt die Gewährleistungs- bzw. Garantiefrist für die übernommenen Bauteile.

Anders als in den AVB hat der AG das Recht bei der Übernahme der Leistung mit Mängeln entsprechend der ÖNORM B 2110 *„neben dem Haftungsrücklass das Entgelt bis zur Höhe des Dreifachen der voraussichtlichen Kosten einer Ersatzvornahme der Mängelbeseitigung zurückzuhalten.“*<sup>364</sup>. Demgegenüber behält der AG gemäß AVB bei der „Vorläufigen Übernahme“ ein angemessenes Entgelt als Ersatz für die Mängel.

Außerdem kann der AG beim Vorhandensein von Mängeln, die den vereinbarten Gebrauch beeinträchtigen, beiden Werkvertragsnormen - ÖNORM B 2110<sup>365</sup> und AVB – zufolge die Übernahme bzw. „Vorläufige Übernahme“ verweigern.

---

<sup>362</sup> Vgl. ÖNORM B 2110 Pkt. 10.2 u. Pkt. 10.3.

<sup>363</sup> Vgl. ÖNORM B 2110 Pkt. 10.

<sup>364</sup> ÖNORM B 2110 Pkt. 10.4.

<sup>365</sup> Vgl. ÖNORM B 2110 Pkt. 10.5.

Die „Endgültige Übernahme“ der AVB ist mit der Schlussfeststellung der ÖNORM B 2110<sup>366</sup> vergleichbar. Allerdings erfolgt die Schlussfeststellung vor Ablauf der Gewährleistungsfrist, nicht wie die „Endgültige Übernahme“, die nach Ablauf der Garantiefrist stattfindet. Ein weiterer Unterschied besteht darin, dass für die bei der Schlussfeststellung behobenen Mängel die Gewährleistungsfrist von neuem beginnt.

## 4.8 Garantie und Schadenersatz

### 4.8.1. Garantie

Die Garantiefrist beginnt den AVB zufolge mit der „Vorläufigen Übernahme“ der fertiggestellten, vertraglich bedungenen, mängelfreien Leistung oder Teilleistung, durch den AG. Sofern nichts anderes vereinbart ist, beträgt die Garantiezeit laut AVB mindestens 12 Monate. Überdies kann die Garantiedauer für sonstige Betreuungsleistungen wie Montage, Inbetriebnahme, Instandhaltung, Ersatzteile usw. vertragsgemäß verringert oder erhöht werden.<sup>367</sup>

Der AG darf während der Garantiezeit die Beseitigung der Mängel, die auf Umstände in der Sphäre des AN zurückzuführen sind, vom AN verlangen.<sup>368</sup> Aber auch bei Verdacht auf Verwendung minderwertigen Materials kann der Austausch des betreffenden Abschnitts verlangt werden.<sup>369</sup> Überdies muss der AN für die Garantiedauer eine Mängelgarantieversicherung (mehr dazu siehe 4.4.3.4) abschließen.<sup>370</sup>

Ferner ist der AN von der Garantie des Mangels, der auf die vom AG beigestellten Unterlagen oder Materialien oder auch erteilten Anweisungen zurückzuführen ist, frei, sofern der AN die Prüf- und Warnpflicht erfüllt hat (mehr dazu siehe Kapitel 4.4.3.1).<sup>371</sup>

Im Übrigen sind die nicht in der Zuständigkeitssphäre des AN liegenden Mängel oder solche, die infolge der Benützung oder Betreibung der Leistung oder Teilleistung aufgetreten sind, außerhalb der Garantiepflicht des AN.<sup>372</sup>

---

<sup>366</sup> Vgl. ÖNORM B 2110 Pkt. 11.

<sup>367</sup> Vgl. Art. 42 AVB.

<sup>368</sup> Vgl. Art. 43 AVB.

<sup>369</sup> Vgl. Art. 24 AVB.

<sup>370</sup> Vgl. Art. 9 Abs. 1 AVB.

<sup>371</sup> Vgl. Art. 14 AVB.

<sup>372</sup> Vgl. Art. 43 AVB.



Der AG kann bei Nichterfüllung der Pflichten des AN in der Garantiezeit die „Endgültige Übernahme“ verschieben.<sup>373</sup>

#### 4.8.2. Schadenersatz

Ab der Durchführung der Endgültigen Übernahme haften der AN und seine Subunternehmer 15 Jahre solidarisch für die Schäden, die aufgrund der Verwendung von untauglichem Material, der Missachtung der technischen und handwerklichen Regeln oder ähnlicher Ursachen auftreten. Diese Schäden sind vom AN und seinem Subunternehmer abzugelten.<sup>374</sup>

Zusätzlich wird gegen die schuldtragenden Unternehmen aufgrund der Vollziehung von unerlaubten Handlungen (mehr dazu siehe Kapitel 4.3.7.1) eine Strafanzeige gemäß „Türkischem Strafgesetzbuch“ erstattet, sofern die Rechtsverletzung eine gerichtlich strafbare Handlung darstellt. Daneben werden die Unternehmen von den öffentlichen Ausschreibungen für mindestens einem Jahr bis höchstens drei Jahre bzw. bei einer Wiederholungstat permanent ausgeschlossen.<sup>375</sup>

Ist die Personal des AN während der Erfüllung der Leistung trotz aller Sicherheitsvorkehrungen umgekommen oder wurde verletzt, muss der AN gegenüber dieser Personal Schadenersatz leisten.<sup>376</sup>

Ferner muss der AN die Schäden und Nachteile des AG die aus einem Vertragsrücktritt folge, entschädigen (mehr dazu siehe Kapitel 4.3.7).<sup>377</sup>

Der AN haftet gemäß AVB für die infolge seiner Fahrlässigkeit, Nachlässigkeit oder seines Fehlverhaltens auftretenden Schäden. Weiters ist der AN für die im Laufe der Bauarbeiten auftretenden Unfälle mit Personen- und Sachschäden plus Schädigung von Dritten verantwortlich. Auch für das Verschulden des Subunternehmers haftet der AN.<sup>378</sup>

---

<sup>373</sup> Vgl. Art. 25 Abs. 2 AVB.

<sup>374</sup> Vgl. Art. 25 Abs. 4 AVB.

<sup>375</sup> Vgl. Art. 27 ÖVVG.

<sup>376</sup> Vgl. Art. 36 AVB.

<sup>377</sup> Vgl. Art. 47 AVB.

<sup>378</sup> Vgl. Art. 9 Abs. 6-7 AVB.

### 4.8.3. Resümee und Vergleich mit der ÖNORM B 2110

Mit der „Vorläufigen Übernahme“ bzw. Übernahme der vertragsgemäß fertiggestellten Leistung beider Werkvertragsnormen – ÖNORM B 2110 und AVB – zufolge beginnt die Garantie- bzw. Gewährleistungsfrist (ÖNORM B 2110<sup>379</sup>).

Die Gewährleistungsfrist beträgt entsprechend der ÖNORM B 2110<sup>380</sup> 3 Jahre, für bewegliche Sachen 2 Jahre. Diese Fristen entsprechen den gesetzlichen Regelungen des ABGB. In der ÖNORM B 2110<sup>381</sup> ist weiters noch festgehalten, dass wenn vertraglich keine anderen Fristen festgelegt sind, diese genannten Fristen gelten.

Im Vergleich dazu gelten die Regelungen des tOGB, welche die Gewährleistung betreffen im öffentlichen Bauvertrag nicht, aufgrund der festgelegten Garantizeit von mindestens 12 Monaten in der AVB.

Außerdem ist noch anzumerken, dass nach Art. 478 tOGB die Verjährungsfrist der Geltendmachung der Mängel ab dem Zeitpunkt der Übernahme (hier: „Endgültige Übernahme“) 5 Jahre beträgt, für bewegliche Sachen 2 Jahre. Weiters ist im Art. 478 tOGB eine 20-jährige Verjährungsfrist für Schäden bei grober Fahrlässigkeit ab dem Zeitpunkt der Übernahme bestimmt.

Der Geschädigte hat ÖNORM B 2110<sup>382</sup> zufolge Anspruch auf Schadenersatz bei leichter und grober Fahrlässigkeit und auch bei Vorsatz. Überdies kann der Geschädigte laut ABGB den Schadenersatz innerhalb einer Frist von 30 Jahren geltend machen.

Demgegenüber hat der AN entsprechend den AVB eine 15-jährige Haftung ab dem Zeitpunkt der „Endgültigen Übernahme“ für Schäden. In den AVB ist als Schadensursache „die Verwendung von untauglichem Material oder die Missachtung der technischen und handwerklichen Regeln“ definiert anstatt der „leichter und grober Fahrlässigkeit sowie Vorsatz“, wie in der ÖNORM B 2110 festgelegt ist.

Anders als in den AVB hat der AG entsprechend der ÖNORM B 2110<sup>383</sup> aufgrund der Gewährleistung ein Recht auf Verbesserung, Austausch, Preisminderung oder Wandlung eines Mangels. Der AG kann jedoch zunächst nur die Verbesserung oder den Austausch der Sache verlangen. Laut AVB wird in der Garantiedauer die Beseitigung der Mängel vom AN verlangt.

---

<sup>379</sup> Vgl. ÖNORM B 2110 Pkt. 12.2.

<sup>380</sup> Vgl. ÖNORM B 2110 Pkt. 12.2.3.

<sup>381</sup> Vgl. ÖNORM B 2110 Pkt. 12.2.3.

<sup>382</sup> Vgl. ÖNORM B 2110 Pkt. 12.3.1.

<sup>383</sup> Vgl. ÖNORM B 2110 Pkt. 12.2.4.

## 4.9 Streitschlichtung

### 4.9.1. Allgemein

Die Ursache eines Konflikts kann mehrere Gründe haben. Er kann durch ungerechte Verteilung der Risiken zwischen den Vertragspartnern auftreten oder auch durch die Beschäftigung von inkompetentem Personal. Mangelhafte Unterlagen sowie lückenhafte Verträge können ebenfalls Konflikte zwischen den Vertragspartnern verursachen.

Die bei öffentlichen Bauprojekten im türkischen Bausektor am häufigsten auftretenden Konfliktursachen sind im Zuge einer Diplomarbeit<sup>384</sup> an der „Technischen Universität von Istanbul“ durch die Befragung von 7 öffentlichen AG untersucht worden. Demzufolge sind die am häufigsten hervortretenden Streitursachen:

- Die Anforderung des AN auf Bauzeitverlängerung aufgrund Nichteinhaltung des Bauzeitplans durch diverse Gründe (z.B.: außergewöhnliche Witterung oder Wirtschaftskrise usw.)
- Anweisung des AG einer aufwendigen und mühevollen Leistungsänderung
- Unrealisierbare und unrealistische Wünsche und Erwartungen des AG
- Strenge Haltung des AG gegenüber kleinen Änderungswünschen des AN
- Mangelhafte Planung durch den AG (der AN hat die technische Verantwortung bei der Leistungserbringung, aus diesem Grund sind die Pläne und Unterlagen sorgfältig vom AN zu überprüfen)
- Verspätung oder Nicht-Bezahlung der Rechnung wegen mangelnder Zuweisung der öffentlichen Mittel

### 4.9.2. Streitschlichtungsmethoden

In der oben erwähnten Befragung der öffentlichen AG, sind die Teilnehmer über die von ihnen angewandten Konfliktlösungsmethoden befragt worden. Dementsprechend kommen folgende Verfahren bei der Streitschlichtung bei einem öffentlichen Bauprojekt oft vor:

- Verhandlungsverfahren
- Schlichtungsverfahren
- Gerichtsverfahren

---

<sup>384</sup> Vgl. Arıcı, 2012, S. 86ff.

Die Verhandlungs- und Schlichtungsverfahren werden dem Gerichtsverfahren vorgezogen, da diese erstgenannten Methoden ohne aufwendige Prozedur schnell zu einem Ergebnis führen. Im Gegensatz zur theoretischen Definition der Verhandlungs- und Schlichtungsverfahren (systematische Methoden mit etlichen Stufen) bedeuten diese genannten Methoden bei den Befragten eine schnelle Vorgehensweise ohne allzu viele Regeln. Die an der Umfrage Teilnehmenden verstehen unter Verhandlungsverfahren jede mögliche Bestrebung, um einen Streit vor der Notwendigkeit eines Gerichtsverfahrens zu lösen. Daneben wird das Schlichtungsverfahren von den befragten öffentlichen AG als eine Vorgehensweise mit der Teilnahme eines unabhängigen Dritten bezeichnet.

Das Gerichtsverfahren ist ebenfalls eine der am häufigsten angewandten Methoden, trotz der langen und mühevollen Prozesse. Dieses Verfahren ist gängig aufgrund des fehlenden Vertrauens in die Streitschlichtungsmethoden. Auch die unverbindlichen Entscheidungen der soeben genannten Methoden machen das Gerichtsverfahren beliebt.

Im Weiteren gaben die befragten öffentlichen AG an, dass sie keine genügenden Kenntnisse über die Konfliktlösungsmethoden besitzen.<sup>385</sup>

Beim Gerichtsverfahren sind die ordentlichen Gerichte und Vollstreckungsbehörden am Ort des AG für die Aufklärung der Streitigkeit zuständig.<sup>386</sup>

#### **4.9.3. Streitschlichtung gemäß AVB**

Die Streitigkeiten, die während der Erstellung des Werkes zwischen der Bauüberwachung und dem AN auftreten, werden gemäß Art. 51 AVB durch den AG gelöst. Der AG geht dabei laut Vertragsbestimmungen vor. Den AVB zufolge muss sich der AN innerhalb von 15 Tagen, ab dem Zeitpunkt der Streitursache, mit der Begründung der Unstimmigkeit an den AG schriftlich wenden. Daraufhin trifft der AG binnen 60 Tagen seine Entscheidung. Für den Fall, dass der AN mit der Entscheidung nicht einverstanden ist oder der AG innerhalb der angegebenen Frist keine Entscheidung trifft, kann der AN für die Lösung der Streitigkeit nach den weiteren Vertragsbestimmungen vorgehen.<sup>387</sup> Das heißt der AN kann in diesem Fall entsprechend den Bestimmungen des tOGB vorgehen, da das Standard-Bauvertragsformular<sup>388</sup> bei fehlenden Bestimmungen im ÖVG oder ÖVVG auf das türkische Obligationengesetzbuch (tOGB) verweist.

---

<sup>385</sup> Ebenda, S. 99ff.

<sup>386</sup> Vgl. Art. 31 Standard-Bauvertragsformular.

<sup>387</sup> Vgl. Art. 51 AVB.

<sup>388</sup> Vgl. Art. 32 Standard-Bauvertragsformular.

Überdies kann der AG bei Andauern der Streitigkeit den Streit mittels öffentlicher Ämter lösen. Der „Höhere Technische Rat“ (*Yüksek Fen Kurulu*)<sup>389</sup> ist eines von diesen Ämtern, das im Falle eines Streits eingeschaltet wird. Diese Einrichtung ist dem „Ministerium für Umwelt und Stadtplanung“ unterstellt. Die Mitglieder und Leiter dieser Einrichtung sind auch Mitglieder des „Öffentlichen Bauarbeitenrates“ (*Bayındırlık Kurulu*), der als zweite Instanz bei der Streitbeilegung dient. Der Öffentliche Bauarbeitenrat trifft die Entscheidungen über die vom Höheren Technischen Rat weitergeleiteten Fälle. Die Entscheidungen des Höheren Technischen Rats sind eher konsultativ, dagegen sind die Entscheidungen des Öffentlichen Bauarbeitenrats verbindlich.<sup>390</sup>

Der „Höhere Technische Rat“ bzw. der „Öffentliche Bauarbeitenrat“ treffen ihre Entscheidungen nach dem Mehrheitsgebot mit der Beteiligung von mindestens zwei Drittel ihrer Mitglieder. Die Mitglieder dieser Einrichtungen setzen sich unter anderem aus technischen Mitarbeitern zusammen.<sup>391</sup>

Ferner entscheidet gemäß AVB der Öffentliche Bauarbeitenrat im Falle der Uneinigkeit bei der Bestimmung von neuen Preisen. Die vom Öffentlichen Bauarbeitenrat festgelegten neuen Preise sind für beide Vertragspartner bindend. Außerdem ist die Leistung vom AN ohne das Abwarten der Preisfestlegung des Öffentlichen Bauarbeitenrates weiterzuführen.<sup>392</sup>

Die Entscheidungen des Höheren Technischen Rats fallen in technischer Hinsicht in Anlehnung an das ÖVG, ÖVVG und die Vertragsbestimmungen. Im Zuge einer wissenschaftlichen Arbeit ist ermittelt worden, dass 66% der Entscheidungen des Höheren Technischen Rats zugunsten des AG fallen. Im Vergleich dazu fallen die Urteile der Gerichte zu 53% zugunsten des AG. Die Gerichte entscheiden im Falle einer Baustreitigkeit gemäß Werkvertragsbestimmungen des tOGB und des Privatrechts. Überdies vermeiden die AN mit dem öffentlichen AG eine gerichtliche Streitigkeit, da eine Streitigkeit mit dem öffentlichen AG eine schlechte Bewertung des AN für zukünftige öffentliche Ausschreibungen zur Folge hat.<sup>393</sup>

---

<sup>389</sup> [www.csb.gov.tr/gm/yfk/](http://www.csb.gov.tr/gm/yfk/).

<sup>390</sup> Vgl. Arıcı, 2012, S.79-80.

<sup>391</sup> Vgl. „Verwaltungsverordnung über die Tätigkeit des Höheren Technischen Rats“ (Çevre ve Şehircilik Bakanlığı Yüksek Fen Kurulu Başkanlığının Çalışma Usul ve Esasları hakkında Yönetmelik) Art. 10.

<sup>392</sup> Vgl. Art. 22 AVB.

<sup>393</sup> Vgl. Uğur, 2007, S. 197-199.

#### 4.9.4. Internationale Schiedsgerichtsbarkeit<sup>394</sup>

Bei einem Ausschreibungsverfahren, bei dem die Teilnahme von ausländischen Unternehmen erlaubt ist, kann die internationale Schiedsgerichtsbarkeit zur Beilegung der Streitigkeit vereinbart werden. In diesem Fall wird die Streitigkeit und Uneinigkeit durch die Auslegung des Vertrages nach dem „Internationalen Schiedsgerichtsgesetz“ (*Milletler Arası Tahkim Kanunu*)<sup>395</sup> behandelt. Für diesen Zweck sind die ordentlichen Gerichte und Vollstreckungsbehörden am Ort des AG zuständig.

Ferner besteht die Schiedskommission aus drei Schiedsrichtern, zwei davon werden von den Vertragspartnern ausgesucht. Der Dritte, der Leiter der Schiedskommission, wird von den zwei davor bestimmten Schiedsrichtern innerhalb von 30 Tagen ausgesucht. Die Sprache der Schiedsgerichtsbarkeit ist Türkisch. Außerdem ist die Einstellung der Leistung durch den AN trotz des Schiedsverfahrens nicht erlaubt.

#### 4.9.5. Resümee und Vergleich mit der ÖNORM B 2110

Die Streitschlichtung betreffend wird in der ÖNORM B 2110<sup>396</sup> das Anstreben eines Schlichtungsverfahrens oder die Einigung auf ein Schiedsgericht empfohlen.

Demgegenüber werden den AVB zufolge die Streitigkeiten zwischen der Bauüberwachung und dem AN durch den AG gelöst. Ansonsten kann der AG die öffentlichen Ämter mit der Entscheidung über die Streitigkeit beauftragen.

Ferner kann in der Türkei bei einem öffentlichen Ausschreibungsverfahren, bei dem die Teilnahme von ausländischen Unternehmen erlaubt ist, die internationale Schiedsgerichtsbarkeit vereinbart werden.

---

<sup>394</sup> Vgl. Art. 31 Standard-Bauvertragsformular.

<sup>395</sup> Gesetz Nr 4686 v. 21.6.2001.

<sup>396</sup> Vgl. ÖNORM B 2110, Pkt. 5.9.2 u. Pkt. 5.9.3.

## 5 ZUSAMMENFASSUNG

Der Bausektor in der Türkei zeigt eine Parallelität zu den Wachstumszahlen der türkischen Wirtschaft. Den öffentlichen und privaten Investitionen in diesem Sektor nach zu schließen, bildet er eine der wichtigsten Industriezweige für die Wertschöpfung des Landes. Der türkische Staat investiert verstärkt in Infrastruktur und in Umwelttechnik aufgrund der mangelnden Investitionen in diesen Bereichen in den letzten Jahrzehnten. Vor allem beim Ausbau von Eisenbahnnetzen, beim Schutz der Trinkwasserressourcen und bei der Klärung des Abwassers gibt es noch Aufholbedarf. Weitere öffentliche und auch private Investitionen sind aufgrund der Verstärkung und den in den Großstädten entstandenen Wohnbedarf zu verzeichnen.

Mit der Novellierung des Direktinvestitionsgesetzes verfolgt der türkische Staat die Absicht, möglichst viele ausländische Kapitalanleger ins Land zu holen. Zudem bezweckt die türkische Regierung mit der Überarbeitung des türkischen Handelsgesetzbuches die Formierung einer Gesellschaft für Ausländer einfacher zu gestalten.

Das türkische Rechtssystem ist in vielen Bereichen mit dem kontinentaleuropäischen Rechtssystem aufgrund der Rezeptionsbewegungen des europäischen Rechts im Osmanischen Reich und folglich in der türkischen Republik identisch. Heutzutage adaptiert die Türkei ihre Rechtsvorschriften, Bauordnungen, Baumaterialstandards und technischen Normen an die EU-Richtlinien und Eurocodes.

Wie der Vergleich des türkischen Vergabegesetzes mit dem österreichischen Bundesvergabegesetz 2006 zeigt, liegen nur wenige Unterschiede zwischen diesen beiden Rechtsvorschriften vor. Erwähnenswert ist die umfangreichere Gestaltung des Bundesvergabegesetzes 2006 gegenüber dem türkischen Vergabegesetz. Weiters ist der mehr als doppelt so hohe Schwellenwert und der Preisvorteil für die türkischen Unternehmen nennenswert.

Im Gleichen zeigt die Gegenüberstellung der türkischen und österreichischen Werkvertragsnormen eine Analogie zwischen diesen beiden Vertragsbestimmungen. Die öffentlichen Bauvorhaben in der Türkei jedoch sind risikobehaftet, einerseits aufgrund der vom öffentlichen AG vorbereiteten Bauverträge anhand des Standard-Bauvertragsformulars, das Verhandlungen mit dem AN ausschließt, andererseits durch die Verteilung der Risiken in den „Allgemeinen Vertragsbestimmungen für Bauleistungen“ zugunsten des AG. Ein

bemerkenswertes Risiko ist die unbegrenzte Prüfpflicht des AN für alle von ihm entgegengenommenen Stoffe, Unterlagen und Anweisungen. Daneben ist jeder Änderungswunsch des AG widerspruchsfrei vom AN zu befolgen.

Man kann sagen, dass im Großen und Ganzen das türkische Vergabe- und Verdingungswesen in vielen Bereichen mit den österreichischen Gegenstücken vergleichbar sind.



# QUELLENVERZEICHNIS

## Literaturverzeichnis

ARABACI, Fuat; DUYGULUER Feridun: Tarif, Analiz ve Birim Fiyatlar, Ankara: Yüksek Fen Kurulu Başkanlığı, 2011

ARICI, Yaprak: İnşaat Sektöründe ADR (Alternatif Uyuşmazlık Çözüm Yolları) Kullanımı ve Seçim Kriterlerinin Kamu ve Özel Sektör Açısından İncelenmesi, İstanbul: TU İstanbul Diplomarbeit, 2012

AWO-Branchenreport-Going to Turkey Construction Industry: Aussenwirtschaft Österreich (AWO) der WKÖ, Wien: AWO-Publikationen, 2009

AWO-Wirtschaftsreport Türkei: Aussenwirtschaft Österreich (AWO) der WKÖ, Wien: AWO-Publikationen, 2011

Barockhaus in 15 Bänden: Permanent aktualisierte Online-Auflage, Leipzig, Mannheim: Verlag Brockhaus in der Wissenmedia, F. A. Brockhaus 2002-2006

BEKOS, Konstantin; GARCIA, Marco: Türkei: Vom Handels- zum Investitionspartner - Eine Bestandsaufnahme aus österreichischer Sicht, In: Österreichisch-türkische Wirtschaftsbeziehungen: eine Bestandsaufnahme. Hg. Richard Bandera/İnanç Atılğan, 2. Auflage – Ankara; Klagenfurt: Grafiker; Wieser, 2010, S. 69-90

BERKİ, Ömer: Österreichisch-Türkische Wirtschaftsbeziehungen, In: Österreichisch-türkische Wirtschaftsbeziehungen: eine Bestandsaufnahme. Hg. Richard Bandera/İnanç Atılğan, 2. Auflage – Ankara; Klagenfurt: Grafiker; Wieser, 2010, S. 91-134

BÖKE, Veli: Açıklamalı - Uygulamalı Kamu İhale Kurulu Kararları Işığında Kamu İhale Kılavuzu, Ankara: Seçkin, 2004

BUDAK, Olgun: 4734 Sayılı Kamu İhale Kanunu'nun Uygulanmasında Karşılaştırılan Sorunlar için Çözüm Önerileri, İstanbul: TU İstanbul Diplomarbeit, 2006

Building Turkey of the Future: Corporate Profile 2010/2011: Republic of Turkey Prime Ministry Housing Development Administration of Turkey, Ankara, 2011

ÇALIŞKAN, Çağlayan: Wirtschaftspartner Türkei – Ein Handbuch für erfolgreiche Unternehmen, Heidelberg: Redline Wirtschaft, 2007

DUMAN, İlker Hasan: Açıklamalı-İçtihatlı İnşaat Hukuku, 3. Auflage - Ankara: Seçkin, 2010

General Directorate of Insurance: Deprem Teminatının Verilmesi ve Deprem Tarifelerinin Uygulanması Hakkında Sektör Duyurusu, Ankara: Hazine Müsteşarlığından (Sigortacılık Genel Müdürlüğü), 21.03.2011

GÜVENÇ, Celalettin: Uluslararası İhalelerde Örnek alınan FIDIC Şartnamelerinin ve Türkiye Uygulamasının İncelenmesi, Ankara: Gazi Üniversitesi Diplomarbeit, 2006

HEMETSBERGER, Willi; QUIJANO-EVANS, Simon: Wirtschaftspartner Türkei, Wien: LexisNexis Verlag ARD Orac GmbH & Co KG, 2007

- İNAN, Atilla: İhale Hukuku Ders Notları, Ankara: Herausgeber Atilla İnan, 2011
- KÖMÜRÇÜ, Gökhan: 4734 Sayılı Kamu İhale Kanununun Uygulamasında Karşılaşılan Sorunlar, Istanbul: TU Istanbul Diplomarbeit, 2006
- KROPIK, Andreas; STEINBAUER, Magdalena: Skriptum zum Seminar Vergabemanagement-234.991, Wien: TU Wien, 2012
- LEITL, Christoph: Österreich-Türkei: Wirtschaftsbeziehungen auf ungeahntem Niveau, In: Österreichisch-türkische Wirtschaftsbeziehungen:eine Bestandsaufnahme. Hg. Richard Bandera/İnanç Atılğan, 2. Auflage – Ankara; Klagenfurt: Grafiker; Wieser, 2010, S. 9-12
- MAÇ, Nazlı: Handelskammer Konya: Bausektorebericht, Konya: 2007-544-504, 2007
- NAMUR, Mehmet Mahir: Randbedingungen zur Akquisition eines Bauauftrages in der Türkei für österreichische Unternehmen, Wien: TU Wien Diplomarbeit, 1994
- Öffentlicher Auftragsvergabebericht 2011 (*Kamu Alımları Raporu 2011 - Dönem 01.01.2011-31.12.2011*): Kamu Alımlarını İzleme ve Bilgi Hizmetleri Dairesi Başkanlığı, Ankara, Öffentliches Vergabeamt (*Kamu İhale Kurumu*), März 2012
- RUMPF, Christian: Einführung in das türkische Recht, München: C.H. Beck, 2004
- RUMPF, Christian: Recht und Wirtschaft der Türkei, Stuttgart: local global GmbH, 2009
- TERRANEO, Tino: Österreichische Energie für die Türkei, In: Österreichisch-türkische Wirtschaftsbeziehungen:eine Bestandsaufnahme. Hg. Richard Bandera/İnanç Atılğan, 2. Auflage – Ankara; Klagenfurt: Grafiker; Wieser, 2010, S. 167-172
- TITZ, Michael: Das Bauvertragsrecht des neuen EU-Mitgliedslandes Tschechien im Vergleich mit Österreich bezüglich seiner Relevanz für das Baumanagement und die Projektabwicklung, Wien: TU Wien Diplomarbeit, 2006
- Turkey's Statistical Yearbook 2010: Turkish Statistical Institute, Ankara/Turkey: Turkish Statistical Institute Printing Division, 2011
- Türkischer Bausektorbericht 2011 (*Türk Yapı Sektörü Raporu 2011*): Yapı-Endüstri Merkezi, Istanbul, The Building Information Centre, 2012
- UĞUR, Latif Onur: İnşaat Sözleşmelerinin Yönetiminde Modern Yaklaşımlar, Ankara: Alter Yayıncılık, 2007
- Umwelttechnikmärkte in der Türkei, Umweltpolitik, -strategien und –programme, Bericht 2008: Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ), Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik, 2008
- WELSER, Rudolf: Reformen im österreichischen und im türkischen Recht, Wien: Manzsche Verlags- und Universitätsbibliothek, 2010
- YALÇIN, İsmail: Investitionen in der Türkei aus der Sicht des österreichischen und türkischen Steuerrechts unter besonderer Berücksichtigung des Doppelbesteuerungsabkommens Österreich – Türkei, Wien: WU Wien Diplomarbeit, 2011

## Gesetze und Normen

AVB-Allgemeine Vertragsbestimmungen für Bauleistungen (*Yapım İşleri Genel Şartnamesi*), Anhang der VVB: Ankara: Amtsblatt Datum/Nr. 26.11.2002/24942; letzte Novelle im Amtsblatt Datum/Nr. 13.08.2012/28383: Öffentliches Vergabeamt (*Kamu İhale Kurumu*), 2002

BVergG 2006-Bundesvergabegesetz 2006, Bundesgesetz über die Vergabe von Aufträgen, Fassung vom 21.11.2012, Wien: Bundeskanzleramt Rechtsinformationssystem, 2012

Doppelbesteuerungsabkommen Österreich-Türkei: 27.08.2009: BGBl. III Nr. 96/2009

ÖNORM B 2110 „Allgemeine Vertragsbestimmungen für Bauleistungen – Werkvertragsnorm“, Ausgabe 2011-03-01, Wien: Austrian Standards Institute/Österreichisches Normungsinstitut (ON), 2011

ÖVG-Öffentliches Vergabegesetz Nr. 4734 (*4734 Sayılı Kamu İhale Kanunu*): Amtsblatt Datum/Nr. 22.01.2002/24648; letzte Novelle Amtsblatt Datum/Nr. 10.11.2012/28463

ÖVVG-Öffentliches Vergabevertragsgesetz Nr. 4735 (*4735 Sayılı Kamu İhale Sözleşmeleri Kanunu*): Amtsblatt Datum/Nr. 22.01.2002/24648; letzte Novelle Amtsblatt Datum/Nr. 05.12.2008/27075

Schweizerisches Obligationenrecht: 30.03.1911 (Stand am 1.3.2012)

Standard-Bauvertragsformular (Yapı İşlerine Ait Tip Sözleşme), Anhang der VVB: Ankara: Amtsblatt Datum/Nr. 26.11.2002/24942; letzte Novelle im Amtsblatt Datum/Nr. 13.08.2012/28383: Öffentliches Vergabeamt (*Kamu İhale Kurumu*), 2002

tOGB-Türkisches Obligationengesetzbuch (*Türk Borçlar Kanunu*): Amtsblatt Datum/Nr. 4.2.2011/27836

VBÜB-Verwaltungsverordnung über Beschau und Übernahme der Bauleistungen (*Yapım İşleri Muayene ve Kabul Yönetmeliği*), Ankara: Amtsblatt Datum/Nr. 19.12.2002/24968; letzte Novelle im Amtsblatt Datum/Nr. 04.03.2009/27159: Öffentliches Vergabeamt (*Kamu İhale Kurumu*), 2002

Verwaltungsverordnung über die Tätigkeit des Höheren Technischen Rats (*Çevre ve Şehircilik Bakanlığı Yüksek Fen Kurulu Başkanlığının Çalışma Usul ve Esasları hakkında Yönetmelik*), Ankara: Amtsblatt Datum/Nr. 13.03.2012/28232: Ministerium für Umwelt und Stadtplanung (*Çevre ve Şehircilik Bakanlığı*), 2002

VVB-Verwaltungsverordnung über das Vergabeverfahren für Bauleistungen (*Yapım İşleri İhaleleri Uygulama Yönetmeliği*), Ankara: Amtsblatt Datum/Nr. 26.11.2002/24942; letzte Novelle im Amtsblatt Datum/Nr. 13.08.2012/28383: Öffentliches Vergabeamt (*Kamu İhale Kurumu*), 2002

Verwaltungsverordnung über die Aufsicht der öffentlichen Bauleistungen (*Bayındırlık İşleri Kontrol Yönetmeliği*), Ankara: Amtsblatt Datum/Nr. 05.07.1979/16745: Ministerium für Bau und Stadtentwicklung (*Bayındırlık ve İskan Bakanlığı*), 1979

## Webverzeichnis

<http://enr.construction.com/toplists/InternationalContractors/001-100.asp>, 07.07.2012: ENR.com Engineering News-Record

<http://epp.eurostat.ec.europa.eu/portal/page/portal/eurostat/home>, 24.05.2012: Eurostat, Europäisches Statistikinstitut

<http://global.tse.org.tr/about-us/the-establishment-and-the-tasks>, 27.08.2012: Türkisches Standardisierungsinstitut

[www.abgs.gov.tr/index.php?p=111&l=1](http://www.abgs.gov.tr/index.php?p=111&l=1), 07.07.2012: Republic of Turkey Ministry for EU Affairs

[www.csb.gov.tr/db/edirne/webmenu/webmenu4812.pdf](http://www.csb.gov.tr/db/edirne/webmenu/webmenu4812.pdf), 11.11.2012: Ministerium für Umwelt und Stadtplanung

[www.europarl.europa.eu/brussels/website/media/Lexikon/Pdf/Privileg\\_Partnerschaft.pdf](http://www.europarl.europa.eu/brussels/website/media/Lexikon/Pdf/Privileg_Partnerschaft.pdf), 07.07.2012: Europäisches Parlament

[www.invest.gov.tr/de-DE/turkey/factsandfigures/Pages/Economy.aspx](http://www.invest.gov.tr/de-DE/turkey/factsandfigures/Pages/Economy.aspx), 24.05.2012: Republic of Turkey Prime Ministry Investment Support and Promotion Agency

[www.kik.gov.tr](http://www.kik.gov.tr), 07.07.2012: Öffentliches Vergabeamt

[www.tmb.org.tr/genel.php?ID=2](http://www.tmb.org.tr/genel.php?ID=2), 27.08.2012: Vereinigung der Türkischen Bauunternehmen

[www.turkstat.gov.tr](http://www.turkstat.gov.tr), 27.08.2012: TurkStat, Türkisches Statistikinstitut

## ABBILDUNGSVERZEICHNIS

<b>Abb. 1:</b> Entwicklung des realen BIPs jeweils zum Vorjahr in Prozent .....	4
<b>Abb. 2:</b> Türkische Wirtschaftszentren.....	4
<b>Abb. 3:</b> Entwicklung des Budget-Defizit/Überschuss in Prozent .....	5
<b>Abb. 4:</b> Arbeitslosenquote des unselbständigen Arbeitskräfteangebots in Prozent.....	5
<b>Abb. 5:</b> Wachstumszahlen des Bausektors und des BIPs in Prozent .....	6
<b>Abb. 6:</b> Unselbständig Beschäftigte in der Bauwirtschaft.....	7
<b>Abb. 7:</b> Anteil des Bausektors im BIP .....	7
<b>Abb. 8:</b> Anteil an privaten und öffentlichen Bauinvestitionen in Mio. TL.....	8
<b>Abb. 9:</b> Anzahl der Bauunternehmen in der Türkei.....	12
<b>Abb. 10:</b> Die Türkei mit vier Investitionsförderzonen.....	16
<b>Abb. 11:</b> Anzahl der öffentlichen Bauvergaben gemäß ÖVG im Jahr 2011 .....	33
<b>Abb. 12:</b> Betrag der öffentlichen Bauvergaben gemäß ÖVG im Jahr 2011 in TL.....	34

## TABELLENVERZEICHNIS

<b>Tab. 1:</b> Führende international tätige Bauunternehmen der Türkei auf der Top 225 International Contractors-Liste 2012 .....	13
---	----

# FORMELVERZEICHNIS

<b>Formel 1:</b> Berechnung des neuen Positionspreises .....	84
--	----